

HG.

L 8256b

Loening, Edgar von - Die Befreiung  
des Bauerstandes in Deutschland  
und in Livland.

Pechuel-Loesche - Besitz, Recht, Hörig-  
keit unter Afrikanern.

Meitzen, August - Die Lage der länd-  
lichen Arbeiter in Preussen  
und ihr Verhältnisz zur Ge-  
meinde.



Dieser Band enthält:

1) E. Loering: Die Befreiung des Bauern-  
standes in Livland.

2) Richard Löschke: Presitz, Recht,  
Hörigkeit unter den Spikereern. 1889.

3) A. Waizen: Die Lage der ländlichen  
Arbeiter in Preußen und ihr Verhältnis  
zur Gemeinde. Berlin 1872.

8 4698  
28 / 5. / 08



The first of these is the  
 fact that the  
 government has  
 been unable to  
 secure the  
 necessary  
 funds to  
 carry out  
 its policy  
 of  
 expansion  
 and  
 development  
 of the  
 country  
 and  
 that  
 the  
 only  
 way  
 out  
 of  
 this  
 situation  
 is  
 to  
 reduce  
 the  
 size  
 of  
 the  
 government  
 and  
 to  
 allow  
 the  
 private  
 sector  
 to  
 take  
 over  
 the  
 management  
 of  
 the  
 country's  
 affairs.

Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland  
und in Livland.

von E. Loening

Einer der tiefsten deutschen Denker über das Rechts- und Staatsleben, Justus Möser, bemerkte schon vor mehr als hundert Jahren, dass „die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte.“ Nirgends tritt die Wahrheit dieses Satzes deutlicher hervor als hier in diesen Provinzen an der Ostsee. Von ihnen kann geradezu gesagt werden, dass die ganze innere Geschichte des Landes seit 1½ Jahrhunderten zusammenfällt mit der Geschichte der agrarischen Gesetzgebung. Die grossartige Umgestaltung von Gesellschaft, Staat und Recht, welche sich seit hundert Jahren in fast allen Staaten des europäischen Continents vollzogen, hat überall die Befreiung des Bauernstandes, die Erhebung desselben zum freien Staatsbürgerthum zum Ausgangspunkt gehabt. Hier aber in den baltischen Provinzen des russischen Reichs, wo das städtische Leben und das Bürgerthum sich in wenigen Städten abschliesst, wo schärfer als in irgend einem andern europäischen Lande sich die Scheidung des ländlichen Grundbesitzes von den Städten herausgebildet hatte, hier steht die sog. Agrarfrage geradezu in dem Mittelpunkt der gesammten Ordnung, wenn nicht des staatlichen, so doch des provinziellen und gesellschaftlichen Lebens. Aber auch schwieriger und gefährvoller als anderswo war hier die Befreiung des Bauernstandes. Wenn sie heute zum Abschluss gelangt ist, so kann das Land nicht ohne Befriedigung darauf zurückblicken, dass sie ohne Gewaltthat und ohne allzu tiefe Erschütterung sich voll-

zogen hat. Freilich sind die Consequenzen, die sich aus dieser Umgestaltung ergeben müssen, noch nicht alle gezogen. Wir stehen hier noch mitten in dem Fluss der Entwicklung, und mag man über die zu erstrebenden Ziele verschiedener Ansicht sein -- darüber wird kaum ein Zweifel bestehen, dass von dem Gang, den diese Entwicklung nimmt, die künftigen Geschicke dieser Lande wesentlich beeinflusst werden. Doch kann es nicht meine Aufgabe sein, hier diese Gedanken weiter zu verfolgen, an dieser Stelle in die wichtigsten Fragen des Tages einzutreten. Wol aber glaube ich auf ein entgegenkommendes Interesse der Leser rechnen zu dürfen, wenn ich versuche, in flüchtigen Umrissen die Geschichte der Befreiung des Bauernstandes in Deutschland vorzuführen. Von selbst wird sich daraus ein Vergleich mit der Entwicklung ergeben, welche die Agrargesetzgebung in den baltischen Provinzen genommen. Es wird genügen, wenn ich mich dabei auf die Verhältnisse Livlands beschränke. Im Grossen und Ganzen haben sich ja die Verhältnisse der beiden Nachbarprovinzen in ähnlicher Weise entwickelt. Auch standen mir nur in Bezug auf Livland die Quellen zu Gebote, aus denen ich eine eingehende und zuverlässige Kenntnis des Ganges der Gesetzgebung zu schöpfen vermochte. Ich brauche kaum zu bemerken, dass ich überall nur von rein historischem Standpunkte aus spreche. Ich will keiner Partei zu lieb und keiner Partei zu leid reden. Ich will nicht anklagen und will nicht entschuldigen. Ich will nur erzählen, wie die Dinge waren und wie sie sich gestaltet haben; ich will nur die Ursachen darzulegen versuchen, welche die treibenden Kräfte in der Geschichte der Befreiung des Bauernstandes gewesen sind.

So verschiedenartig auch die Entwicklungsgeschichte der europäischen Völker erscheint, sobald wir die Einzelheiten ins Auge fassen, so tief Bodenbeschaffenheit und Klima, Naturanlage des Volkes und historische Ereignisse auf den Gang der Geschichte eingewirkt und die Eigenart der einzelnen Nationen herausgebildet haben, so können wir doch die europäische Culturgeschichte als eine einheitliche auffassen. Je höher der Standpunkt ist, den wir einnehmen, um so mehr treten jene nationalen Verschiedenheiten zurück, um so klarer erscheint die Einheit in der Mannichfaltigkeit, die Gesetzmässigkeit in der scheinbar regellosen Willkür.

Das Mittelalter hatte eine bunte Mannichfaltigkeit, eine

Zerbröckelung des Rechts in unzählige particulare und individuelle Rechte hervorgebracht wie keine andere Zeit. Selbst in den einzelnen Staaten ist die Verschiedenheit des mittelalterlichen Rechts eine kaum übersehbare. Aber die Grundzüge des Rechts sind trotzdem überall in dem romanisch-germanischen Mittelalter dieselben. Und diese dem mittelalterlichen Rechte gemeinsamen Grundzüge sind wesentlich verschieden von dem Rechte des Alterthums und dem Recht der Neuzeit. Das zeigt sich vor allem in dem Recht über Grund und Boden. Nirgends treten die dem mittelalterlichen Rechte charakteristischen Züge schärfer hervor als hier. Das Recht über Grund und Boden ist das Fundament der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung. Und wie diese selbst, so ist auch das Lehnswesen, so ist die Leibeigenschaft hieraus erwachsen, wie das gesammte staatliche Leben des Mittelalters dadurch beeinflusst worden ist.

Das Alterthum kannte nur Freie und Sklaven. Es kannte keine erbliche Abhängigkeit eines Freien von einem Freien. Selbst die Freigelassenen, die für ihre Person in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dem ehemaligen Herrn standen — sie übertrugen diese Abhängigkeit nicht auf ihre Nachkommen. Der Sohn des Freigelassenen war so frei wie der Sohn des römischen Vollbürgers. Das Mittelalter liess zwar rechtlich die Sklaverei zu, aber das wirtschaftliche Leben der Nationen war nicht mehr auf Sklavenarbeit gegründet. Es gab thatsächlich nur wenige Sklaven. An die Stelle der Sklaverei war die Hörigkeit getreten, zu der die Masse der Sklaven aufgestiegen und zu der die Masse der freien Bauern herabgesunken war. Die Hörigkeit ist eingegliedert in jenes System von erblichen Abhängigkeitsverhältnissen, auf welchem die gesammte Ordnung der mittelalterlichen Gesellschaft sich aufbaut. Sie erhält ihren specifischen Charakter durch die dem Mittelalter eigene Verbindung der staatlichen Rechte und Pflichten mit dem Besitz von Grund und Boden. Der Grundherr übt zugleich die obrigkeitliche Gewalt über seine Grundholden. Aber der hörige Bauer ist nicht der Sklave seines Herrn. Das Recht erkennt seine Rechtsfähigkeit an, er hat in der Regel einen erblichen Anspruch an seinen Hof und seinen Acker. Der Herr ist nicht nur berechtigt, er ist auch verpflichtet das Gericht zu hegen und in eigener Person im Ritterdienst das Land gegen innere und äussere Feinde zu schützen. Der hörige Bauer, der dem Herrn frohnt und zinst,

findet dafür Schutz und Schirm in dem Herrn. Meist in Hofgenossenschaften vereint, sprachen die Bauern sich selbst das Recht in gebotenen und ungebotenen Dingen. Nur die althergebrachten Dienste und Abgaben hatten sie zu leisten und, konnten sie auch nicht immer sich der übermächtigen und rechtswidrigen Herrngewalt erwehren, so gelang es ihnen doch vielfach ihr Recht und ihre, wenn auch beschränkte Freiheit zu behaupten. Dem Staate gegenüber ward der Bauer im Mittelalter freilich durch den Grundherrn vertreten. Er stand nicht unter der Herrschaft des Staates, sondern unter der Herrschaft des Grundherrn. Ja, er war in der Regel sogar von dem Dienst für den Staat ausgeschlossen. Man hat diese mittelalterliche Rechtsordnung wol als eine germanische oder gar als eine christlich-germanische bezeichnet. Sie hat aber weder einen specifisch germanischen, noch einen specifisch christlichen Charakter. Auf ihr beruhte so wenig der ältere germanische Staat, z. B. der der Taciteischen Zeit oder das Frankenreich, so wenig sie mit den Lehren des Christenthums in einem näheren Zusammenhange steht. Noch im 8. und 9. Jahrhundert erkämpften Karl Martell und Karl der Grosse ihre Siege mit Bauernheeren. Im Frankenreich waren alle Freien ebenbürtig; in ihm gab es nur ein adeliges Geschlecht, das des Königs. Im 11. Jahrhundert dagegen ist der Bauer nicht nur in erblicher Abhängigkeit von dem Herrn; er ist auch nicht mehr waffenfähig. Es wird ihm bei Strafe verboten, ritterliche Waffen zu tragen\*). Der Dienst für den Staat, wie Ehre und Macht im Staat sind Vorrechte einer Lehnsaristokratie geworden. Erst nachdem der Bruch mit dem Lehnstaate vollzogen worden, tritt der Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältnis zur Staatsgewalt. Seit dem 16. Jahrhundert beginnt der moderne Staat sich aus dem Gewirre des mittelalterlichen Lehnstaats, der eigentlich die Auflösung des Staats oder, wie Montesquieu sagt, die Anarchie mit einer Hinneigung zur Ord-

\*) *Wirt daz swert bi im (dem Bauern) vunden  
man sol in vieren gebunden  
zuo dem kirhzüne,  
dâ habe man den gebüren  
und slake im hut und hâr abe;  
und ob er vrientschaft trage  
sô were er sich mit der gabeln.*

(Kaiserchronik) Grimm, Rechtsalterthümer S. 341.

nung war, zu entwickeln. Seitdem es wieder einen Staat gab und die Staatsgewalt die ihr eigenen Aufgaben den Händen der Vassallen zu entreissen beginnt, geräth auch der Boden der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung ins Wanken. An Stelle der Lehnshere treten besoldete Armeen, der Vassall räumt dem *miles perpetuus* das Feld. Der Staat nimmt wieder die Rechtspflege in die Hand oder er unterstellt wenigstens die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Grundherrn der staatlichen Aufsicht. Der Staat verlangt Dienst und Abgaben von allen seinen Angehörigen und zu den Staatsangehörigen gehören auch die Leibeignen der Grundherren. Die neuen umfassenden Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, verlangen die Kräfte des gesammten Volkes, wie ihre Resultate für den ganzen Staat bestimmt sind.

Aber nur langsam vollzieht sich diese Entwicklung; in Deutschland langsamer als in England, als in Frankreich und den meisten übrigen romanischen Staaten. Das Deutsche Reich, einst der mächtigste Staat Europas, hatte nicht mehr Lebenskraft genug, diese Umgestaltung selbst auszuführen. In seinem Schoosse mussten sich erst Einzelstaaten bilden, die mächtig genug waren, die staatlichen Aufgaben zu übernehmen. Die Landesherren, die aus der Reihe der Vassallen selbst emporgewachsen waren, mussten zunächst in dem Kampfe um die Landeshoheit die Grundherren schonen. Indem sie dieselben nach und nach ihrer Staatsgewalt unterwarfen, mussten sie ihnen Standesvorrechte zugestehen und vor allem ihre privatrechtliche Herrschaft über die Bauern unangetastet lassen. Von den öffentlichen Pflichten, die der Vassall im Mittelalter zu erfüllen hatte, ward der Grundherr befreit; die Befugnisse, die er ausgeübt hatte behielt er. Dem Bauern aber ward zu den Frohnden und Abgaben, die er dem Herrn zu leisten hatte, nun noch die Last der staatlichen Dienste und Steuern aufgeladen. Zum Ersatz dafür, dass der Grundherr die landesherrliche Gewalt anerkannte, erhielt er die Befreiung von Steuern und Militärdiensten, die nun um so drückender auf den Schultern der Bauern lasteten. So kam es, dass seit dem 15. Jahrhundert die Lage der Bauern in den meisten deutschen Ländern weit schlimmer wurde, als sie im Mittelalter gewesen. Dazu kam, dass das römische Recht, das jetzt in Deutschland einzudringen beginnt, dazu benutzt wird, um das alte Recht der Bauern zu vernichten. Nicht nur legen die Landesherren neue Steuern auf, auch die alten Lasten werden willkürlich gesteigert.

Die Grund- und Vogteiherrn suchen ihre Rechte auszudehnen und an Stelle der bindenden, von dem Herkommen festgestellten Norm die einseitige Willkür zu setzen. Jetzt beginnen auch die Klagen der Bauern und, als diesen nicht abgeholfen wird, die Bauernaufstände. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erheben sich bald da, bald dort die Bauern, um in dem grossen Bauernkrieg von 1525 noch einmal den verzweifelten Versuch zu machen, ihre Freiheit zu retten. Der Bauernkrieg war nicht der Aufstand einer Bevölkerung, die das lange getragene Joch der Sklaverei brechen will, sondern es war der Kampf der freien und hörigen Bauern für ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten gegen ein neues Joch, das ihnen auferlegt werden sollte. Die Bauern verlangten in den berühmten zehn Artikeln nichts anderes als die Wiederherstellung ihrer, wenn auch beschränkten Freiheit und Wiederherstellung der Selbstverwaltung. Aber der vereinigten Macht der Fürsten und des Adels vermochten die Bauern keinen Widerstand zu leisten. Der Druck, den sie abzuschütteln gesucht, wurde nach ihrer Niederlage härter und härter. Niemals lastete ein schwereres Joch auf dem deutschen Bauernstand als im 16. und 17. Jahrhundert. Der dreissigjährige Krieg mit seinem furchtbaren Gefolge von Hungersnoth, Pestilenz und Verwüstung vernichtete in ganz Deutschland den ländlichen Wohlstand. Von neuem hatte das deutsche Volk die Culturarbeit zu beginnen und es bedurfte mehr als eines Jahrhunderts, bevor die Wunden geheilt waren, die der brudermörderische Krieg geschlagen. Das schwerste Loos war dem Bauernstand zugefallen. Er sollte durch seiner Hände Arbeit, mit seinem Schweiss nicht nur dem Staate die Mittel verschaffen, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, er sollte auch den Wohlstand des verarmten Adels wieder herstellen. Indessen, hatte der dreissigjährige Krieg auch das deutsche Volk in seiner Cultur um Jahrhunderte zurückgeworfen, so hatte er doch auch die Entwicklung einzelner lebenskräftiger Territorien zu Staaten gefördert. Mit dem dreissigjährigen Krieg ist es entschieden, dass künftighin die staatlichen Aufgaben nicht mehr von dem Reich, sondern allein von den landesherrlichen Territorien erfüllt werden können. Waren Bauern, Bürger und Adel verarmt, so war die landesherrliche Gewalt erstarkt, und sie konnte es wagen, auch einen anarchischen Adel dem Rechte und dem Staatswillen zu beugen. Ueberall, wo die Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt sich entwickelte, erkannte es der Landesherr auch

als seine wahre, seine fürstliche Aufgabe, das Loos der Bauern zu bessern, den Bauernstand gegen Vergewaltigung zu schützen, ihn der Befreiung entgegenzuführen. Es gehört zu den schönsten Ruhmestiteln der preussischen Könige, alle Zeit Schützer des Bauernstandes gewesen zu sein. Sie gingen mit leuchtendem Beispiel den deutschen Fürsten voran. Fast überall trat in Deutschland im 18. Jahrhundert die landesherrliche Gewalt schützend für den Bauernstand ein und, wenn man auch noch nicht wagte, die Leibeigenschaft selbst aufzuheben, so wurde doch die Aufhebung derselben vorbereitet. Die Landesherren, die der Person des Bauern bedurften, um ihre Heere zu bilden, und die des Vermögens der Bauern bedurften, um ihre Steuerkassen zu füllen — sie waren in eigenem Interesse genöthigt, für sie einzutreten, um die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes zu retten. „Nicht Menschenliebe oder Christenthum, sagt Justus Möser, sondern die Nothwendigkeit, eine beständige Miliz und Steuern zu haben, machte die Landesherren zu Schutzherrn der Bauern“\*). Darin lag der Hauptgrund, weshalb doch selbst in den schlimmsten Zeiten des 17. Jahrhunderts der deutsche Bauernstand niemals auf eine so tiefe Stufe der Rechtlosigkeit herabgedrückt werden konnte, wie da, wo jenes unmittelbare Interesse von der Staatsgewalt nicht erkannt wurde, wie dies z. B. in Livland im 18. Jahrhundert der Fall war. Man hat vielfach, auch noch in neuester Zeit behauptet, dass, wenn die bäuerlichen Zustände Livlands im 18. Jahrhundert als traurige bezeichnet werden müssten, sie doch immerhin nicht so schlimme gewesen seien, wie in den meisten anderen Ländern Europas\*\*). Diese Behauptung muss als eine gänzlich unrichtige bezeichnet werden. Eine rasche Umschau über die wichtigsten europäischen Staaten, eine etwas eingehendere Darstellung der Verhältnisse, wie sie in Deutschland lagen, wird dies erweisen.

Freilich war in den meisten Staaten Europas die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert keine befriedigende\*\*\*). Fast überall

---

\*) Möser, Osnabrückische Geschichte I, 83.

\*\*\*) H. von Bruiningk, Livländische Rückschau S. 165, versteigt sich sogar zu der Behauptung: „das trübe Bild aus den Zeiten der (Rosen'schen) Declaration von 1739 ist ein Lichtblick im Hinblick auf dasjenige, welches die gleichzeitigen Verhältnisse der Bauern auf dem gesammten europäischen Continent bieten.“ Vgl. auch S. 183.

\*\*\*\*) Den meisten neueren Schriftstellern, welche die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa berühren, dient als einzige Quelle das

lastete ein schwerer Druck auf ihnen, fast überall hatte der Adel noch weitgehende Vorrechte, denen keine Pflichten und keine Lasten entsprachen. Aber so wenig erfreulich die Berichte klingen, die uns Nachricht geben von dem rechtlichen und wirthschaftlichen Zustand der Bauern im 18. Jahrhundert, so gab es doch wenigstens in dem romanischen und germanischen Europa kaum ein Land, dessen Bauernstand eben so rechtlos gewesen wäre, wie der livländische. In England existirte schon seit den Zeiten der Königin Elisabeth keine Leibeigenschaft mehr. Dort hatte sich schon im 14. und 15. Jahrhundert ein freier, mächtiger Bauernstand gebildet, der zum Theil zwar noch Abgaben an die ehemaligen Herren zu zahlen hatte, der aber trotzdem sich des gleichen Rechtsschutzes und der gleichen Freiheit zu erfreuen hatte, wie jede andere Klasse des englischen Volkes\*). Mit dem 17. Jahrhundert beginnt freilich dieser freie, auf eigenem Grund und Boden sitzende Bauernstand zu verschwinden. An seine Stelle tritt ein meist wohlhabender Pächterstand. Und wenn auch die Vereinigung eines grossen Theiles des Grund und Bodens in verhältnismässig wenigen Händen, wie sie in England

---

bekanntes Werk von S. Sugenheim (Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. 1861). Das Werk ist indes nur mit sehr grosser Vorsicht zu benutzen. Der inzwischen verstorbene Verfasser zeichnete sich durch grosse Belesenheit aus, aber ihm fehlten historische Kritik, geschichtliche Auffassung und vor allem Kenntnis der Rechtsgeschichte. Dazu kommt, dass er sich bemüht, in tendenziöser Weise die ganze Vergangenheit von der Reformation bis zur Revolution mit der gleichen schwarzen Farbe zu übermalen. Seine Quellen für die Schilderung der Zustände des 18. Jahrhunderts sind hauptsächlich Broschüren und Pamphlete, die im Parteiinteresse geschrieben sind. So bedient er sich z. B. zur Charakterisirung der Verhältnisse in Bayern einer im Jahre 1848 erschienenen Schrift, die ohne jeden Quellenbeleg ein Phantasiegemälde entwirft, während ihm die auf gründlichster Kenntnis des Rechts und der thatsächlichen Zustände ruhende Darstellung Kreittmayrs, des bedeutendsten Juristen Bayerns im 18. Jahrhundert, unbekannt geblieben ist. Jener von Sugenheim gegebene Auszug aus der Schrift von 1848 ist dann in andere Bücher übergegangen, hie und da mit der Bemerkung, die Schilderung stamme aus dem Ende des 18. Jahrhunderts und zeichne sich durch zutreffende Treue aus. So Christ. Meyer in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 42, 371.

\*) Vgl. J. Th. Rogers, *History of agriculture and prices in England* (1866), I, 63 ff., 682 ff. Gneist, *Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung* (2. Aufl.) I. 219, 228, ff.; 331, 336 f.

das Resultat einer langen Entwicklung ist\*), manche sociale Gefahren in sich birgt, so waren doch in England früher als in einem anderen Staat Europas das freie Staatsbürgerthum, die Rechtsgleichheit und der Rechtsschutz aller Staatsangehörigen verwirklicht.

In Frankreich, wo das Volk unter einem furchtbaren Steuerdruck seufzte, war doch ebenfalls seit dem Ausgang des Mittelalters die persönliche Unfreiheit bis auf wenige Ueberreste verschwunden. Es gab in ganz Frankreich im 18. Jahrhundert kaum noch 150,000 schollenpflichtige Personen. Fast ein Drittel des culturfähigen Bodens befand sich im freien Eigenthum des kleinen Bauernstandes, d. h. fast gerade so viel wie heutzutage. Es ist heute allgemein anerkannt, dass die französische Revolution den kleinen Bauernstand nicht vermehrt hat\*\*). In einzelnen Provinzen, wie insbesondere im Norden, war dieser Bauernstand auch wohlhabend und aufblühend. In anderen Landestheilen aber, wie insbesondere im Centrum und im Süden, hatten die Bauern ausser den immer steigenden Staatssteuern so drückende Abgaben und Frohnden an den Adel zu leisten, dass sie trotz der Freiheit und trotz des Eigenthums dem Elend sich nicht entreissen

---

\*) Ueber die Verdrängung der kleinen Grundeigenthümer, der *yeomanry*, durch den Grossgrundbesitz in England vgl. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England 1869; Cliffe Leslie, *Land Systems and Industrial Economy* (1870) p. 204 ff. Dass übrigens in England der kleine Grundbesitz doch noch nicht völlig verdrängt ist, wie dies bis vor kurzem ziemlich allgemein angenommen worden ist, hat die 1873 veranstaltete Enquête ergeben. Darnach soll es in England und Wales immerhin doch noch 972,836 Grundeigenthümer gegeben haben. Dabei sind aber die Hauseigenthümer in den Städten (mit Ausnahme Londons) mit gezählt. Ferner muss thatsächlich die Zahl der Eigenthümer beträchtlich geringer sein, da diejenigen Eigenthümer, welche in mehreren Grafschaften Grundeigenthum besitzen, mehrfach gezählt worden sind. Trotzdem besitzen auch nach der Enquête 5207 Eigenthümer allein 54,8 % der ganzen in Betracht kommenden Fläche. Vgl. Conrad, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 27, 377 ff. (1876).

\*\*\*) Schon im 17. Jahrhundert gab es Leibeigene nur noch in der Champagne, in Burgund und einigen benachbarten Landschaften. Fleury, *Institution au droit français* (geschrieben 1665, herausgegeben von Laboulaye und Darreste 1858) I, 219. Vor der französischen Revolution befand sich nach der Angabe von Arthur Young, einem der glaubwürdigsten und sachverständigsten Zeugen, ein Drittel des Grund und Bodens Frankreichs im Eigenthum des Bauernstandes. L. de Lavergne, *Economie rurale de la France depuis 1789* p. 49 ff; Tocqueville, *L'ancien régime et la révolution* p. 60; Taine, *Les origines de la France contemporaine* I, 453 ff.

konnten. Sie sahen den Adel, der ihnen und dem Lande nichts mehr leistete, den Schweiss ihrer Arbeit in Paris und Versailles verprassen, und daraus entstand jener furchtbare Hass, der sich in der französischen Revolution Luft machte, der die Schlösser des Adels anzündete und der nicht früher Befriedigung empfand, als bis die ganze sociale Ordnung umgestürzt war.

In Portugal, Spanien, Italien war seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit beseitigt. Zwar befand sich in einzelnen dieser Länder, wie z. B. in Neapel und Sicilien, der Bauernstand bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in einer entsetzlich elenden Lage, indem er der schrankenlosen Ausbeutung des grundbesitzenden Adels preisgegeben war. Immerhin aber war der Bauer in seiner Person frei, es war dem Einzelnen ermöglicht, durch eigene Kraft und Thätigkeit zu einer höheren Stellung sich emporzurufen; der Bauer war nicht ein Vermögensstück des Herrn\*).

In Deutschland waren die Verhältnisse sehr verschiedenartig gestaltet. Auf dem Wege des Gewohnheitsrechts hatte sich eine solche Mannichfaltigkeit der Rechtssätze über Pflichten und Rechte der Bauern gebildet, dass eine übersichtliche Darstellung fast unmöglich erscheint. Sieht man jedoch von dem massenhaften Detail ab und hält man sich nur an die Grundzüge, so lässt sich dadurch einige Klarheit gewinnen, dass wir unter der bauerlichen Bevölkerung Deutschlands vier Gruppen unterscheiden:

1) Die weit verbreitete Ansicht, als habe in Deutschland überall die Leibeigenschaft oder Hörigkeit bestanden\*\*), ist in dieser Allgemeinheit falsch.

---

\*) Ueber Spanien vergl. Doniol, *La révolution française et la féodalité* (1876) p. 176 ff. auf Grundlage der von Francesco de Cardenas gemachten Angaben; über Italien Doniol p. 188 ff.

\*\*) Man hat vielfach und nach verschiedenen Gesichtspunkten zwischen Leibeigenschaft und Hörigkeit zu unterscheiden gesucht. Alle diese Unterscheidungen lassen sich jedoch bei der grossen Unbestimmtheit und Mannichfaltigkeit der urkundlichen Ausdrücke nicht durchführen. Nur im allgemeinen kann gesagt werden, dass Hörigkeit die mildere, Leibeigenschaft häufig (aber keineswegs immer) die härtere Form der Unfreiheit bezeichnet. Der Ausdruck „Leibeigener“ findet sich übrigens nicht vor dem 15. Jahrhundert, „Hörige, Hörigkeit“ nicht vor dem 14. Jahrhundert. J. Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* S. 310, 312. Völlig unbegründet ist es, wenn H. v. Bruiningk, *Livl. Rückschau* S. 25 den Ausdruck Leibeigenschaft beschränken will auf das Verhältnis der gänzlichen Unfreiheit, bei welcher es den Herren freistand, den Leibeigenen

Vielfach haben die Bauern ihre Freiheit zu wahren gewünscht. In einzelnen Landschaften, wie in Kursachsen\*), in einzelnen Theilen Frankens\*\*), in der brandenburgischen Altmark\*\*\*) war die Unfreiheit gänzlich unbekannt. Hier sassen die Bauern auf ihrem ererbten Eigenthum und erst im 17. Jahrhundert waren sie zu einzelnen Diensten und Leistungen an die Rittergüter verpflichtet worden. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein existirte die persönliche Unfreiheit nur auf dem vierten Theil des Areals †). In vielen Gegenden Deutschlands hatte der Bauernstand sich die persönliche Freiheit gerettet, wenn er auch sein Eigenthumsrecht an Grund und Boden verloren hatte. Die Bauern sassen als Meier, Pächter, Landsiedel, Heuersleute u. s. w. auf den Gütern, von denen sie vielfache Abgaben und Dienste zu entrichten hatten. Fast überall aber konnten sie nicht willkürlich von Haus und Hof vertrieben werden. Ihre Verhältnisse zu dem Herrn des Gutes waren durch mannichfache, meist gewohnheitsrechtliche Satzungen geregelt ††). Endlich existirten in

---

gegen dessen Willen und ohne Land zu veräußern. Darnach hätte es in fast ganz Deutschland seit der Beseitigung der Sklaverei überhaupt keine Leibeigenschaft mehr gegeben. Andere Unterscheidungen machen Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts I, 271, v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland II, 4 ff. Dagegen Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V, 193. Schon seit dem 17. Jahrhundert hat sich der Sprachgebrauch dahin festgestellt, alle Formen der persönlichen Unfreiheit, wie sie in Deutschland vorkommen, als Leibeigenschaft zu bezeichnen. — Wohl zu unterscheiden von der Hörigkeit in diesem Sinne ist die Hofeshörigkeit, wie sie sich namentlich in Westphalen erhalten hatte. Vergl. v. Maurer a. a. O. IV, 10, 495 ff.

\*) Vgl. Haubold, Handbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts S. 103 ff. S. 522. Die persönliche Unfreiheit war verschwunden, die Bauern standen in einem erblichen Colonatsverhältnis.

\*\*) Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht II, 243; v. Moy, Lehrbuch des bayr. Staatsrechts II, 11. Auch in der Oberpfalz gab es keine Leibeigenschaft. Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen zu dem Cod. Max. Bav. civil. I. c. 8. (I, 592).

\*\*\*) Lette und Rönne, die Landesculturgesetzgebung des Preussischen Staates I. Einl. S. 21.

†) Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (1861) S. 3.

††) Eine Uebersicht über die Rechtsverhältnisse dieser Art geben Runde und Danz in den Grundsätzen und in dem Handbuch des deutschen Privatrechts § 524, Bd. V, 345 ff.

den meisten deutschen Ländern, wenn auch die Leibeigenschaft im allgemeinen dort herrschte, einzelne Bauerngüter, die zu erblichem, völlig freiem Eigenthum freien Bauern gehörten, die keinen Gutsherrn über sich anerkannten, die keine Frohnden und keine Zinsen zu leisten hatten. Sie waren nur der landesherrlichen Gewalt unterworfen und die Abgaben und Dienste, die ihnen auflagen, hatten nur einen öffentlich rechtlichen Charakter\*).

Es ist natürlich nicht möglich, genaue Angaben zu machen über die Zahl oder den Procentsatz der in Deutschland im 18. Jahrhundert noch vorhandenen persönlich freien Bauern. Darf diese Zahl auch nicht unterschätzt werden, so ist doch immerhin darüber kein Zweifel möglich, dass die grosse Mehrheit der Bauern sich in dem Verhältnis der Unfreiheit befand, freilich hatte aber auch dieses Verhältnis wieder mannichfache Abstufungen.

2) Die mildeste Form der Leibeigenschaft bestand in den meisten Ländern Süddeutschlands und einzelnen Gegenden Mitteldeutschlands. Die Leibeigenen hatten hier im allgemeinen dieselbe Rechtsfähigkeit wie die Freien; sie waren in ihrer Freiheit nur in Bezug auf das Verhältnis zu dem Herrn und zu dem Gute beschränkt. Sie bedurften der Erlaubnis des Herrn zur Aenderung des Wohnsitzes und zur Ergreifung eines städtischen Berufes. Sie hatten Abgaben mannichfacher Art an den Herrn zu zahlen. Auch zu Frohndiensten waren sie verpflichtet, doch waren dieselben meist schon in Geldabgaben umgewandelt worden. An dem Hofe (dem Gesinde) stand ihnen in der Regel ein erbliches Recht zu. Der Herr konnte nicht sie ohne den Hof und den Hof nicht ohne sie verkaufen; er konnte nur seine Rechte an dem Hof und an ihnen gemeinschaftlich veräußern. Die Verpflichtungen, die ihnen oblagen, standen gewohnheitsrechtlich fest. Sie konnten nicht von dem Herrn einseitig abgeändert werden\*\*).

\*) Hierher gehören die Eigenthümer der sog. sattelfreien Güter in Ober- und Niedersachsen, die Holländereien und flämischen Güter in dem nördlichen Deutschland, die Güter nach Kulmischem Recht (Kölmer) in Ostpreussen, die wetterfreien Leute in Westphalen, die Hansmänner in Ostfriesland u. s. w. Vgl. Runde und Danz §§ 410, 523 Bd. IV, 226 ff. V. 333 ff. — Die wenigen Reichsdörfer, die existirten, sind kaum erwähnenswerth. Sie bildeten nur eine der staatsrechtlichen Curiositäten, an denen das alte Deutsche Reich so reich war.

\*\*\*) Ueber Bayern vgl. Kreittmayr, Anmerkungen I, 600 ff. Doch gab es auch in Bayern sog. haussessige Leibeigene, wenn auch in geringer Zahl.

Auch am Rhein\*), in vielen Gegenden Westphalens\*\*), in der Mark Brandenburg\*\*\*) war diese mildere Form der Leibeigenschaft, die wesentlich in Abgabepflicht und Schollenpflichtigkeit bestand, verbreitet. Auch in diesen Gegenden war allerdings die Lage der Leibeigenen häufig keine befriedigende, auch hier war die persönliche Freiheit vielfach durch die Willkür der Herren beschränkt, der Aufschwung der Landwirtschaft durch drückende Lasten, die auf ihr ruhten, gehemmt. Aber immerhin war doch das Loos der Bauern ein erträgliches. Die landesherrlichen Gerichte gewährten einen Schutz gegen Misbrauch der Gewalt und gegen willkürliche Steigerung der Lasten. Es gab doch noch einen festen erbgewesenen Bauernstand, der, wenn er auch in seiner Freiheit beschränkt war, das Rechtsgefühl und das Selbstbewusstsein nicht verloren hatte. Auch ist von einem Hass, einer feindseligen Gesinnung der Bauern gegen ihre Grundherren kaum eine Spur zu finden. Am schwersten ertrug man das Jagdrecht des Adels, das rücksichtslos auf den Gütern der Bauern ausgeübt ward und das zu vielen gerechten Klagen Veranlassung gab.

---

Ihnen konnte das Gesinde entzogen werden, sie mussten dann aber, „statt des in Folge der Avocation verlassenen Bauerngutes mit einem anderen desgleichen Gut, das ihnen gemäss ist, von der Herrschaft versehen werden“. a. a. O. I, 608. — Ueber Württemberg vgl. Wächter, Württembergisches Privatrecht I, 152 ff. Die württembergischen Leibeigenen konnten, ohne der Erlaubnis ihres Herrn zu bedürfen, das Land verlassen. Sie hatten ihre Absicht nur der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, 6.

\*) Ueber die bäuerlichen Verhältnisse der Rheinlande vgl. Lette und Rönne, Einleitung S. 68 ff; Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen I, 149 ff.; Schwerz, Rheinisch-Westphälische Landwirtschaft II, 170.

\*\*) Die bäuerlichen Verhältnisse keiner deutschen Landschaft sind so vielfach und so gründlich untersucht worden wie die Westphalens. Eine gute Uebersicht über die mannichfaltigen Rechtszustände, die dort herrschten, geben Lette und Rönne, Einl. S. 69 ff. Vgl. auch Grefe, Hannovers Recht I, 329. An beiden Orten finden sich auch Angaben der reichen Specialliteratur.

\*\*\*) Vgl. Lette und Rönne, Einl. S. 17 ff.; ferner Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung Friedrichs I., in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 1 ff. Korn weist nach, wie seit dem 16. Jahrhundert die persönliche Freiheit der Bauern und das Eigenthumsrecht derselben an ihren Gütern mehr und mehr beschränkt wurden, bis endlich nach dem dreissigjährigen Kriege 1653 die Leibeigenschaft anerkannt ward.

Bekannt sind die Verse Goethes, die er 1783 an seinen jagd-lustigen Freund, den Herzog Karl August, richtete:

„Lasst mich vergessen, dass auch hier die Welt  
 „So manch Geschöpf in Erdenfesseln hält,  
 „Der Landmann leichtem Sand den Samen anvertraut  
 „Und seinen Kohl dem frechen Wilde baut!“\*)

Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beginnen die Gerichte und die Gesetzgebung gegen die gehässigen Ausartungen des Jagdrechts einzuschreiten und den Bauern wenigstens einen rechtlich geschützten Anspruch auf Ersatz wegen Wildschadens zu gewähren\*\*).

3. Härter lastete der Druck in den meisten norddeutschen und österreichischen Landen auf den Bauern. Die Lasten waren grösser, die persönlichen Dienstleistungen, die Frohnden bestanden noch fast überall. Der Dienstzwang, d. h. die Verpflichtung der unverheiratheten Bauernsöhne und Töchter während einer bestimmten Zeit auf dem Herrenhofe zu dienen, war hier allgemeiner und ausgebildeter als in den früher angeführten Gebieten. Dazu kam, dass die Frohnden vielfach ungemessene waren. Freilich heisst dies nicht, wie es häufig verstanden wird, dass der Herr ganz willkürlich das Mass der Frohleistung hätte bestimmen können. Der Unterschied war nur der, dass, während das Mass der gemessenen Frohnden im voraus nach allen Seiten fixirt war, das Mass der ungemessenen Frohnden sich nach dem landwirthschaftlichen Bedürfnis des Hofes bestimmte. Darüber hinaus konnten auch ungemessene Frohnden nicht verlangt werden. Entstanden zwischen den Bauern und dem Herrn Streit über das Mass der ungemessenen Frohnden, so hatten die Gerichte zu entscheiden, welche die ungemessenen in gemessene Frohnden verwandeln konnten\*\*\*).

Aber trotz der schweren Belastung, die der Bauer hier zu

---

\*) Vgl. auch das Gedicht Bürgers von 1776, Der Bauer an seinen durchlauchtigsten Tyrannen:

„Die Saat, so deine Jagd zertritt,  
 „Was Ross und Hund und du verschlingst,  
 „Das Brod, du Fürst, ist mein!“

\*\*) Vgl. Runde § 260; Mittermaier I, 607.

\*\*\*) Darüber, dass ungemessene Frohnden nicht willkürliche Frohnden sind, waren alle sachverständigen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts einverstanden. Auch bei ungemessenen Frohnden durfte das herkömmliche Mass nicht einseitig von dem Herrn erhöht werden. Wenn der Herr seine Hofes-

tragen hatte und die namentlich seit dem dreissigjährigen Krieg vermehrt worden war, hatte doch auch in diesen Gebieten der Bauer meist einen erblichen Rechtsanspruch auf seinen Hof. Er konnte nicht willkürlich entsetzt oder versetzt werden\*).

In diesen Gebieten, in Preussen und Oesterreich, war es aber auch, wo die Staatsgewalt zuerst ihre Pflicht erkannte, zum Schutze des Bauernstandes einzutreten und seine Befreiung, wenn nicht durchzuführen, so doch wenigstens vorzubereiten. Preussens erster König, Friedrich I., hatte sich schon mit dem Gedanken getragen, wenigstens auf den königlichen Domänen die Leibeigenschaft aufzuheben\*\*). Was er nur geplant, das führte sein energischer Sohn, Friedrich Wilhelm I., durch. Es giebt wenig Fürsten der Neuzeit, die auf den ersten Blick abstossender und unliebenswürdiger erscheinen als der Vater Friedrichs des Grossen. Aber je näher die historische Forschung ihm getreten ist, je eingehender sie seine Regententhätigkeit untersucht hat, um so mehr erkennen wir, welch edler Kern in der rauhen Schale lebte, welch warmes Herz für sein Land und sein Volk in dem schroffen, jähzornigen, vielfach tyrannischen Manne schlug. Man hat ihn wol als Soldatenkönig, als König der Bettler verspottet, mit mehr Recht dürfen wir ihn einen König der Bauern nennen. Mehr noch als seine Potsdamer Riesengarde lag ihm das Wohl des Landmannes am Herzen. Unermüdlich ist er während seiner ganzen Regierungszeit für das Aufblühen und den Wohlstand des Landvolkes besorgt. Schon in den Jahren 1719 und 1723 hob er die Leib-

ländereien vermehrte, so durfte er deshalb nicht grössere Frohnleistungen von den Bauern verlangen. Allgemein anerkannter Grundsatz war es, dass auch die ungemessenen Frohnden „dem Bauern Zeit und Kraft lassen müssen, um seine eigene Wirthschaft zu besorgen, seinen Lebensunterhalt zu erwerben und die öffentlichen Obliegenheiten zu erfüllen“. Vgl. Runde und Danz § 498—500, Bd. V, 221; Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechtes S. 437, 455 ff.

\*) Ueber die Verhältnisse in Preussisch Pommern, Schlesien, Ostpreussen vgl. die Uebersicht bei Lette und Rönne, Einleitung S. 31 ff.; S. 44 ff.; S. 49 ff. Ueber Hannover: Grefe a. a. O. Ueber die österreichischen Lande: Beidtel, zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie IX. 474 — 484, und Arneht, Geschichte Maria Theresias IX. 339 ff.

\*\*) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landes-cultur Preussens (Publicationen aus den Königl. Preus. Staatsarchiven II.) S. 12 ff.

eigenschaft auf den ausgedehnten Domänen des Preussischen Staates auf und setzte die Bauern auf Erbpacht, „in Erwägung, wie er erklärt, was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser geniessen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Herdes, ihres Ackers und Eigenthums sowol für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien“\*). — Bis in das Einzelste bestimmt er die Leistungen, zu welchen die Domänenbauern verpflichtet sind; mit grösster Strenge schreitet er gegen Beamte und Pächter ein, welche sich eine Bedrückung der Bauern erlauben. „Die Unterthanen sollen nit übern Hauffen gehen, gegen Ruin der Unterthanen sollen alle gute Anstalten machen“, rescribirt er\*\*). Und nicht blos für seine Domänenbauern trug er Sorge. Zwar wagte er nicht, die Aufhebung der Leibeigenschaft in der ganzen Monarchie auf dem Wege der Gesetzgebung zu vollziehen. Aber überall gewährte er den Bauern gesetzlichen und gerichtlichen Schutz und mit mächtiger Hand trat er der Ausbeutung der Bauern durch den Adel entgegen. In einzelnen Provinzen hatte nach dem dreissigjährigen Krieg der Adel das Recht sich angemasst, unter gewissen Voraussetzungen die Bauern auszukaufen und ihre Güter mit den Hofesländereien zu vereinigen. Der König hob dieses angebliche Recht überall auf. Schon 1717 hatte er vorgeschrieben, dass alle Bauerngüter, die seit 1624 vom Adel eingezogen worden seien, wieder an Bauern ausgegeben werden müssen\*\*\*). Er erklärte, „er wolle nicht leiden, dass mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig hausgehalten, die Bauerngüter verwüstet und das Land depeuplirt werde. Kein Landesvassall, von denen Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, dürfe sich eigenmächtig unter-

\*) Stadelmann S. 76 ff. — Der Domänenbesitz des Preussischen Staates war ein ausserordentlich bedeutender. Er betrug in Ostpreussen am Anfang des 18. Jahrhunderts ein Drittel bis zur Hälfte des Landes. Vgl. G. Schmoller, die Epochen der preussischen Finanzpolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. I, 71. Stadelmann (S. 86) schätzt den Domänenbesitz mit Ausschluss der Forsten in der ganzen Monarchie auf 1½ Millionen Magdeb. Morgen, während bei der Thronbesteigung Friedrichs des Grossen der Staat 2160 Q.-Meilen umfasste.

\*\*\*) Stadelmann S. 78; vgl. überhaupt die eingehende, den Quellen entnommene Darstellung S. 73—85.

\*\*\*\*) Lette und Rönne Einleitung S. 26.

stehen, einen Bauern aus dem Hofe zu werfen\*). Mit grösster Energie und den schärfsten Strafen tritt er den Mishandlungen der Bauern, „dem Bauernplacken“, wie er es nannte, entgegen. Dergleichen barbarisch Wesen, die Unterthanen mit Prügeln und Peitschen wie das Vich anzutreiben, wolle er absolut nicht haben noch ferner gestattet wissen. Im Jahre 1738 droht er sogar die Todesstrafe den Beamten, Pächtern u. s. w., die wiederholt dem königlichen Befehl zuwider gehandelt und Bauern geschlagen haben\*\*).

In demselben Geiste, aber nicht mit derselben Energie setzte Friedrich der Grosse diese Thätigkeit seines Vaters zum Wohl des Bauernstandes fort. Im Jahre 1763, unmittelbar nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges, hob er die Leibeigenschaft in Pommern auf. Aber vor dem Widerstand, den ihm der dortige Adel entgensetzte, wich er zurück und das Edict ward ausser Kraft gesetzt, ehe es durchgeführt war. Der Adel, der durch den langen Krieg und die schweren Kriegslasten sich in der übelsten Lage befand, stellte dem König vor, dass aus der Aufhebung der Leibeigenschaft der wirthschaftliche Ruin des Landes erwachsen müsse, und Friedrich glaubte in diesem Augenblick nicht mit einer so radicalen Massregel vorgehen zu dürfen. Er begnügte sich durch eine Bauernordnung von 1764 die Rechte der Bauern besser zu schützen als dies bisher der Fall gewesen\*\*\*).

\*) Verordnung vom 14. März 1739. Lette und Rönne, Einl. S. 72. Vgl. auch das Edict Friedrichs des Grossen vom 12. August 1749.

\*\*) Patent vom 9. April 1733. Stadelmann S. 80. Am 13. August 1723 hatte der König ein Rescript an die Regierung erlassen über die Behandlung der Bauern, insbesondere der vom König nach Ostpreussen gezogenen Ausländer. Darin heisst es: „Und befehle ich Euch demnach ernstlich, ihnen (den Beamten) diese Ordre bekannt zu machen und sie zu vermahren, mit dem Bedeuten, dass, wofern sie einem Teutschen oder Ausländer die geringste Gewalt anthäten, Ich sie sonder einige Gnad und Barmherzigkeit h ä n g e n lassen wollte“, a. a. O. S. 319.

\*\*\*) Lette und Rönne, Einleitung S. 51 ff. Wenn v. Bruiningk Livl. Rückschau S. 182 ausruft: „Man lese doch die Proteste der (pommerischen) Stände, im Vergleich zu welchen die verpönte Antwort der livländischen Ritterschaft von 1765 (auf die Propositionen des Generalgouverneurs Grafen Browne) wie ein erwärmender Sonnenstrahl wirkt!“, so kann er selbst diese Proteste niemals gelesen haben. Die Pommerischen Stände suchen dem König darin nachzuweisen, dass eine wahre Leibeigenschaft in Pommern gar nicht existire, sondern nur Gutspflichtigkeit, *glebae adscriptio*. Der Zustand der Bauern sei sehr leidlich und der wahren Freiheit in nichts entgegen, sondern ein Mittel Zeitlichs reichlich zu leben und im Alter Versorgung zu haben. Die Stände bemühen sich die Verhältnisse möglichst

Die Aufmerksamkeit Friedrichs richtete sich vor allem auf die neuerworbenen Provinzen, auf Schlesien und Westpreussen, um dort die Erhaltung selbständiger Bauergüter zu sichern, hier an Stelle der polnischen Wirthschaft geordnete Zustände herzustellen\*).

Nicht weniger als die preussischen Könige erkannten Maria Theresia und Joseph II. die Nothwendigkeit und Pflicht, dem Klasseninteresse des Adels entgegenzutreten und den Bauernstand durch die Staatsgewalt zu schützen. 1769 erklärte die Kaiserin: „der Bauernstand mache die Grundlage und die grösste Stärke des Staates aus, seine Aufrechthaltung sei als eine der vorzüglichsten Regierungspflichten anzusehen, deren Ausübung kein hergebrach-

schön zu färben, um den König zur Zurücknahme des Edicts vom 23. Mai 1763 zu veranlassen. Die Eingabe der Stände ist abgedruckt bei Preuss, Friedrich der Grosse III, 99 ff. In der Antwort der Ritterschaft auf die Propositionen von 1765, die wie ein erwärmender Sonnenstrahl wirken soll, heisst es: „(die Bauern) sind nach dem ganzen Umfang des römischen Rechts, soweit als es die christliche Religion zugelassen, unsere *servi* geworden . . . Sie waren und blieben also das unstreitige Eigenthum ihrer Herren, welches sie nicht nur, wo sie es fanden, vindiciren, sondern auch an Andere transferiren, verschenken und verkaufen konnten. Vollkommen, uneingeschränkt und nothwendig ist dieses Eigenthums- und Dispositionsrecht des Adels über seine Bauern von jeher gewesen und ist es noch. Es ist ein unstreitiges *principium juris*, dass ein *servus* niemals, einiges Recht zu klagen haben kann. Da nun unsere Bauern obdeducirter Massen nach dem weitesten Umfang des Römischen Rechts, soweit es mit der christlichen Religion zusammenstehen kann, unsere *servi* sind, so haben sie bisher, als solche kein Recht erlangt, über ihre Herren zu klagen.“ Die Antwort ist bekanntlich abgedruckt bei J. R. L. von Samson, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen. S. 57 ff.

\*) Ueber Friedrichs des Grossen Thätigkeit in Schlesien vgl. Lette und Rönne, Einl. S. 36, in Westpreussen S. 46 ff. Ueber seine Bemühungen zur Hebung und Erleichterung des Bauernstandes von den auf ihm ruhenden Lasten vgl. Preuss, Friedrich der Grosse III, 86 ff. Hätte Herr von Bruiningk die Thätigkeit Friedrichs des Grossen nicht nur aus der trüben Quelle der Darstellung Sugenhems kennen zu lernen gesucht, so hätte er wol zum Spotte gegen den grossen König keinen Anlass gefunden. Auch in Schlesien dachte Friedrich der Grosse daran die Leibeigenschaft aufzuheben. In der 1770 dem Minister für Schlesien, dem Grafen Hoym, gegebenen geheimen Instruction befahl er demselben die Aufhebung der Leibeigenschaft vorzubereiten, und als Hoym dagegen Vorstellungen machte, rescribte der König: „Hoym solle hie und da freie Bauern ansetzen, damit die unfreien aus der Dummheit und Sklaverei gezogen würden.“ Studienreisen eines jungen Staatswirths (Th. v. Schön) in Deutschland. S. 633.

tes Recht im Wege stehen könne\*)“. Schon 1738 hatte Karl VI. durch das sogenannte Robotpatent die Leistungen der Bauern regulirt\*\*). Aber namentlich in den slavischen Ländern, in Böhmen und Mähren, war der Druck der Bauern ein entsetzlicher. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wandte die Kaiserin ihre ganze Aufmerksamkeit den dortigen Zuständen zu. Mit vollem Ernste schritt Maria Theresia selbst gegen die vornehmsten Grundherren ein, die sich Mishandlungen der Bauern hatten zu Schulden kommen lassen. So ward im Jahre 1770 ein Graf Mansfeld verurtheilt, seinen Bauern Schadenersatz zu leisten und 2000 Ducaten Strafe zu zahlen. Zugleich ward ihm die Verwaltung seines Gutes auf einige Jahre entzogen\*\*\*).

Durchgreifenden Massregeln setzte man freilich auch hier einen mächtigen Widerstand entgegen und erst nach langen Verhandlungen wagte es die Kaiserin 1774 und 1775, auf dem Wege der Gesetzgebung die Lasten der Bauern in Böhmen und Mähren zu erleichtern†). Ihrem edlen Sohne Joseph II. war es vorbehalten, 1782 in den deutsch-slavischen Provinzen die Leibeigenschaft aufzuheben††). Er gab damit ein Beispiel, dem in den folgenden Jahren andere deutsche Fürsten, wie der Markgraf von Baden, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen u. s. w. Folge leisteten†††).

\*) Erlass vom 26. Juli 1769 bei v. Hock, der Oesterreichische Staatsrath I, 68.

\*\*\*) Arneth, Maria Theresia IX, 339.

\*\*\*\*) Arneth a. a. O. S. 344.

†) Arneth a. a. O. S. 356 ff., 368 ff. Vgl. auch Beidtel a. a. O. S. 481 ff. — Im Jahre 1776 schrieb die Kaiserin an ihren vertrauten Rathgeber, den Hofrath Greiner, über den Fortgang der Agrarreformen in Böhmen: „Mit denen Ständen ist nichts zu thun, haben keine Köpfe und keinen Willen; man muss vorschrittlich vorgehen!“ Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XXX, 361.

††) Vgl. Beidtel, zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung Josephs II. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. IX, 925 ff. Die Behauptung v. Bruiningks, Livl. Rückschau S. 183, Leopold II. hätte nach dem Tode Josephs II. die Leibeigenschaft wieder eingeführt, ist, was die deutsch-slavischen Provinzen betrifft, falsch. Vgl. Beidtel, Ueber die Veränderungen in den Feudalverhältnissen u. s. w. unter Leopold II. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. XI, 490 ff.

†††) Markgraf Karl Friedrich von Baden hob am 7. August 1783, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und der Bischof von Speier 1798 die Leibeigenschaft auf. In Schleswig und Holstein ward durch Königliches Rescript vom 30. Juni 1797 bestimmt, dass die Leibeigenschaft bis zum Jahre 1805

In weitaus dem grössten Theil von Deutschland war die Lage des Bauernstandes im Laufe des 18. Jahrhunderts eine wesentlich bessere geworden, und war sie auch noch weit davon entfernt, befriedigend zu sein, so durfte sie doch im Vergleich zu den Nachbarländern, zu Frankreich und Polen, zu Ungarn und den Ostseeprovinzen als eine erträgliche bezeichnet werden. Nicht aus Sklaven konnte Friedrich der Grosse jene Heere schaffen, welche die Bewunderung von ganz Europa erregten, und in mehr als einer deutschen Landschaft hatte sich auch unter dem Drucke der Hörigkeit der alte Bauernstolz erhalten, der sich nicht scheute, bis an den Kaiser und das Reichskammergericht zu gehen, um sich des Unrechts und der Unterdrückung zu erwehren.

4) Im Gegensatz zu diesem grössten Theile Deutschlands stand eine vierte Gruppe, die einen Theil der deutschen Ostseeländer umfasste. Dort, wo es dem Adel gelungen war, selbst die Herrschaft an sich zu reissen, wo er, begünstigt durch eigenartige Verhältnisse die Staatsgewalt in seinem Interesse ausbeuten konnte, dort und nur dort hatte die Leibeigenschaft eine Gestalt angenommen, wie sie im übrigen Deutschland unbekannt war. Es war dies namentlich der Fall in den Ländern, die unter dänischer und schwedischer Herrschaft standen, in Schleswig und Holstein wie in Schwedisch-Pommern und Rügen; und ferner in den Herzogthümern Mecklenburg, wo in dem Erbvergleich von 1755 der langjährige Kampf zwischen fürstlicher Gewalt und dem Adel zu Gunsten des letzteren entschieden wurde. In jenen unter Fremdherrschaft stehenden Landen kümmerte sich die Staatsgewalt wenig um die inneren Verhältnisse der deutschen Provinzen. Die Regierung liess, um Ruhe zu behalten, den Adel auf seinen Gütern schalten und walten. So war es in Schwedisch-Pommern, in Schleswig und Holstein, in Mecklenburg dem Adel gelungen, die erblichen Rechte der Bauern an ihren Höfen zu vernichten. In diesen Ländern allein war es dem Adel gestattet, den Bauer von seinem Gesinde zu vertreiben, die Bauerländereien zu dem Hofe zu schlagen, nach Willkür den Leibeigenen Frohnden und Abgaben aufzuerlegen. Doch fehlte es selbst hier nicht ganz an Beschränkungen. In Mecklenburg durfte wenig-

---

gänzlich beseitigt sein solle. Durch Edict des Königs von Schweden vom 4. Juli 1806 ward die Leibeigenschaft in Schwedisch-Pommern und Rügen aufgehoben.

stens das Legen der Bauerndörfer nur mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen\*). In Schleswig und Holstein bestand, wie schon erwähnt, die Leibeigenschaft nur in dem vierten Theil des Landes und gegen allzu grossen Misbrauch der Gewalt der Herren gewährten hier doch die landesherrlichen Gerichte einen Schutz. Hier kam es doch vor, dass ein Graf Ranzau am Ende des 17. Jahrhunderts wegen Mishandlung seiner Bauern zu einer Geldstrafe von 20,000 Thalern verurtheilt ward. Derselbe war dann der erste holsteinische Gutsherr, der seinen Bauern die Freiheit schenkte. Im Jahre 1722 ward ein Gutsherr aus demselben Geschlechte mit fünfjähriger Landesverweisung und schwerer Geldbusse bestraft\*\*). Ohne Land durften Leibeigene nicht veräussert werden, wenn es auch ungesetzlicher Weise manchmal vorgekommen sein soll. Das Recht der körperlichen Züchtigung (der Hauszucht), das den Herren zustand, erstreckte sich nicht auf die mit Hufen angesessenen Bauern (die Hufner) und ihre Frauen, die auch auf den meisten Gütern persönlich nicht dienstpflichtig waren\*\*\*). In Schwedisch-Pommern und Rügen allerdings war die Lage wenigstens der Bauern, die Leibeigene des Adels waren, fast rechtlos†).

\*) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 § 336. Eine eingehende und gründliche Darstellung des Ursprungs und Wesens der Leibeigenschaft in Mecklenburg giebt Böhlau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. X, 357—426.

\*\*\*) Hanssen a. a. O. S. 28, 32.

\*\*\*\*) Hanssen S. 16, 23.

†) Vgl. die Schilderung von E. M. Arndt in seinem Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen 1803. Die Angaben Arndts dürfen aber nicht, wie dies von Sugenheim und Bruiningk geschieht, auf Preussisch-Pommern übertragen werden, dessen Zustände von Arndt gerade denen seines Heimatlandes gegenüber gestellt werden (S. 228 ff.). Die von v. Bruiningk Livl. Rückschau S. 182 erwähnte Läuflings-Ordnung, von der er behauptet, sie habe noch zur Zeit Friedrich des Grossen in Preussisch-Pommern gegolten, war von der Schwedischen Regierung im Jahre 1617 erlassen worden, d. h. in der Uebergangszeit, in welcher sich nach dem Aussterben der Pommerschen Herzoge (1637) Schweden und Brandenburg um den Besitz des Landes stritten und jede der beiden Parteien den Adel für sich zu gewinnen suchte. Erst im Westphälischen Frieden wurden die brandenburgischen Ansprüche, wenn auch nur auf Hinterpommern und Camin, anerkannt. Das erste grössere Gesetz, das der grosse Kurfürst nach Besitzergreifung des Landes erliess, war die Churfürstlich Brandenburgische Gesinde- und in etlichen Punkten revidirte Bauer- und Schäfer-Ordnung im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Camin vom 18. December 1670. In derselben finden sich zwar strenge Strafen angedroht gegen entlaufene Leibeigene, „weil sie als Diebe ihrer Obrigkeit die Leibeigenschaft gestohlen“. Aber

Eine ähnliche Entwicklung wie in jenen Ostseeländern Deutschlands hatten die Verhältnisse in Livland genommen. Auch hier war der Bauer seines Anrechts auf Grund und Boden erst in den furchtbaren Zeiten des 16. Jahrhunderts unter der polnischen Herrschaft beraubt worden. War das Land auch unter dem Schutze der schwedischen Herrschaft vor den Nöthen des dreissigjährigen Krieges bewahrt geblieben, so war doch das Elend, das durch den Nordischen Krieg über das Land hereingebrochen, kein geringeres. Die russische Regierung aber verhielt sich dem Lande gegenüber zunächst ähnlich wie Dänemark und Schweden gegenüber ihren deutschen Provinzen. Sie begnügte sich mit den Steuern und Abgaben, die sie dem Lande auferlegte, aber die innere Verwaltung, die Heilung der furchtbaren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen, überliess sie dem Lande selbst oder vielmehr dem Adel, der dasselbe allein vertrat. Der Adel aber glaubte in seinem Interesse zu handeln, wenn er die Leibeigenschaft in volle Sklaverei verwandele. Jene Tendenz, die in Deutschland überall seit dem 16. Jahrhundert zur Herrschaft zu gelangen suchte, fand hier vor allem einen günstigen Boden. Der nationale Gegensatz, der hier zwischen dem Adel und den Bauern bestand, das Beispiel, das man in den umliegenden Ländern, in Polen und dem innern Russland, vor Augen hatte, waren weitere Momente, welche dieser Tendenz den Sieg erleichtern mussten. In Livland erklärte der Adel offen, dass die Bauern seine Sklaven im römisch rechtlichen Sinne seien\*). Jede rechtliche Schranke, welche dem Eigennutz, der Rohheit, der barbarischen Grausamkeit einen Damm gesetzt hätte, fehlte. Nicht, als ob alle Herren ihre Leibeigenen eigennützig ausgebeutet oder barbarisch behandelt hätten. Die Menschen waren damals in Livland sicher nicht schlechter als anderswo; aber der wohl-

---

die Bestimmung von 1647, dass den wieder eingefangenen Leibeigenen der Scharfrichter ein Brandmal auf die Backen brennen soll, ward aufgehoben. Sie galt dagegen in Schwedisch-Pommern fort, soll aber auch dort, wie Arndt versichert (S. 179), niemals zur Anwendung gekommen sein.

\*) Siehe die bekannte sogenannte Rosensche Declaration von 1739 (abgedruckt bei Samson, Historischer Versuch S. 44 ff.), die noch 1774, also noch neun Jahre nach den Reformen von 1765, wörtlich von dem livländischen Hofgericht wiederholt ward, als der Senat eine Anfrage an dasselbe über die rechtliche Lage der Bauern richtete (Samson a. a. O. S. 91). Vgl. ferner die Antwort der livländischen Ritterschaft von 1765. S. oben S. 106.

thätige Zügel, welchen das Recht den menschlichen Leidenschaften auferlegt, war hier nicht vorhanden, und die Hartherzigkeit, welche der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt eigen ist, wurde hier gesteigert durch den Unterschied der Nationalität, der in dem deutschen Adeligen die Ansicht aufkommen liess, dass der lettische oder estnische Bauer von Natur zur Sklaverei bestimmt und „in Freiheit zu leben nicht geartet sei“\*). Selbst ein Eigenthumsrecht an beweglichen Gegenständen, das doch selbst in Schwedisch-Pommern den Bauern gelassen worden war, wurde ihnen hier versagt\*\*). Nach Willkür konnten die Lasten und Abgaben der Bauern gesteigert werden. Auf offenem Markte konnten die Leibeigenen versteigert werden, sie konnten veräussert und verschenkt werden, wie das Vieh\*\*\*). Zwar war das schwedische Gesetz von 1632, welches den Herren die Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen entzogen hatte, nicht aufgehoben worden; aber das unbeschränkte und ohne jede Aufsicht geübte Recht der Hauszucht war ein reichlicher Ersatz für die mangelnde Jurisdiction†). In der noch von Gustav Adolf erlassenen

---

\*) Mit unverschleieter Offenheit legte die livländische Ritterschaft in ihrer Antwort auf die Königliche Proposition von 1681, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft beantragte, diese Theorie dar und stützte darauf ihr Eigenthumsrecht an den leibeigenen Bauern. Abgedruckt bei Samson a. a. O. S. 28 ff.

\*\*) Declaration von 1739: „Wie die Bauerschaft mit ihrer Person und Leibern der Erbherrschaft gänzlich unterworfen und eigen gehören, so ist nicht zu zweifeln, dass sothanes *dominium* sich nicht auch über des Bauern Vermögen erstrecken und die Herrschaft nicht zu dessen Eigenthum berechtigt seyn solle, als dieses ein nothwendiger Effect und unzertrennliche Folge des *juris domini* ist, und die Habseligkeit des Bauern, so auf und von der Herrschaft Gütern erworben wird, dem *principali*, nämlich der Person der Bauern, als ein *accessorium* folgen müsse. . . . Diese der Ritterschaft competirende Gewalt über ihrer Erbbauern Hab und Gut ist derselben niemalen eingeschränkt. . . . Kraft dieses Rechts kann der Bauer nichts sich selbst, sondern nur seiner Herrschaft acquiriren, diese auch des Bauern Gut und Vermögen, als ihr selbst eigenes anderwärtiges Eigenthum nach allem Gefallen zu disponiren und damit zu schalten und zu walten berechtigt ist.“

\*\*\*) Erst 1765 setzte die Ritterschaft fest, dass künftighin Leibeigene nicht über die Grenzen Livlands hinaus verkauft, Bauern nicht auf den Markt zum Verkauf geführt und bei Veräusserung von Leibeigenen Eheleute nicht getrennt werden sollen.

†) Declaration von 1739: „Oh nun wol der Hauszucht keine eigentliche Schranken gesetzt und definiret werden können, wie weit sich selbige erstrecke, sondern die Ermässigung der Herrschaft allein überlassen ist,

Landrichter Ordnung vom 1. Februar 1632 Art. IX war den Landgerichten untersagt worden, Klagen der Bauern gegen ihre Herren wegen Bedrückung und Mishandlung zu verhandeln und zu entscheiden, das Hofgericht solle darüber erkennen. Im 18. Jahrhundert ward diese letztere Bestimmung für aufgehoben erklärt, dagegen aus der ersteren, dass die Landgerichte solche Klagen nicht verhandeln und entscheiden sollen, geschlossen, dass es überhaupt kein Gericht gebe, bei welchem der Bauer gegen seinen Herrn eine Klage erheben könne\*).

Waren die Rechtszustände in Livland schlimmer als irgendwo anders im westlichen Europa, so muss doch auch zur Ehre des Landes anerkannt werden, dass hier aus dem Adel selbst die ersten Versuche hervorgingen, eine Aenderung herbeizuführen. Nicht nur haben einzelne edle Männer, wie der Freiherr von Schoultz-Ascheraden, von sich aus die rechtliche Lage ihrer Leibeigenen zu verbessern gesucht, sondern es muss auch wesentlich der Initiative einzelner livländischer Edelleute zugeschrieben werden, dass Kaiserin Katharina II. nach ihrer Reise in die hiesigen Provinzen im Jahre 1765 den Landtag veranlasste, eine Reform in Angriff zu nehmen\*\*). Freilich waren die Ergebnisse dieser Reform nur geringfügige. Zwar wurde den Leibeigenen nun die Fähigkeit zugestanden, ein Eigenthumsrecht an beweglichen Gegenständen zu erwerben, aber auch dies nur mit mancherlei Beschränkungen. Der Bauer soll sein Mobilienvermögen zwar nach freiem Willen verkaufen, vertauschen und sonst darüber disponiren können, „es sei denn, dass der Herr in einem oder anderen Fall vor nöthig findet, diesem Dispositionsrecht der

---

sogar keine Klage der Bauern über ihre Herrschaft wegen unerträglicher Strafe und Bedrückung von den Landgerichten angenommen werden sollen“ — so dürfte doch angenommen werden, dass die Ritterschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Güter „die Bestrafung und Privatcastigation derselben Vergehen der Art exerciret, dass Ihre Kays. Majestät höchstes Interesse auf keine Weise präjudicirt werde“.

\*) Declaration von 1739 und Antwort von 1765: „Eine Edle Ritter- und Landschaft hat doch bisher gefürchtet, dem Bauer ein Recht zu klagen zuzugestehen. Dieser Klage der Bauerschaft über ihre Herren hat sich Eine Edle Ritterschaft um so weniger unterwerfen und aussetzen mögen, als dieser Weg die allernachtheiligsten Folgen fürs ganze Land besorgen liess, denen allgemeinen *principiis juris* nicht conform und auch nicht nothwendig gewesen, indem die Bauern ohnedem auf alle Weise haben geschützt werden können.“

\*\*\*) Samson, Histor. Versuch S. 47 f.

Bauern zu seiner eigenen Conservation Schranken zu setzen, als welches dem Herrn unbenommen bleibet.“ (Punkt 2.) Nach Punkt 3 ist der Bauer verpflichtet, wenn er etwas von seinem Eigenthum verkaufen will, solches dem Herrn anzubieten, „damit der Herr beprüfen könne, in wie weit der Bauer die zu verkaufende Sache ohne Nachtheil entbehren könne, worauf denn der Herr vor den Preis, den der Bauer von einem Andern erhalten würde, das Näherrecht dazu hat.“ — Ferner ward dem Bauern zwar ein Klagerecht gegen den Herrn gegeben, die Ausübung desselben aber so sehr erschwert und mit solchen Gefahren für den Kläger verbunden, dass es nur dann angewandt werden konnte, wenn die Bauern auf das äusserste getrieben waren. Die übrigen Bestimmungen des Jahres 1765 blieben unausgeführt oder vielmehr ihre Ausführung ward dem Belieben der einzelnen Herren überlassen. Die Regierung hatte von sich aus im Jahre 1771 das Verbot erlassen, Leibeigene ohne Land öffentlich unter Hammer Schlag zu versteigern. Aber der betreffende Ukas ward trotz des ausdrücklichen Befehls der Regierung in deutscher Sprache nicht publicirt und noch im Jahre 1789 sollte in Walk eine solche Versteigerung von Leibeigenen stattfinden, die vorher in den öffentlichen Blättern angezeigt worden war\*). Die Beschränkungen der Hauszucht, über die die Ritterschaft sich 1765 verständigt hatte, erwiesen sich als völlig illusorisch. Die Acten der Gerichte aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts ergeben, dass die traurigen, herzerreissenden Schilderungen, welche Hupel, Jannau, Snell\*\*) und andere Kenner der Verhältnisse von dem damaligen Zustand der Leibeigenen machten, nur allzu wahrheitsgetreu waren, und dass selbst die agitatorischen Schriften eines Merkel die Zustände kaum zu schwarz malten\*\*\*). Und

---

\*) Auf Allerhöchsten Befehl ergangener Ukas des dirigirenden Senats vom 9. August 1771; Patente der Statthalterschaftsregierung vom 16. Februar 1789 und 4. Januar 1790. Abschriftlich auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat.

\*\*) Weniger bekommt als die Schriften Hupels und Jannaus ist die Beschreibung der russischen Ostseeprovinzen, welche Snell, der 1780—1787 Rector der Domschule zu Riga war, 1794 veröffentlichte. Der Verfasser ist durchaus kein Feind des Adels und spricht sich gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft aus, die er zur Zeit für nothwendig erklärt (S. 161). Seine Mittheilungen aber über die Bedrückung und Mishandlungen der Leibeigenen (S. 163 ff.) stimmen völlig mit dem überein, was Jannau und Merkel berichten.

\*\*\*) Die gegen Merkel erschienene Schrift Lief- und Esthlands Ehren-

nicht einmal das war das Schlimmste, dass einzelne Herren in der barbarischen Mishandlung ihrer Bauern wetteiferten, sondern das, dass die ausschliesslich von dem Adel besetzten Gerichte in den klarsten und unzweifelhaftesten Fällen eine Strafe gegen den Herrn nicht zu verhängen wagten; wenn es hoch kam, wurde dem Herrn ein Verweis ertheilt. Die Acten des Dörptischen Landgerichts aus den letzten Jahren des vorigen und den ersten dieses Jahrhunderts zeigen, bis zu welchem Grade der Unsegen der Knechtschaft, der auf Herren und Knechte gleichermaßen seine verderbliche Wirkung übt, sich hier verwirklicht hatte\*). Wol gab es edle Männer, die den Sinn für Menschlichkeit sich bewahrt hatten, die Wohlthäter ihrer Bauern waren und denen

---

rettung von H. F. Tiebe (1804) vermag in keinem einzigen wesentlichen Punkt die Angaben Märkels zu widerlegen.

\*) Eine Durchsicht der Acten des Dörptischen Landgerichts, die dem Verfasser freundlichst gestattet wurde, hat ergeben, dass wenigstens in dem Dörptischen Kreise die barbarischen Mishandlungen leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen waren, sondern sich nur allzu häufig ereigneten. Eckardt (Livland im 18. Jahrhundert I, 416) meint: „Es wird sich behaupten lassen, dass die weitverbreiteten Vorstellungen von dem Elend des livländischen Bauernstandes, welche wir uns auf Grund der Schilderungen Merkel's, Petri's, Jannau's u. s. w. gebildet haben und die heute noch vielfach im Schwange sind, unrichtig sind.“ Eine oder die andere der von den genannten Schriftstellern mitgetheilten Erzählungen mögen unrichtig oder übertrieben sein. Eine Controle ist meist nicht mehr möglich. Aber die gerichtlichen Acten beweisen, dass die Dinge weit schlimmer waren, als man sie sich heute vorzustellen beliebt. In dem Zeitraum von wenigen Jahren 1797—1801 sind nicht weniger als 10 bis 12 Untersuchungen von Seiten des genannten Gerichts angestellt worden auf Klagen, die von Bauern gegen ihre Herren oder deren Beamte wegen Mishandlung und zum Theil wegen grauenhafter Mishandlung erhoben wurden. Obgleich in den meisten dieser Fälle die Thatsachen völlig erwiesen waren, so erfolgte doch, so viel die Acten ergeben, in keinem einzigen derselben eine wirkliche Bestrafung. Ueberhaupt ist, wenigstens dem Verfasser, kein Fall bekannt, in welchem im 18. Jahrhundert ein Herr wegen Mishandlung seiner Bauern gestraft worden wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Bauern äusserst erschwert war, gegen den Herrn oder dessen Beamte zu klagen. „Der Bauer, der fälschlich geklagt hat, soll von dem Ordnungsrichter zu seiner Strafe und Andern zur Warnung exemplarisch und zwar das erste Mal mit 10, das andere Mal mit 20 Paar Ruthen bei der Kirche, das dritte Mal mit Festungsarbeit auf ein Jahr angesehen werden.“ (Verordnung von 1765, Punkt 12). Der Bauer durfte sich bei Klagen gegen seinen Herrn durchaus keines Advocaten bedienen und nur mündlich klagen (Punkt 9). Wenn ein Bauer aber, um zu klagen, zu dem Richter sich begab, so kam es vor, dass der Herr ihn mit Peitschenhieben züchtigen liess, nicht weil er geklagt, sondern weil er ohne Erlaubnis des Herrn das Gut verlassen habe! (Actenmässig.)

rührende Dankbarkeit ihrer Bauern lohnte\*). Aber im ganzen war doch der Zustand der Art, dass er dem Grafen Mellin auf Toal bei Reval den Ausruf erpresste: „Werde es immer so bleiben, wie jetzt, so müsse man an der Gerechtigkeit Gottes zweifeln\*\*)!“

Hatte die Regierung versäumt eine der höchsten Pflichten des Staates zu erfüllen, hatte sie während einer langen Friedensperiode nichts gethan, um der Masse der Bevölkerung Recht und Rechtsschutz zu verschaffen, so war es gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Land selbst, das die Nothwendigkeit erkannte, mit der Vergangenheit zu brechen und die Zukunft sicher zu stellen durch weise Selbstbeschränkung einer Gewalt, die auch durch jahrhundertlange Ausübung nicht zu einer rechtmässigen gemacht werden konnte. Freilich hatten zahlreiche Bauernunruhen, die zum Theil nur mit Militärgewalt unterdrückt werden konnten, den Ernst der Lage gezeigt\*\*\*). Die schon oben angeführten Schriftsteller waren nicht ohne Wirkung geblieben; sie hatten die Wunde, an der das Land krankte, offen gelegt, sie hatten denen, die sehen wollten, die Augen geöffnet†). Die Wellen, welche der furchtbare Sturm, der seit 1789 in Frankreich entfesselt worden, emportrieb — sie schlugen, wenngleich abgeschwächt, auch an die Gestade der Ostsee. Staatsmännische Einsicht und thatkräftige Begeisterung wirkten zusammen, um eine bedeutungsvolle Reform in Livland vorzubereiten, die nach fast zehnjährigen Anstrengungen, unterstützt und gefördert durch den edlen Sinn Kaiser Alexanders I, im Jahre 1804 zur Ausführung gelangte. Wie schon zwei Jahre vorher in Estland, so ward durch die Bauerverordnung von 1804 in Livland der Leibeigenschaft der Charakter gegeben, den sie im 18. Jahrhun-

\*) Mehrere Fälle dieser Art sind mitgetheilt in der Fama für Deutsch-Russland (herausgegeben von Truhart 1806) I, 204 ff., III, 51.

\*\*) Graf L. A. Mellin berichtet, dass sein Vater häufig in dieser Weise sich zu äussern pflegte. Noch Einiges u. s. w. S. 92.

\*\*\*) Siehe die Proposition des General-Gouverneurs Grafen Browne vom Jahre 1777 bei Samson, Hist. Versuch S. 92. Ueber Bauernunruhen im Jahre 1783 vergl. v. Buddenbrock Beitrag zur Geschichte der Livländischen Leibeigenschaft in Storch: Russland unter Alexander I. (IV, 148.)

†) Die Wirkung, welche insbesondere Merkels Schriften in Livland ausübten, ist nicht nur bezeugt von R. I. L. Samson (Hist. Versuch Vorwort, und Jegór v. Sivers: Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland S. XII.), sondern auch von dem Grafen L. A. Mellin. Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland S. 11 ff.

dert in dem grössten Theil von Deutschland besessen hatte. Es ward den Bauern ein erblicher Anspruch an ihrem Gesinde ertheilt.

Inzwischen war aber in Deutschland die Stunde der Befreiung des Bauernstandes herangerückt. Das heilige römische Reich deutscher Nation war zusammengestürzt, die stolze Monarchie Friedrichs des Grossen zu Boden geworfen, der grösste Theil Deutschlands war dem Willen des französischen Despoten unterthan. Aber der Sturm, der über Deutschland dahin brauste und das deutsche Volk in seiner nationalen Selbständigkeit und Zusammengehörigkeit zu vernichten drohte, ebnete auch den Boden, auf dem eine neue Staatsordnung aufgebaut werden konnte. Die landesherrliche Gewalt war im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens in den grösseren Territorien zur Staatsgewalt ausgewachsen. Aber ein freies Staatsbürgerthum hatte der aufgeklärte Absolutismus nicht geschaffen. Er hatte dem Adel seine politischen Rechte entzogen, aber er hatte die mittelalterliche Gesellschaftsordnung bestehen lassen. Noch befand sich der grösste Theil des Volkes in persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Adel. Während im Mittelalter der Adel auch die Aufgabe hatte, die staatlichen Functionen zu vollziehen, hatte der Staat jetzt diese seine Aufgaben übernommen, aber die gesellschaftliche Ordnung des Mittelalters beibehalten. Hieraus entstand ein unhaltbarer Widerspruch.

Man ist gewohnt, die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft als eine Frage der Humanität zu betrachten. Und wer wollte läugnen, dass sie dies in hohem Masse ist. Es ist eines der unvergänglichen Verdienste der Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts, an dem Conflict, in welchem Leibeigenschaft und Humanität stehen, den Enthusiasmus für ihre Beseitigung entflammt zu haben. Aber die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft ist nicht bloß eine Frage der Humanität. Sie ist auch nicht bloß eine Frage des Volkswohlstandes. Die in der Schule von Adam Smith gebildete Welt der Gelehrten und Beamten, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte, suchte mit Erfolg den Nachweis zu führen, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Förderung des nationalen Wohlstandes unbedingt erforderlich sei, dass sie den Herren eben so grossen Vortheil bringe wie den Bauern. Und die Erfahrung hat dieser Lehre in vollem Masse Recht gegeben. Aber noch von einem höheren, umfassendern Standpunkt muss die Aufhebung der Leib-

eigenschaft betrachtet werden. Sie ermöglichte erst den Aufbau des modernen Staats, indem sie an Stelle der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung das freie Staatsbürgerthum setzte. Sie ist eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen, die in ihrem Entstehen weder gehindert noch in ihrem Fortschreiten aufgehalten werden konnte, wenn auch die Interessen der bisher herrschenden Klassen ihre Entwicklung verzögern konnten\*). Wie immer in der Geschichte des Rechts, ist auch hier das neue Recht erst hervorgegangen aus dem Kampfe, aus dem zum Theil erbitterten Kampfe der sich entgegenschendenden Interessen.

Mehr und mehr wird heute das sociale Element, das die Triebkraft der französischen Revolution war, erkannt. Richelieu und Ludwig XIV. hatten die moderne französische Politik und die französische Verwaltungsorganisation geschaffen. Aber ihre Nachfolger waren der Aufgabe, die Trümmer des Feudalsystems, die noch den Boden bedeckten, wegzuräumen, nicht gewachsen. Ja, es fehlte ihnen sogar meist auch an dem Verständniss für diese Aufgabe und als das Verständniss dafür klar wurde, da war es zu spät. Nur von einem freien, wirthschaftlich selbständigen Bauernstande konnten die Lasten des modernen Staates ertragen werden. Die französische Regierung aber häufte Steuern auf Steuern, Frohnden auf Frohnden, indes der feudale Druck, unter dem das französische Volk wirthschaftlich und geistig verarmte, bestehen blieb. Mit der Kraft einer Naturgewalt schüttelte endlich das Volk diesen Druck ab und die lange zurückgehaltenen Fluten durchbrachen verwüstend und verheerend die Dämme. In blinder Wuth raste das Volk gegen sich selbst und gegen seine heiligsten Güter, bis es endlich ermattet zu den Füßen des Mannes hinsank, dessen eiserne Faust es zu beherrschen verstand. Napoleon nannte sich selbst den Erben der Revolution, und wie er in Frankreich die sociale Umgestaltung, die sich seit 1789 vollzogen, sanctionirte und befestigte, so wollte er überall als Befreier des Bauernstandes aus den Banden des Feudalismus auftreten. War doch selbst in Kurland unter den Bauern die Sage verbreitet, Napoleon sei nur gekommen, um die Bauern zu befreien\*\*).

---

\*) Vgl. die guten Bemerkungen von H. Rössler, *Sociales Verwaltungsrecht* I, 365.

\*\*\*) v. Ranke, *Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg* IV, 120.

In Deutschland war es der unerbittliche Zwang der Verhältnisse, der in dem Napoleonischen Zeitalter wenigstens die persönliche Freiheit den Bauern brachte. In den mit Frankreich vereinten Landestheilen auf dem linken Rheinufer wurde die Gesetzgebung der französischen Revolution einfach zur Durchführung gebracht. Die Bauern wurden nicht nur persönlich frei, sondern sie wurden auch freie Eigenthümer der Güter. Nur die auf denselben ruhenden Reallasten blieben bestehen. Doch konnten auch diese gegen ein mässiges Capital abgelöst werden\*). In den Vassallenstaaten Napoleons, in den Rheinbundsstaaten hat die Gesetzgebung im einzelnen zwar sehr verschiedenartige Bestimmungen getroffen, aber die Grundzüge sind überall dieselben. Die Bauern wurden persönlich frei, sie erhielten Eigenthum an den bäuerlichen Grundstücken, aber man ging hier nicht so radical vor, wie in Frankreich. Der Adel sollte geschont und mit den neuen Verhältnissen versöhnt werden. Hatten auch die Bauern Eigenthumsrechte erhalten, so hatten sie doch nach wie vor den bisherigen Grundherren die gewohnten Abgaben und Dienste zu leisten\*\*).

In Preussen hatte Friedrich Wilhelm III., bald nach seinem Regierungsantritt, schon 1798 den Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft gefasst, aber er vermochte den ihm entgegengestellten Widerstand nicht zu brechen\*\*\*). Jetzt, nachdem der Staat in seinen Grundvesten erschüttert war, nach dem Frieden von Tilsit hatten die Männer, denen der König die Reorganisation des Staates anvertraut hatte, erkannt, dass der erste Schritt zur Wiederaufrichtung des Staates die Schaffung eines freien Bauernstandes sein müsse. Schon am 23. August 1807, also kaum 6 Wochen nach dem Abschluss des Friedens von Tilsit, hatte der König angeordnet, ein Gesetz über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu entwerfen. Der Freiherr von Hardenberg, der auf Napoleons Befehl aus dem Ministerium entlassen worden war, sandte auf königliche Ordre von Riga aus, wohin er sich geflüch-

\*) Lette u. Rönne I, Einleitung S. 82 ff., II, 869 ff.

\*\*\*) Königreich Westphalen: Verfassung vom 15. Nov. 1807 und Verordnung vom 23. October 1808; Königreich Bayern: Gesetz vom 31. August 1808; Grossherzogthum Berg und Cleve: Decret vom 12. Dec. 1808; Nassau: Gesetz vom 1. Januar 1808, 1. u. 3. September 1812; Grossherzogthum Hessen: Verordnung vom 23. Mai 1811 und Gesetz vom 13. Mai 1812 u. s. w.

\*\*\*\*) Kabinettsordre vom 25. Juli 1798. Vgl. Lette u. Rönne I. Einl. S. 76.

tet, eine umfassende Denkschrift über die Reorganisation des Staates ein, die erst in den letzten Jahren durch Leopold von Ranke vollständig veröffentlicht worden ist. Sie enthält die Grundsätze, die dann in der Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1814 zur Ausführung gelangt sind. In erster Linie verlangt auch Hardenberg die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Befreiung des Bauernstandes. „Die Begebenheiten, sagt er, welche seit mehreren Jahren das Staunen der Welt erregen und dem kurzsichtigen Auge als fürchterliche Uebel erscheinen, scheinen vielmehr mit einem weisen Weltplan der Vorsehung zusammenzuhängen: das Schwache, Kraftlose, überall Veraltete zu zerstören und neue Kräfte für den weiteren Fortschritt zur Vollkommenheit zu wecken. Der Staat, dem es glückt, den wahren Geist der Zeit zu erfassen und sich in jenen Weltplan durch die Weisheit seiner Regierung hineinzuarbeiten, ohne dass es gewaltsamer Zuckungen bedarf, hat unstreitig grosse Vorzüge und seine Glieder müssen die Sorgfalt segnen, die für sie so wohlthätig wirkt. Unkräftig sind alle Dämme gewesen, welche man dem Strom der Revolution entgegengesetzt, weil Schwäche, egoistischer Eigennutz und falsche Ansicht sie ohne Zusammenhang aufführten. Der Wahn, dass man der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch harte Verfolgung der durch sie geltend gemachten Grundsätze und Ideen entgentreten könne, hat nur dazu beigetragen, dieselbe zu befördern und ihr eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Eine Revolution im guten Sinne, zu dem grossen Zweck der Veredelung der Menschheit führend, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsionen, muss vielmehr als Ziel und leitendes Princip betrachtet werden. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung scheinen die für Preussen angemessensten Formen.“\*) Am 9. October 1807 erschien das Gesetz, das verkündete: „Mit dem Martinitag 1810 hört die Gutsunterthänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute.“ Aber damit war nur die persönliche Freiheit gegeben, es sollte auch ein selbständiger Bauernstand geschaffen werden. Durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 schenkte der König den Immediatsinsassen der Domänen von Ostpreussen, Litauen und Westpreussen das volle, uneingeschränkte Eigenthum

---

\*) Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg IV, 454 ff.

ihrer Grundstücke ohne jegliche Entschädigung\*). Das Edict vom 14. September 1811 sprach allen Inhabern von bäuerlichen Höfen auf Privatgütern das freie Eigenthum an denselben zu, jedoch gegen eine den bisherigen Grundherren zu gewährende Entschädigung: die Bauern, die einen erblichen Anspruch an ihren Hof (das Gesinde) besaßen, sollten ein Drittheil ihrer Ländereien, diejenigen, die keinen erblichen Anspruch hatten, die Hälfte an den Gutsherrn abtreten. Jedoch konnte statt der Abtretung des Landes auch eine Entschädigung in Geld gegeben werden\*\*).

So war — mit Ausnahme einiger weniger Länder, in welchen erst nach 1815 die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte\*\*\*) — in der Napoleonischen Zeit überall in Deutschland die persönliche Freiheit den Leibeigenen gewährt worden. Die persönlich freien Bauern waren Eigenthümer ihres Grund und Bodens geworden. Die Frucht der furchtbaren Zeit, die das deutsche Volk durchlebt hatte, in der die deutsche Nation unterzugehen drohte, war das kostbare Gut eines auf dem eigenen Grund und Boden sitzenden Bauernstandes. Aber durch die Gesetzgebung dieser Zeit war nur der erste Act der Befreiung des deutschen Bauernstandes vollzogen. Die Leibeigenschaft war aufgehoben, der Bauer in die rechtliche Möglichkeit versetzt, frei über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen. Dem Grossgrundbesitz zur Seite war ein kräftiger Bauerstand getreten. Aber noch befand sich dieser Bauernstand in politischer und wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Grossgrundbesitz. In den meisten Ländern Deutschlands war zwar das Eigenthum der Bauern anerkannt worden. Aber sie hatten nach wie vor Abgaben und meist auch Frohnden an den früheren Herren zu leisten. Ihre wirthschaftliche Freiheit war dadurch wesentlich beschränkt. Eine Ablösung der Grundzinsen und Frohnden war zwar gestattet, aber sie hing von dem Belieben beider Parteien ab. Der Adel war durchaus nicht geneigt, selbst die Hand zur Ablösung zu bieten. Die Wissenschaft der Volkswirtschaft bemühte sich nachzuweisen, dass die Ablösung der Grundlasten nicht nur für den Bauern, sondern auch für den Grossgrundbesitzer von dem grössten ökonomischen

\*) Abgedruckt bei Lette u. Rönne I, 243.

\*\*) Lette und Rönne I. Einleitung S. 100.

\*\*\*) In Württemberg, wo schon 1797 die Landstände den Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft gestellt hatten, erfolgte dieselbe durch das Edict vom 18. November 1817; in Mecklenburg durch die Verordnang vom 18. Januar 1820.

Werthe sei. Aber sie predigte tauben Ohren. Sie verwies vergebens auf den Aufschwung, die die Landwirthschaft in den Ländern genommen, in welchen die Ablösung vollzogen worden war. Der Adel wollte die Ablösung nicht, weil er das letzte Band, das den Bauer noch in Abhängigkeit hielt, nicht zerreißen wollte. Die Frage war für den Adel in erster Reihe keine wirtschaftliche, sondern eine politische.

Nach den Befreiungskriegen, in den Zeiten der Reaction gewann der Adel von neuem einen massgebenden Einfluss im Staate. Vielfach wiegte man sich in der Illusion, das Rad der Zeit zurückdrehen zu können. Kleinstaatliche Verblendung glaubte in künstlichen Schöpfungen und in der Förderung der Interessen des Adels die sichersten Stützen einer Scheinexistenz zu finden. Ging man doch so weit, dass in einigen Staaten nach dem Sturz Napoleons die Leibeigenschaft wieder eingeführt wurde, freilich um nach wenigen Jahren von neuem aufgehoben zu werden\*). Selbst in Preussen ward die Ausführung der grossen Gesetze der Reformperiode verzögert, ja es wurden höchst bedauerliche Rückschritte gemacht, in Folge deren zahlreiche Besitzer kleinerer Bauernstellen von dem ihnen zugesicherten Eigenthumserwerb ausgeschlossen wurden\*\*).

Und mit dieser wirtschaftlichen verband sich eine politische Abhängigkeit der Bauern. In Folge der gesammten Entwicklung, welche das öffentliche Recht in Deutschland genommen, war schon im Mittelalter die Befugnis zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Verbindung getreten mit dem Besitz von Grund und Boden. Als in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich ein geschlossener Adelsstand bildete, gelang es demselben, auch ein eigenthümliches ständisches Besitzesrecht zu schaffen. Der Ritterstand schuf sich Rittergüter, die seine Mitglieder allein erwerben und besitzen konnten, mit deren Besitz der Besitz von umfassenden öffentlichen Rechten verbunden war. Der Rittergutsbesitzer ward Inhaber der Gerichtsbarkeit über das umliegende Gebiet. Aus der Ge-

\*) Wiederhergestellt wurde die Leibeigenschaft in den althannöverschen Landestheilen (nicht in den 1814 neu erworbenen) des Königreichs Hannover durch Verordnung vom 23. August 1814 und in Kurhessen durch die Verordnung vom 14. Januar 1814. In beiden Ländern ergingen Gesetze über die definitive Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1831. Vgl. Grefe, Hannovers Recht I, 330 ff. und Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht I, 204 ff.

\*\*\*) Lette und Rönnke I, Einleitung S. 101 ff, S. 116.

richtsbarkeit entwickelte sich aber eine obrigkeitliche Gewalt im allgemeinen, die seit dem 16. Jahrhundert als Polizeigewalt bezeichnet wird. So war der Rittergutsbesitzer nicht bloß Herr seiner leibeigenen Bauern, sondern auch Inhaber der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt. Freilich haben schon seit dem 17. und 18. Jahrhundert die Landesherren die Ausübung dieser obrigkeitlichen Gewalt einer Aufsicht unterworfen. Seitdem sich ein berufsmässiges Beamtenthum, eine Bureaukratie ausgebildet, hatten die Gerichtsbarkeit und die Polizei der Gutsherren ihre Existenzberechtigung verloren. Hier war eine der letzten Burgen, in die sich die mittelalterliche Rechtsordnung in ihrem Kampfe mit dem modernen Staat zurückgezogen hatte. Die Zeiten, in denen der Gutsherr nach Willkür Gerichtsbarkeit und Polizei hätte ausüben können, waren längst vorüber. Seit dem 18. Jahrhundert hatte der Staat die Bedingungen und Formen der Ausübung durch seine Gesetze geregelt, hatte er eine strenge Aufsicht über die Handhabung der gutsherrlichen Polizei geführt, hatte er allen Personen, die sich durch die gutsherrliche Gewalt gekränkt fühlten, den Rechtsweg an die staatlichen Organe geöffnet. Aber trotzdem war der Bauer nicht unabhängig, nicht politisch frei, so lange er der obrigkeitlichen Gewalt des Herrn unterstand, dem er Frohnden zu leisten und Grundzinsen zu entrichten hatte. Vor allem in den Staaten, in welchen constitutionelle Verfassungen eingeführt worden waren, trat der Widerspruch zwischen der modernen Verfassung und den noch vorhandenen Trümmern der mittelalterlichen Rechtsordnung grell hervor. Der Bauer, der berufen war, mitzuwirken an der Bildung der Volksvertretung, der selbst Mitglied des Landtages sein konnte, er stand noch immer in der Abhängigkeit eines Adels, der sich fast durchweg der constitutionellen Verfassung feindlich zeigte. Dieser Zwiespalt zwischen Verfassung und Gesellschaftsordnung hatte aber noch eine weitere, für das öffentliche Leben des Volkes höchst bedauerliche Folge\*). Solange der Bauer nicht frei war vor der obrigkeitlichen Gewalt des Adels, konnte es auch keine freie Gemeindeordnung geben. Der Bauer hatte die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Er hatte Steuern zu zahlen, er hatte Militärdienste zu leisten, er hatte in den Landtag oder in Preussen wenigstens in die Kreis- und Provinziallandtage seine Vertreter zu senden und dort an der Berathung der Landesangelegenheiten sich zu betheiligen —

\*) Vgl. L. v. Stein, Verwaltungslehre VII, 224 ff.

in seiner Gemeinde aber war es sein ehemaliger Herr, der adelige Rittergutsbesitzer, der die Polizei ausübte und das Gericht stellte, der die Gemeindeverwaltung beaufsichtigte und, wenn er wollte, lenkte. Während nach dem grossen Vorbilde, das im Jahre 1808 die Städteordnung des Freiherrn von Stein gegeben, in fast allen deutschen Staaten die Städte eine freie Verfassung und das Recht der Selbstverwaltung erhalten hatten, konnten in den Landgemeinden unter der doppelten Vormundschaft der Bureaukratie und der Gutsbesitzer Gemeinsinn und Selbstthätigkeit sich nicht entwickeln. Der Bauer, dem politische Rechte verliehen worden waren, der den grössten Theil der Staatslasten zu tragen hatte, er fühlte sich gehemmt und beengt in seinem wirthschaftlichen Leben durch Frohnden und Zinsen, in deren Ablösung der Gutsherr einzuwilligen sich weigerte; er fühlte sich gekränkt und gereizt durch die politische Macht, die der Rittergutsbesitzer noch über ihn auszuüben hatte. Die Verfassung hatte für ihn nur geringen Werth, so lange er in seiner Wirthschaft und in seiner Gemeinde nicht frei war. Die Vollendung der Befreiung des Bauernstandes war die Voraussetzung für die Herstellung der freien Gemeinde. Die freie Gemeinde aber ist erst die Basis der freien Verfassung. Hierin, in diesem Mangel der Selbstverwaltung in den Landgemeinden lag eines der Hauptübel, an welchen das deutsche Verfassungsleben vor dem Jahre 1848 krankte. Die Geschichte hat heute das Urtheil gesprochen über die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849. Sie sind gescheitert und mussten scheitern, soweit sie gerichtet waren auf Herstellung der nationalen Einheit, auf Gründung des Deutschen Staates. Noch waren die Dinge nicht genügend vorbereitet, noch waren die Geister nicht genügend geklärt, noch fehlte es an dem Manne, der mit Herrscherblick und Herrscherhand die widerstrebenden Elemente zu einer Einheit zu gestalten vermochte. Aber es ist auch ein entschiedener Irrthum, zu glauben, dass die Masse des Volkes, die im Jahre 1848 in allen deutschen Staaten von der Bewegung ergriffen wurde, beherrscht gewesen sei von dem idealen Gedanken der deutschen Einheit oder von revolutionären Ideen. Was die Masse des Volkes, insbesondere des Landvolkes im Jahre 1848 wirklich wollte, das ist durch die Bewegung auch erreicht worden. Das aber war nichts anderes als die Durchführung der Befreiung des Bauernstandes. Das ist das grosse bleibende Resultat der Jahre 1848 bis 1850 gewesen.

Durch umfassende Gesetze wurde die Ablösung der Frohnden, der Grundzinsen, überhaupt die Aufhebung aller aus der Unfreiheit entsprungenen Lasten des Grundbesitzes und der ländlichen Bevölkerung vorgeschrieben und geregelt. Es ward nicht mehr dem Belieben der Grundherren überlassen, ob sie sich über die Ablösung der bäuerlichen Lasten mit ihren Bauern verständigen wollten oder nicht. Alle Lasten, welche ihren Grund nur in den früheren Herrschaftsverhältnissen hatten, wurden durch Gesetz beseitigt, die meisten derselben jedoch gegen angemessene Entschädigung, welche die Bauern zu leisten hatten. Dahin gehörten die Heimfallsrechte jeder Art, die Vorkaufs- und Näherrechte, der Dienstzwang, die Schutz- und Anzugsgelder, die Tagesfrohnden und Dienste, die Zehntrechte, die Abgaben und Gebühren, die bei Besitzesveränderungen an den Rittergutsbesitzer zu zahlen waren u. s. w., u. s. w.\*). Die Reallasten dagegen wurden nicht, wie die aus den Herrschaftsverhältnissen hervorgegangenen Abgaben und Dienste, direct durch das Gesetz aufgehoben. Sie wurden vielmehr abgelöst durch Umwandlung in eine rein obligatorische Schuld nach Verhältnis ihres Geldwerthes. Theils aber — wie in Oesterreich\*\*) — musste die Ablösung der Reallasten durch die Pflchtigen sofort angemeldet und begonnen werden, theils ward es jeder der Parteien (Grundherren wie Bauern) freigestellt, die Ablösung der Reallasten zu verlangen\*\*\*), theils endlich ward ein solches Ablösungsrecht nur den Pflchtigen zugestanden †). Durch Gründung von Rentenbanken und Creditvereinen wurde die Ablösung durch den Staat erleichtert. Und

\*) Preussen, Gesetz vom 2. März 1850 § 2, 3; Bayern, Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1843, Art. 16, 17; Sachsen, Ges. vom 15. Mai 1851; Württemberg, Gesetz vom 14. April 1843, 17. Juni und 24. August 1849; Baden, Ges. vom 10. April 1848 u. s. w. — Oesterreich Patent vom 7. Sept. 1848 und Gesetze vom 4. März 1849 und 17. December 1852. In den einzelnen Bestimmungen weichen natürlich alle diese Gesetze sehr von einander ab, sie gehen aber alle von demselben Princip aus. Vgl. die genaue, aber wenig übersichtliche Zusammenstellung bei Judeich, die Grundentlastung in Deutschland. 1863

\*\*) Gesetz vom 4. März 1849, § 1, 2. Auf einem ähnlichen Princip beruht das Bayr. Gesetz vom 4. Juni 1848, Artikel 8. 23, das die Fixation in eine feste Geldrente vorschreibt.

\*\*\*) So Preussen Gesetz vom 2. März 1850, § 94, Sachsen § 23, Württemberg Ges. v. 1843, § 8 u. s. w.

†) So in Bayern, Ges. von 1848, §. 23, wenn es sich nicht blos um Verwandelung in eine feste Geldrente, sondern um völlige Aufhebung durch Entrichtung des Capitalbetrages handelt.

wie wirthschaftlich, so ward auch politisch die Unabhängigkeit des Bauernstandes von dem Grossgrundbesitz hergestellt durch Aufhebung der Patrimonialjurisdiction\* und der gutsherrlichen Polizei\*\*). Nirgends mehr im deutschen Reich gewährt der Besitz von Grund und Boden das Recht zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse\*\*\*), die letzten Ueberreste der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung sind verschwunden. Der Bauer wie der Grossgrundbesitzer und der Städter, sie sind in gleicher Weise den von dem Staate bestellten Organen der öffentlichen Gewalt unterworfen. Der Staat hat alle seine Rechte wieder an sich genommen. Die auf dem Grund des freien Staatsbürgerthums gebildeten Corporationen der Stadt- und Landgemeinden, der Kreise und der Provinzen hat der Staat aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. In ihnen beruft er alle Staatsbürger nach Massgabe ihrer Leistungen und Fähigkeiten zu gemeinsamer Arbeit, zur Mitwirkung an der Erfüllung staatlicher Pflichten. Die einzige zeitgemässe Form aber, wie sich aristokratische Verhältnisse auf dem platten Lande bewahren lassen, beruht, wie Roscher sagt, darauf, dass man die grossen Grundbesitzer allgemein für die eifrigsten und geschicktesten Vertreter des landwirthschaftlichen Berufes halte, für die sichersten Stützen der gebildeten und wohlhabenden Landleute gegen Staatsdruck und Volksbewegung, für die menschenfreundlichsten Patrone des ländlichen Proletariats †). So ist endlich ein auch der That nach freier, unabhängiger Bauernstand geschaffen, der eine feste Stütze des Staates und eines der sichersten Elemente für eine gesunde Weiterentwicklung des deutschen Volkslebens darbietet. Von mannichfachen äusseren und inneren Gefahren ist das junge deutsche Reich umgeben. Wie es im Kriege geboren ward, so hat es auch unter inneren Kämpfen sich weiter zu entwickeln. An die Stelle der hochfliegenden, hoffnungsreichen Stimmung, mit der das deutsche Heer 1871 aus dem Kriege zurückkehrte,

\*) Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, Preussen, Verordn. v. 2. Januar 1849; Oesterr., Ges. v. 16. Juni 1849; Hannover, Gesetz vom 8. Novemb 1850 u. s. w.

\*\*\*) In den östlichen Provinzen Preussens ist allerdings die gutsherrliche Polizei erst aufgehoben worden durch die Kreisordnung von 1872.

\*\*\*\*) Die letzten Reste einer Patrimonial-Jurisdiction, die sich noch in einigen kleineren Staaten erhalten hatten, sind jetzt beseitigt durch die Gerichtsverfassung des deutschen Reichs von 1877, § 15.

†) W. Roscher Nationalökonomik des Ackerbaues § 119.

und mit der es überall empfangen wurde, sind heute vielfach Mismuth und Unzufriedenheit getreten. Wirthschaftliche und sociale, kirchliche und politische Uebel gilt es zu heilen, und nicht leicht sind die Mittel, die zur Heilung führen, zu finden. Aber trotz allem darf heute der Deutsche getrostes Herzens in die Zukunft schauen. Mit mächtiger Hand waltet der Kaiser des Reichs, und gesund ist die Grundlage, auf der der deutsche Staat ruht — der deutsche Bauernstand.

Es sei mir zum Schlusse gestattet, mit wenigen Worten auf die Entwicklung, welche die Dinge in Livland nahmen, einzugehen. Ich habe erwähnt, wie im Jahre 1804 die Leibeigenschaft dadurch einen wesentlich anderen Charakter erhielt, dass den Bauern ein erblicher Anspruch an ihr Gesinde gewährt wurde. Der Verkauf der Leibeigenen ohne Land ward untersagt, das Recht der Hauszucht wesentlich beschränkt. Für die Frohnden und Abgaben, die die Bauern zu leisten hatten, wurden bestimmte Normen in den Wackenbüchern aufgestellt, um für die Zukunft die Willkür auszuschliessen. Den Bauern ward die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins gegeben. Freilich zeigte sich bald, dass hierbei nicht stehen zu bleiben war. Das Mass der Frohnden und Abgaben, das den Bauern aufgehäuft worden war, ging vielfach über ihre Kräfte\*). In Estland war es schon 1805 zu einem bedenklichen offenen Aufruhr der Bauern gekommen, der nur durch Militärgewalt niedergeworfen

---

\*) Th. von Bernhardi, Geschichte Russlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831 III, 104: „Das Uebel lag darin, dass die Verpflichtungen, die dem Bauer auferlegt wurden, selbst in Livland viel zu hoch bemessen waren, und in dem von Natur selbst dürftig ausgestatteten Estland noch höher. Es liess sich sehr leicht nachrechnen, dass der Bauer, wenn er auf das beschränkt blieb, was ihm das Gesetz an Ackerland und Wiesen zuerkannte, dagegen leisten sollte, was ihm auferlegt war, um nur eben mit seiner Familie und seinem Gesinde kümmerlich sein Leben fristen zu können, allermindestens Jahr aus, Jahr ein fabelhafte Ernten machen musste, wie sie nur in Feenmärchen vorkommen mögen.“ Th. von Bernhardi ist bekanntlich ein eben so bedeutender Schriftsteller über Agrarpolitik (vgl. das Urtheil Roschers über ihn in der Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 1041) wie er ein gründlicher Kennér der Ostseeprovinzen ist. Vgl. ferner Ewers, Vom Zustand der Bauern in Liv- und Ehstland (Dorpat 1806) S. 16 ff. und Hueck, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Ehst-, Liv- und Kurland (1845) S. 119 ff. Letzterer weicht in seiner Berechnung von der von Ewers allerdings vielfach ab.

werden konnte\*). Die ungeheuren Ereignisse, die in dem Westen sich vollzogen und die dort überall den Bauern die persönliche Freiheit gebracht hatten — sie konnten nicht ohne Einfluss auf die hiesigen Lande bleiben. Schon im Jahre 1811 erklärte sich die Ritterschaft Estlands bereit, die Leibeigenschaft aufzuheben, den Bauern die persönliche Freiheit zu gewähren und das System der freien Contracte einzuführen. Indem man der Befreiung des Bauernstandes näher trat, hatte man in nächster Nähe zwei Vorbilder vor sich, zwischen denen man wählen konnte. In Deutschland, vor allem in Preussen, war die Leibeigenschaft aufgehoben, die Bauern aber zugleich zu Eigenthümern ihrer bäuerlichen Güter erklärt worden. Dort hatte man einen freien Bauernstand gegründet. Wie in Preussen, war in dem anderen Nachbarland, in Polen ebenfalls im Jahre 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben worden, aber mehr dem Namen als der Sache nach. Dem freigewordenen polnischen Bauern ward keinerlei Anrecht an irgend einen Theil des Grund und Bodens zuerkannt. Der Adel hatte die volle freie Verfügung darüber sich vorbehalten. Der persönlich freie Bauer ward damit auf Gnade und Ungnade dem Herrn übergeben, der Adel konnte nach wie vor ihm alle Lasten aufbürden, er konnte ihm die Bedingungen vorschreiben, unter denen er ihm die Fristung des Lebens künftig hin gestatten wollte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war nur die Begründung einer neuen Knechtschaft. Der Adel hatte daraus nur den Vortheil gewonnen, dass er jetzt nicht mehr wie früher für die armen und kranken Bauern Sorge zu tragen hatte, da sie ja jetzt freie, selbständige Personen waren. Selbst die Freizügigkeit, die das einzige Gut hätte sein können, das für den Bauern aus einer solchen Aufhebung der Leibeigenschaft hätte entspringen können, ward so sehr beschränkt, dass sie thatsächlich nicht existirte\*\*).

---

\*) Eine nach Angabe des Verfassers actenmässige Darstellung dieser Unruhen findet sich in dem Illustrierten Revalischen Almanach für 1859, S. 33 — 57. Eines Bauernaufbruchs, der 1803 in der Nähe von Wolmar stattgefunden hatte und durch Militär unterdrückt werden musste, erwähnt Tiebe a. a. O. S. 54.

\*\*) Aufgehoben ward die Leibeigenschaft durch die von Napoleon decretirte Verfassung des Herzogthums Warschau von 1807. Die näheren Bestimmungen wurden erlassen durch die Verordnung vom 21. December 1807. Vgl. Klebs, Laudesculturgesetzgebung im Grossherzogthum Posen S. 42; v. Bernhardt III, 27 ff.

Trotz der warnenden Stimmen, die sich erhoben\*), zog man es damals in den Ostseeprovinzen vor, denselben Weg einzuschlagen, den man in Polen betreten hatte. Man hob die Leibeigenschaft auf, aber entzog den Bauern das ihnen im Jahre 1804 zuerkannte erbliche Recht an ihrem bäuerlichen Gute. Man gab ihnen die persönliche Freiheit, aber gewährte ihnen selbst nicht die volle Freizügigkeit\*\*). Die Beschränkungen der Hauszucht, die 1804 eingeführt worden waren, wurden jetzt zum Theil wieder beseitigt. Während nach der Bauerverordnung von 1804 Bauerwirthe der Hauszucht des Herrn nicht unterlagen und nur durch das Bauergericht zu einer Strafe verurtheilt werden konnten (§ 138), ward in der Bauerverordnung von 1819 § 152 ausdrücklich bestimmt, dass Wirthe und Pächter, die sich auf der Hofsarbeit befinden, ohne vorherige Untersuchung und ohne Erkenntnis des Bauergerichtes der Hauszucht unterworfen werden können. Der Herr oder der von ihm beauftragte Aufseher (Kubjas) konnte sie mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod und mit 15 Stockschlägen bestrafen. Selbst Frauen waren hiervon nicht ausgenommen\*\*\*). Nach dem Urtheil der zuverlässigsten und kenntnisreichsten Männer — ich nenne nur den Dorpater Professor Hueck†) und den verdienten Finanzminister v. Can-

\*) Vgl. insbesondere die von Jegór von Sievers (zur Geschichte der Bauernfreiheit) wieder abgedruckten Ansätze von H. v. Hagemester und K. v. Bruinogk aus dem Jahre 1817.

\*\*) Nach der Bauerverordnung von 1819 § 15 durften Bauern bis 1832 sich nicht in den Städten niederlassen. Mitglieder des Bauernstandes, die in einer andren Gemeinde Gesindestellen pachten oder sich als Dienstboten verdingen wollten, mussten nachweisen, dass diese Gemeinde sie aufgenommen habe. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde war aber die Zustimmung des Gutsherrn erforderlich (§§ 62, 64, 65). Dienstboten konnten nur von drei zu drei Jahren, d. h. von einer Revision zur andern, den Kirchspielsbezirk verlassen (§ 452). Die Grenzen des Gouvernements durften Bauern überhaupt nicht verlassen. Lagen ganz besondere Verhältnisse vor, die ihnen dies nothwendig machten, so bedurften sie in jedem einzelnen Falle hierzu einer Erlaubnis des Landrathscollegiums (§ 70; Patent vom 29. November 1832).

\*\*\*) Man hört häufig auch jetzt noch äussern, dass die Esten für die Schmach der körperlichen Züchtigung nicht empfindlich gewesen seien. Das Gegentheil bezeugt für das 19. Jahrhundert ein so guter Kenner der Verhältnisse und des Volkscharakters wie Hueck a. a. O. S. 175, für das 18. Jahrhundert Jannau a. a. O. S. 114.

†) Hueck a. a. O. S. 180: „Die Ungewissheit über die eigene Lage bei der Fortdauer der Frohnverhältnisse macht uns die zunehmende Verarmung

erin\*) — ward durch die Aufhebung der Leibeigenschaft der Zustand der Bauern in Livland nicht verbessert, sondern verschlimmert. Erst traurige Erfahrungen, die ja noch dem Gedächtnis der lebenden Generation nicht entschwunden sind, führten auf den rechten Weg zurück. Konnte man sich auch nicht entschliessen, dem Bauern ein Eigenthumsrecht an einem Theil des Grund und Bodens zuzugestehen, so gab man ihm doch ein Nutzungsrecht daran und eröffnete ihm die Möglichkeit, Eigenthumsrecht daran zu erwerben. Langsamer als in andern Ländern vollzog sich hier der Process der Befreiung des Bauernstandes. Erst die Beseitigung der Frohnde, die Gewährung der Freizügigkeit, die Organisation freier Bauerngemeinden haben die Unabhängigkeit des Bauernstandes geschaffen.

Nicht leicht hat es das Schicksal diesen Landen an der Ostsee gemacht, sich im Kampfe der Völker zu behaupten. Höhere Forderungen als unter andern Himmelsstrichen werden hier an die Thatkraft, an die Aufopferung für das Vaterland gestellt. Nach schweren Kämpfen und gefahrvollen Krisen ist es dem Lande unter der segensreichen Regierung Kaisers Alexander II. gelungen, einen freien Bauernstand und freie Bauerngemeinden zu schaffen. Der Boden ist bereitet für eine glückliche Entwicklung. Aber wie in früheren Jahrzehnten, so kann auch in der Gegenwart nur durch ein opferbereites Zusammenwirken aller Kräfte eine ruhige und stetige Weiterentwicklung gesichert werden. Wir wollen rückschauen in die Vergangenheit, nicht um den Stoff zu gegenseitigen Anklagen zu finden, sondern um die Gesetze zu erkennen, nach denen die Geschichte sich vollzieht. Die Geschichte aber lehrt, dass nicht in der Trennung der Stände, nicht in der Herrschaft des einen Standes über den anderen, sondern dass in der Einheit des gesammten Volkes, in der gemeinsamen Arbeit und in der gemeinsamen Hingabe an das Vaterland die Aufgaben der Gegenwart und die Bürgschaft für die Zukunft beschlossen liegen!

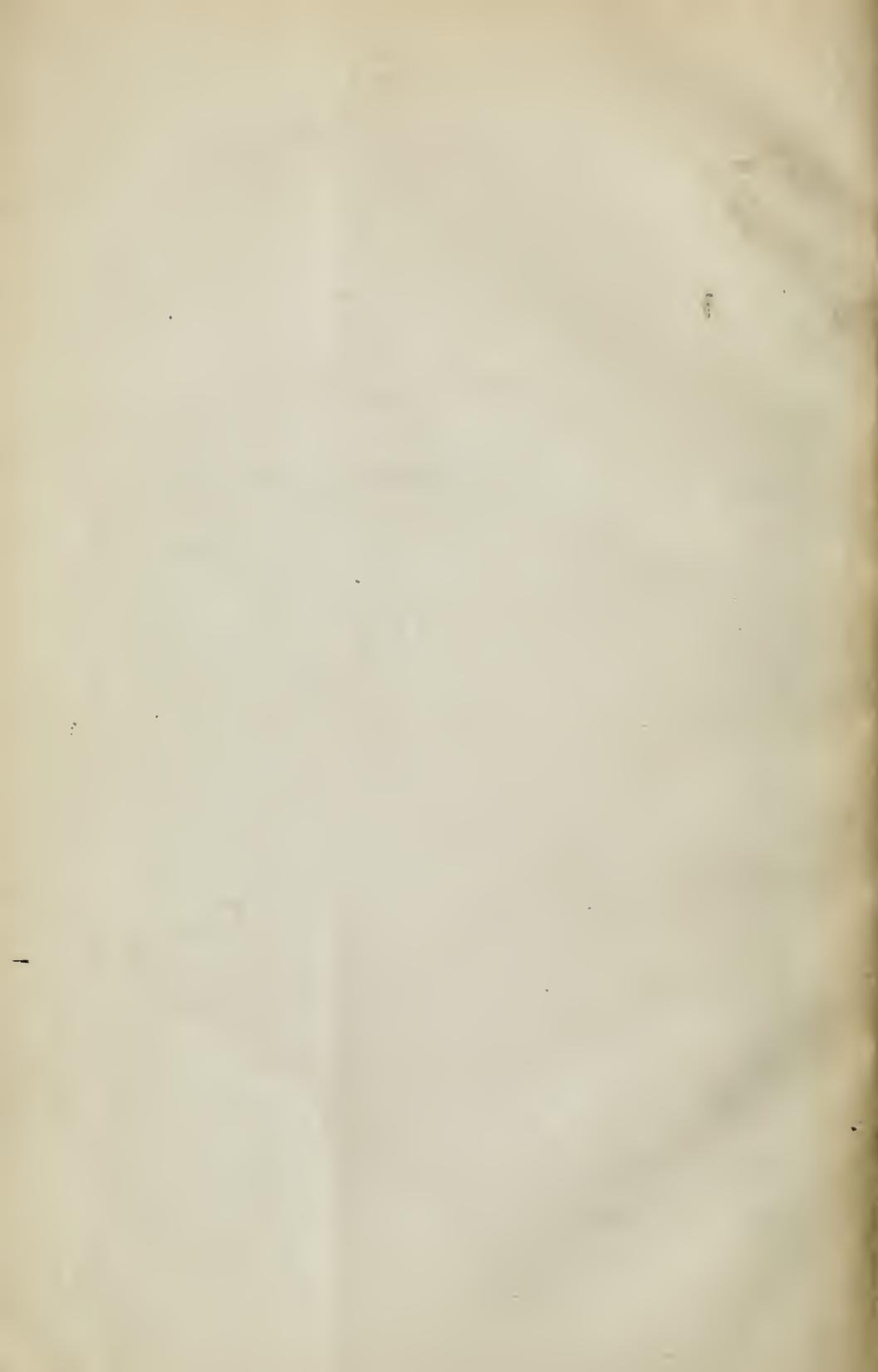
E. Loening.

---

der Landleute erklärlich. Denn dass diese in vielen Gegenden unserer Provinzen wirklich stattfindet, muss leider eingestanden werden.“

\*\*\*) Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen (1845) S. 44: „Der Bauer in Liefland ist ärmer und sorgloser geworden, seit er die Freiheit erhalten hat und zum Zeitpächter seines Hofes geworden ist.“

---



## Besitz, Recht, Hörigkeit unter Afrikanern.

Von  
Fechuel = Loesdje.

Die das ganze mittlere Afrika von Ocean zu Ocean und weit nach Süden hinab erfüllenden Eingeborenen, mit denen wir Deutschen es vorzugsweise zu thun haben, die sogenannten Bantuvölker, sind einer Abstammung. Allenthalben tritt immer wieder das Ursprüngliche und Gemeinsame in Gedanken und Handlungen hervor, wenn auch Vieles in Sprache, Anschauungen und Einrichtungen sich mannigfaltig verändert und ausgebildet hat. Im Folgenden eingeflochtene Einzelheiten sind vornehmlich dem Volksthümlichen der im westlichen Afrika Sitzenden entnommen, das uns, oder mir, am genauesten bekannt ist.

Die Bantuvölker sind nirgends über die Anfänge der Staatenbildung hinausgekommen. Sie haben allenfalls einen engeren Stammes- oder Gauverband, aber so lockerer Art, daß er nicht einmal den kriegerischen Austrag innerer Streitigkeiten ausschließt. Die starke Grundlage ihres Daseins ist die Geschlechts-genossenschaft, so zu sagen die erweiterte Familie oder die Schutz- und Trutz-gemeinde, innig verbunden durch Gemeinsamkeit aller Interessen, überwiegend auch durch Gemeinsamkeit des Blutes. In der Folge wird auch, je nach verschiedenen Beziehungen, die Bezeichnung Sippe und Grundgemeinde als durchaus gleichbedeutend für Geschlechtsgenossenschaft gebraucht werden.

Hier und da sind, gestützt auf Waffengewalt und Priestermacht, einmal Despotien entstanden, die aber das feste Gefüge der Geschlechtsgenossenschaften nirgends zerstören konnten und, rasch wieder zerfallend, diese ungechwächt fortbestehen ließen. Von ferne, und weil wir unseren Begriff des Staates hinein-tragen, erscheinen uns solche Despotien bedeutender und mächtiger als sie that-sächlich sind. Ein afrikanischer Herrscher ist nicht das Oberhaupt eines einigen Volkes, und darum nur eine vergängliche Größe, die durch einen Ansturm von außen verschwindet, die von den Häuptern der Geschlechtsgenossenschaften geduldet oder gestürzt wird. Sich stark Fühlende versagen Tribut und Folge, und vorbei ist es mit dem Scheine der Macht und Größe. Das allein Beständige bleibt die Grundgemeinde, die fest geschlossen steht: nach innen friedlich, nach

außen feindlich. Wer nicht zu ihr, zu „ihrer Erde“ gehört, ist schutzlos und rechtlos; er ist stets, und wäre er desselben Stammes, der Fremdling: *mutua pl. batua*. Hier begegnet uns der neuerdings von Entdeckern vielgenannte Name eines Volksstammes, *Batua*, der als solcher entweder allenthalben oder nirgendwo vorkommt, denn so werden eben Leute, auch die Europäer, bezeichnet, die nicht der Rechte der betreffenden Grundgemeinde theilhaftig, die erdfremd sind. Wird die Grundgemeinde für ihren Wohnsitz zu zahlreich, scharen sich Unzufriedene um ein neues Oberhaupt, dann findet eine Abzweigung statt, die Gründung eines neuen Wohnsitzes in der Nähe oder Ferne. Die Ausgewärmten bleiben auf ihrer Erde im alten Verbande, oder bilden, wenn sie sich stark genug fühlen, irgendwo eine neue Grundgemeinde, oder fügen sich einer bisher fremden ein, zum Zeichen dessen sie Erde oder Feuer nehmen, und zubringen, was sie ihr eigen nennen. Gliedern sie sich bloß an, so haben sie in Anerkennung ihrer Abhängigkeit auf der neuen Erde Tribut abzuliefern oder doch zuzusichern.

Die Grundgemeinde ist unbeschränkte Herrin ihrer Angelegenheiten, so weit ihre Erde reicht; die ungeschmälernte Bewahrung ihrer Rechte hängt ab von der Macht, die sie dafür einsetzen kann. Anderen Grundgemeinden gegenüber sind ihre Angehörigen gleichmäßig haftbar, Einer für Alle, wie Alle für Einen. Unter den Mitgliedern wird persönliches todtes Eigenthum nicht anerkannt; es bleibt, mit Ausnahme dessen, das die Hand hält und der Körper trägt, der Sippe nach Bedürfniß und Beschluß verfügbar. Es gibt mithin kein gegenständliches Privateigenthum. Auch das Wohn- und Wirthschaftsgebiet ist Eigenthum weder des Einzelnen noch der Sippe. Der Gedanke, daß Menschen Erde, die ganze oder ein Stück, also Grund und Boden als Besitzthum beanspruchen könnten, ist den Leuten noch unfaßbar. Nur Eines anerkennen sie: das zeitliche Anrecht auf erarbeitete Felberträge, und was sonst die Erde freiwillig hervorbringt. Beliebig wählt der Ackerbauer ein Landstück, tilgt Wald, Busch, Gras, schürft den Boden, säet, pflanzt und erntet, was ihm erwächst. Verläßt er danach das Feld, ohne neue Saat vorzubereiten, und dies ist die Regel, so kann Jeder aus seiner Sippe ihm in der Nutzung nachfolgen. Der Ertrag gepflanzter Frucht bäume gehört ihm ausschließlich, falls deren Schatten seinen Hüttenplatz deckt; der entfernterer und aller wild aufgewachsenen bleibt ihm nur so lange vorbehalten, als er sein Zeichen an ihnen läßt, z. B. den Fuß der Palme umschließend, seinen Steigreifen, mittelst dessen er am glatten Schaft emporklimmt.

Da Niemandem die Erde, darauf er lebt, zu eigen ist, kann sie auch Niemand verkaufen. Jedermann hat bloß das bedingte Nutzungsrecht ihrer Gaben — und dieses kann auch an den Erdfremden auf Zeit abgetreten werden, aber nur an seine Person, nicht für Nachfolger oder Erben: verläßt er die Erde, so erlischt sein Recht. Die Abtretung erfolgt gegen Tributverpflichtung, und immer ist damit zugleich die Unterordnung, die Abhängigkeit des Zahlenden von dem Empfangenden dargethan — denn wäre Jener stärker, so würde er nach afrikanischem Brauch nicht geben, sondern nehmen.

Das Wohn- und Wirthschaftsgebiet ist nicht bloß unveräußerlich, es gilt auch gleichsam für heilig: es ist die Wiege des Daseins, die Erde der Grund-

gemeinde, darauf sie lebt, daraus ihr Rechte und Pflichten erwachsen. Was aus der Erde entsprossen, ja was nur in ihr fest zu wurzeln scheint, wird nicht herausgehoben. Der Baum wird nicht gefällt, indem man die Wurzeln entblößt und trennt, sondern indem man ihn, und sei er ein Riesenstamm, gewöhnlich weit über Manneshöhe vom Boden mühsam durchschneidet. Höchstens der diesem Erdstück Fremde würde die Arbeit in der üblichen bequemeren Weise verrichten. Wer seine Hütte an eine andere Stelle verlegt, nimmt Dach und Wände, läßt aber vielfach die Stäbchen stehen, denn sie haften im Schoße der Erde. Darum darf sich der Europäer nicht wundern, daß die Leute Einspruch erheben, wenn er sein massives Haus abbrechen, sein Holzgebäude mit sammt den Grundpfosten zerlegen und hinwegführen will. Das geht wider ihre Auffassung vom Erdrecht. Dafür einzutreten ist eine Pflicht des Vorstehers der Grundgemeinde. Er ist nicht bloß Ältester, Oberhaupt der Sippe, er ist der Herr ihrer Erde und übt Verwaltungsrecht wie Gerichtsbarkeit. Zum Zeichen dessen führt er den Stab, auch ein durchbrochen geschmiedetes, breitklingiges Messer oder ein sonstiges verziertes Metallgeräth von oft wunderlicher und nicht selten künstlerischer Form. Sie alle stellen das Scepter vor. Er kann es statt seiner senden, mit wichtiger Botschaft, zu allerlei Verhandlungen, und der es trägt, steht für ihn ein.

Der Häuptling hat zu wachen, daß die Gaben der Erde dem zufallen, der pflanzte oder sein Zeichen ließ, daß Verletzungen der Heiligkeit der Gebietserde gesühnt werden. Er spricht Recht, schlichtet Streitigkeiten innerhalb der Sippe; er vertritt und wahrt Rechte und Ansehen der Seinen gegenüber anderen Grundgemeinden, ordnet Vergleiche oder führt zur Entscheidung durch die Waffen. In wichtigen Angelegenheiten berathschlägt er zuvor mit den Angeesehensten der Grundgemeinde (oder mit allen ihren Mitgliedern). Je nachdem er nach innen oder außen wirkt, ist das Gewicht seines Auftretens verschieden. Innerhalb der Sippe gibt es kaum ein Auflehnen gegen seinen und der Weisiger Spruch, in ungewöhnlichen Fällen aber eine höhere Instanz, wozu Unbetheiligte aus Nachbarsippen geladen werden. Bei Todesverbrechen ist dies wohl die Regel.

In Streitigkeiten mit anderen Grundgemeinden ist die Macht von größter Bedeutung, obgleich der Afrikaner, so lange er noch verhandeln kann, gewiß nicht kämpft, denn dabei kann er wohl sein Leben verlieren, aber nichts Wesentliches gewinnen. Uebrigens wird, wenn man sich einigt, den Handel von Unbetheiligten schlichten zu lassen, in der Regel entschieden wie billig, so daß auch der Schwächere sein Recht findet. Das Schiedsgericht wird in solchen Fällen stets auf fremder Erde abgehalten, und was erkannt ist, gilt; so erheischt es das sehr entwickelte Rechtsgefühl des Eingeborenen. Zudem übernimmt auch der Herr der Erde, wo entschieden wurde, die Bürgschaft für die Erfüllung des Spruches und kann dazu alle die Grundgemeinden heranziehen, deren Vertreter mitgingen. Bei wichtigen gerichtlichen oder politischen Verhandlungen wird von den Betheiligten zur Bekräftigung Erde gerührt oder genommen, auch bei Taetel oder Feuer berathen und beschworen. Unter solchen Umständen geht es sehr feierlich her. Jeder Theilnehmer sucht durch Schaugepränge zu wirken und vor Allem durch ein möglichst zahlreiches Gefolge sein Ansehen zu erhöhen; so kommen Hunderte, manchmal Tausende zusammen. Der Herr der Erde, in dessen Gebiet man sich trifft, leitet

die Versammlung und beherrscht ihren Verlauf mit unbezweifeltem Gewalt. Er gibt das Wort den Rednern nach seinem Ermessen, nie dürfen Zwei durcheinander schreien. Wer bei Rede und Gegenrede sich aufregt, wird verwahrt; wer sich aber derartig ereifert, daß er das parlamentarisch Geziemende überschreitet, das Gebot nicht achtet, wird vom Platze gewiesen, zum Wassertrinken verurtheilt, und darf erst wieder kommen, wenn er durch Anwendung dieses Mittels sich abgekühlt und beruhigt hat. Entsteht Unruhe in der großen Versammlung, steigert sie sich zum Tumult, und kann der Vorsitzende diesen nicht anders beschwören, so wirft er sein Würdenzeichen zur Erde; sogleich tritt Schweigen ein und hält an, bis das Scepter wieder aufgenommen und Jemandem das Wort ertheilt wird. Wer auf dem Berathungsplatz sich gar thätlich vergeht und veranlaßt, daß aus einer selbst ungefährlichen Wunde Blut zur Erde fällt, hat das Leben verwirkt. Ist die Verhandlung zu Ende geführt, eine Entscheidung gefällt, so wirft der Vorsitzende nach Verkündigung und zur Bekräftigung des Beschlusses sein Würdenzeichen zur Erde.

Verwickelte Fälle werden mit Kunst und Geschick verschleppt, bleiben unausgetragen, bis sich vielleicht zum Alten Neues gesellt, und einer Partei das auch in Afrika sehr geschätzte moralische Uebergewicht verleiht. Um kleine Dinge wird ein verständiger Häuptling sich auch nicht mit benachbarten überwerfen, z. B. nicht für Einen der Seinen, dem von einem Mitgliede anderer Sippe Unrecht gethan worden ist, bis zum Neuzersten eintreten, wenn die Gegenpartei sich starrköpfig erweist. Man wartet vielmehr auf eine günstige Gelegenheit, sich dennoch Entschädigung zu verschaffen. Man trachtet danach, ein Faustpfand zu erlangen und mit dieser Verstärkung der Rechtsgründe den schwebenden Handel nach Wunsch zu beenden.

Das einzige nach afrikanischer Anschauung rechtmäßige Pfand ist der Mensch selbst. Und da von jeder Sippe Einer für Alle und Alle für Einen haftbar sind, bleibt es gleichgültig, ob man statt des wahren Schuldigen sich eines Unschuldigen bemächtigt, vorausgesetzt, daß er der nämlichen Sippe angehört. Mehr als eine Person darf nicht gegriffen werden; mit ihrem Ergreifen sind alle den Fall betreffenden Ansprüche erloschen. Es handelt sich bloß noch um Auslösung des lebenden Faustpfandes; wird dessen Werth nicht genügend hochgeschätzt, so bleibt es im Besitz dessen, der mit dem Ergreifen sein Recht zu wahren meinte. Hat er sich gänzlich vergreifen, so hat er Spott und meistens einen neuen Rechts- handel seiner Sippe zugezogen. Alle Mitglieder einer Sippe, die bei einer anderen etwas auf dem Kerbholz hat, vermeiden es sorgfältig, sich auf der Erde betreffen zu lassen, die deren Rechtsansprüche stützt. Sonst können sie als Geiseln gefaßt werden, auch wenn sie, wie das wohl versucht wird, mit List herbeigelockt wurden. Der Schnellfüßige vermag sich wohl noch zu guter Zeit auf neutralen Boden zu retten. Dort kann er des mißglückten Anschlages spotten. Mancher Reisende hat sich schon geärgert über plötzlichen Ungehorsam oder scheinbare Niedertracht seiner Leute, die sich jählings weigerten, eine bestimmte Landschaft zu durchkreuzen. Sie wußten sehr wohl, warum sie es thaten: zwischen ihrer Sippe und der, welche die Grundgemeinde in der betreffenden Landschaft bildet, schwebte irgend ein neuer oder alter Rechts- handel; sie hätten es sich müssen ge-

fallen lassen, wenn Einer von ihnen aufgegriffen worden wäre. Unter solchen Umständen bleibt dem Reisenden nichts übrig, als die Ansprüche der Grundgemeinde abzufinden, und das würde allen Afrikanern am besten gefallen, oder einen weiten Umweg zu machen, oder Umkehr, oder Ablohnung der alten und Anwerbung neuer Träger.

Nun gibt es wie bei allen Menschen so auch bei den Afrikanern Rechts- handel und Streitigkeiten in Menge, die böses Blut machen, verschleppt werden, ungeschlichtet bleiben, ohne vergeben und vergessen zu sein. Immer ist es das Nächstliegende, sich womöglich recht hochgeschätzter und darum werthvoller Geiseln zu bemächtigen, die, je nachdem, zeitweilig oder dauernd ein unantastbares Besitzthum werden. Hier tritt die gesellschaftliche Gliederung in Kraft. Zunächst gibt es Freie und Unfreie, die freilich nur der zu unterscheiden vermag, der die Persönlichkeiten kennt. Äußere Merkmale gibt es nicht. Frei in unserem Sinne ist unter den Leuten Niemand. Jeder Mensch muß irgend wem, irgend wohin gehören: einer Person, einer Grundgemeinde und durch diese einer Erde. Erde verloren, Freiheit verloren. Selbst die Freien innerhalb einer Geschlechtsgenossenschaft betrachten sich als ihrer Erde und einander zugehörig, können als Mehrheit über die Minderheit verfügen. Der Werth der Persönlichkeit bemißt sich nach dem Einfluß, den Begabung, Ansehen, Familienbeziehungen verleihen. Ueber dem gemeinen Mann der Sippe steht der Adel, der die Vergangenheit der Seinen hochhält; zwischen beiden stehen die Angeseheneren des Volkes. Rang schützt nicht vor Unfreiheit, nicht einmal unter allen Umständen diejenigen Persönlichkeiten, die hier und da als Nachkommen weiblicher Linie (Neffenerbrecht) ehemaliger Herrscher sich ob allen Abels als Fürsten dünken und sonst theilweise unter den Ährigen merkwürdige Vorrechte genießen.

Wer innerhalb einer Grundgemeinde über Freie gebieten will, muß selbst ein Freier sein. Er mag einem Fürsten- oder Adelsgeschlecht entstammen oder auch als Emporkömmling aus dem Volke sich jenen gleich gebärden: er hat im ältesten Schwesterjohn (nicht im eigenen) einen Nachfolger, ist der berufene Herr der Erde und übt, wie wir wissen, Verwaltungsrecht und Gerichtsbarkeit unter Beistand seiner Rätthe.

Es ist ein Verbrechen begangen, eine That, welche die Heiligkeit der Erde verletzt. Der Thäter ist dem Tode verfallen. Er kann nach Urtheil und Recht umgebracht werden und wird es in den meisten Fällen. Er kann aber auch, wenn mächtige Einflüsse für ihn wirken, bloß ausgestoßen, weit fortgeschafft werden von der Erde, auf der er gesündigt. Er ist ein Geächteter: ausgeschlossen von allen bürgerlichen Rechten, vom Verkehr mit allen Menschen, von Handel und Wandel, von den Gaben der Erde, von Feuer, Wasser, Thier und Pflanze, von Behausung, Wort und Gruß — so weit die Erde seiner Richter sich erstreckt. Er ist erdlos, friedlos, verfallen Jedem, der ihn greifen kann und will. Er mag zur Sühne irgend welchen Geschehnisses statt eines Andern ausgeliefert werden, damit er für diesen büße. Er ist auch der einzige wirklich verkäufliche Mensch unter den Leuten: will ihn eine unbetheiligte Grundgemeinde, sie mag ihn haben für was sie bietet; will ihn ein Europäer, er mag ihn nehmen. Nur hinaus muß er, weit fort über die Grenzen seiner Erde. Was ihm dort wider-

fährt, kümmert Niemanden mehr. Kehrt er doch einmal wieder zurück, so muß er sterben — denn seine Anwesenheit auf der Erde, wo er sündigte, bringt schwere Heimsuchung über die ganze Grundgemeinde. Irrt der Ausgestoßene unverlangt von dannen, so verfällt er, da er recht- und schutzlos ist, dem, der ihn greift. Auf fremder Erde wiegt seine Schuld wenig, die ist mit der Achtung geföhnt; man behandelt ihn nur nach seiner etwa hervorbrechenden Gemeingefährlichkeit. Gefängnisse gibt es nicht. Hegt man Fluchtverdacht, dann kann man ihn nicht anders bewahren, als indem man ihn in den Stock legt, oder den Hals in die Gabel eines langen Knüppels einbindet, oder ihn mittelst des Halseisens an eine Kette schließt. So verfährt man nothgedrungen auch mit Uebelthätern geringerer Art.

Weit zahlreicher als wirkliche Verbrechen sind Vergehen, welche in gleicher Weise wie die schon angedeuteten Rechtshändel dahin führen können, daß schuldige oder unschuldige Personen in den zeitlichen oder dauernden Besitz Anderer übergehen.

Ein Taugenichts hat seiner Familie und seiner Grundgemeinde schon viele Angelegenheiten bereitet, ihnen mancherlei Opfer aufzulegen. Er prügelt, bestiehlt, schädigt Andere und entzieht sich ihrer Gewalt durch die Flucht. Es folgt der Rechtshandel, neue Ansprüche werden erhoben; vielleicht ist mittlerweile ein Unschuldiger als Geißel genommen worden. Die Seinen beschließen, für den Unverbesserlichen nicht wieder aufzukommen: sie liefern ihn an den Geschädigten gegen Rückgabe der Geißel aus. Fortan ist er ein Unfreier; er lebt auf fremder Erde als ein Höriger.

Zwei Parteien schließen einen Vertrag. Zur gegenseitigen Sicherstellung tauschen sie Geißeln aus. Ob diese Hörige werden oder nicht, hängt ab von der weiteren Entwicklung des Verhältnisses.

Ein aus irgend welchem Grunde Verschuldeter kann oder will nicht zahlen, und die Seinen weigern sich für ihn einzustehen. Die Sippe des Gläubigers hält es für bedenklich, diesem ohne Weiteres zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Anderen sind vorsichtig, lassen sich nicht auf der ihnen gefährlichen Erde betreffen. Der Gläubiger kann und will nicht länger warten; er ist zunächst auf Selbsthilfe angewiesen. So zieht er denn allein oder mit Weib und Kind nach den Dörfern, Tanz- und Marktplätzen, und beginnt die Schlechtigkeit seines Schuldners vor aller Welt zu verkünden. Dergleichen berührt auch den Afrikaner empfindlich. Trotzdem mögen seine nicht geringen tagelangen Anstrengungen vergeblich sein; er wird vielleicht von übermüthigen oder ergrimten Unbetheiligten verhöhnt, sogar hinausgeworfen.

Nun muß er zu wirksameren Maßregeln übergehen, den Kunstgriff des Hungerns anwenden — freilich in einer uns gar seltsam anmuthenden Weise. Nämlich er, der Gläubiger, hungert und dürstet, damit der Schuldner zahle. Er geht hinüber vor dessen Hütte, setzt sich an der Thür nieder, berührt weder Speise noch Trank, wehllagt und schreit Tag und Nacht, beginnt allmählig elend und schwach zu werden. Es thut nichts, falls sich der Schuldner verzogen hat. Der Gläubiger sitzt auf dessen Erde, sein Recht ist sonnenklar, Niemand darf ihn verdrängen. Je hartnäckiger er im Entbehren ist, desto bedenklicher wird

die Angelegenheit für die Grundgemeinde, und auf deren Heranziehung ist es auch eigentlich abgesehen: denn sie wird verantwortlich, falls dem Auszuhungernden etwas zustoßt, falls er erkrankt oder gar stirbt. Können ihn Zureden, Versprechungen nicht wegbringen, so kommt die Sippe noch am besten weg durch Befriedigung seiner Ansprüche. Um ihn loszuwerden, zahlt man, oder man beschließt, den Schuldner selbst oder einen seiner Familienangehörigen dem hartnäckigen Bedränger auszuliefern, als Bürge für spätere Zahlung oder sogleich statt dieser. Der Gläubiger nimmt die Person und führt sie als Geißel oder Hörigen auf seine Erde.

Ein Schuldner stirbt. Die Gläubiger eilen herbei und legen Beschlag auf das, was noch von der Person des Schuldners übrig ist: auf die Leiche. Diese lassen sie nicht begraben. Werden sie nicht abgefunden, so nehmen sie das Einzige, woran sie Hand legen dürfen, die Leiche, hüllen sie in Matten, machen gleichsam einen Popanz daraus, schaffen sie auf ihre eigene Erde und hängen sie daselbst an einem viel begangenen Wege in wagerechter Lage zwischen zwei Pfählen auf: zur Schande derer, die des Verstorbenen Verpflichtungen nicht tilgen, zur Erbauung und zum Aergerniß der Feinde und Freunde. Mit dieser Handlung sind alle Ansprüche der Gläubiger ausgetilgt oder vielmehr einzig an die beschlagene Leiche gebunden. Diese ist auf fremder Erde unantastbar, und manche hängt, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, bis sie mit Allem, was drum und dran ist, zerfällt. Aber die Schande ist groß. Darum werden die meisten früher oder später ausgelöst, gewöhnlich schon im Trauerhause; wenn das gegenständliche Begleichen der Schuld nicht möglich, werden Bürgen gestellt, und wieder treten Personen auf fremde Erde in Anrechte Anderer über.

Noch ein Fall. Eine Händlerkarawane bringt von weither Erzeugnisse ihrer Heimath auf den zu diesem Zwecke „offen“ erklärten Pfaden. Getreulich hat sie die vereinbarten Gefälle für das Ueberschreiten fremder Erden bezahlt oder Zahlung bei der Rückkehr zugesichert und vielleicht auch dafür schon hier und da einen Bürgen zurückgelassen. Da trifft sie ein schweres Mißgeschick: einer der Ihrigen stirbt, er stirbt als mutua auf fremder Erde! Das erfordert nach Brauch und Recht schwere Sühne. Das Sterben des mutua, gleichsam ein großes Verbrechen, muß theuer bezahlt werden, oder die Leiche wird aufgehängt. Sie kann nur ausgelöst werden durch Entrichtung der Strafsomme oder durch Stellung von Bürgen.

Auch aus Noth und eigenem Antriebe begeben sich Menschen in Unfreiheit. Wer sich verlassen, unsicher fühlt, nähert sich einem Andern: hier nimm mich, ich bin Dein, laß mich des Schutzes Deiner Grundgemeinde theilhaftig werden. Hungerznoth und Seuchen verheeren Gebiete, Familien sterben aus, Kriege zersprengen Grundgemeinden. Die unter solchem Zwange erdlos Gewordenen irren umher; sie bieten sich selbst an, dem Africaner wie dem Europäer, sei dieser Händler oder Reisender, oder sie geben, um sich selbst zu erhalten, eine Anzahl der Ihrigen hin, die damit unfrei werden. Auch ganze Sippen wandern fort, erkämpfen sich ein neues Daseinsrecht: ein Wohn- und Wirthschaftsgebiet, oder gewinnen, sich abhängig und tributpflichtig bekennend, Duldung auf fremder Erde oder begeben sich sammt und sonders in Unfreiheit bei anderen Grund-

gemeinden, um die es wohlbestellt ist. Selbstverständlich gerathen Menschen auch durch Kriege in die Gewalt Anderer. Der unterlegene Theil überweist zur Sühne eine Anzahl Personen, oder es sind Gefangene erbeutet, die man, je nach Vereinbarung beim Friedensschluß, einfach behält oder gegen andere dargebotene Leute oder sonstige Gegenleistung austauscht.

Dem Kriegsführen stehen jedoch mancherlei Schwierigkeiten entgegen. Wenn nämlich die Wohn- und Wirthschaftsgebiete der Verfeindeten nicht aneinandertreffen, hat der Angreifer fremde Erde zu überschreiten, wozu er sich, falls er nicht stark genug ist, die besitzende Geschlechtsgenossenschaft zu mißachten und zu vergewaltigen, das Recht erhandeln muß. Jede Grundgemeinde trägt aber Bedenken, den Durchzug zu gestatten, denn sie macht sich dadurch verantwortlich für allen den Angegriffenen zugefügten Schaden, und kann sofort oder später in Mitleidenschaft gezogen werden. Deswegen bleibt sie neutral und verhindert, falls etwa noch vorhandene Grenzgemeinden ebenso verfahren, den Krieg überhaupt, oder sie schließt sich lieber gleich der einen oder anderen Partei an. Recht und Macht treten auch hierbei nicht selten in Widerstreit; denn ein Jeder ist ja, wie allertwärts auf Erden, nach seiner Ansicht stets im Rechte. Merkwürdige Ausnahmen bilden hier und da Gebiete, die seit undenklichen Zeiten — in der That seit so lange, daß die Leute den urjächlichen Zusammenhang oft gar nicht mehr kennen — im vollkommenen Landfrieden liegen, von Kriegsführenden weder betreten noch bedroht werden können. Ihre Grundgemeinden dürfen auf ihrer Erde der Uebel spotten, die Menschen einander zufügen. Sie können höchstens eingeschlossen und abgeschnitten, nicht aber angegriffen werden.

Das Schicksal der Kriegsgefangenen ist je nach den Lebensbedingungen und Bräuchen der Völkerschaften verschieden. Im Innern sollen sie von manchen Stämmen aufgefressen werden. Doch stehen für die meisten der berichteten Fälle die Beweise noch aus. Hirtenvölker — es gibt deren nur wenige und zwar im Süden und Osten des ungeheuren Gebietes, wo sie zudem von fremder Kultur nicht unberührt geblieben — sind um ihrer Herden willen zum Umherziehen genöthigt und üben deshalb nicht das ausgebildete Erbrecht der Ackerbauenden. Im Allgemeinen fühlen sie auch nicht das Bedürfniß, ihre Kopfzahl durch Einverleibung Fremder zu mehren; denn die Grundlage ihres Daseins, ihr Vieh, ist nicht so rasch und beliebig zu vervielfältigen, daß ihnen unnütze Mäuler jederzeit willkommen wären. Deswegen bringen sie erbeutete Menschen nicht selten einfach um.

Bei Ackerbauern verhält es sich anders. Der allerkleinste Theil ihrer Erde wird bewirthschaftet, weil einige beplanzte Erdstücke genügen, den Jahresbedarf der Sippe zu decken, weil überdies die größten Pflanzungen so wenig wie die kleinsten vor Mangel und Hungersnoth schützen würden, wenn die befruchtenden Regen ausblieben. Mithin gibt es Boden genug zu bebauen, für den, der essen will, und der beliebigen Erhöhung der Kopfzahl einer Grundgemeinde steht nichts im Wege. Sie wird sogar gewünscht und erstrebt, denn sie verleiht Stärke und Sicherheit, verbürgt Macht und Ansehen nach außen.

So gerathen auf mancherlei Weise Menschen, sogar sehr viele Menschen, aus Freiheit in zeitliche oder dauernde Unfreiheit, gerathen Freie wie bereits Unfreie auf fremde Erde, wo sie zwar Schutz und Lebensunterhalt in der Grundgemeinde

finden, aber nicht die Rechte der Freien ausüben: sie haben nicht unmittelbar Sitz und Stimme bei Berathungen über Gemeindeangelegenheiten. Sonst führen sie ein behagliches Leben wie ihre Herren. Ihre Stellung ist keine Schmach; sie sorgen nicht um Nahrung und Kleidung, die ihnen entweder laut Vereinbarung ihre benachbart wohnenden Angehörigen oder ihre Inhaber, ihre Besitzer liefern müssen. Dafür leisten sie Dienste, die kaum drückender sind, als die der Freien daheim und die der eigenen Herren. Sie sind ja, mit Ausnahme der vollständig Heimathlosen, etwa des geächteten Verbrechers oder des aus unbekannter Ferne Stammenden, sowie der rechtskräftig in Hörigkeit Gegebenen, noch nicht unbedingtes Eigenthum Anderer, sondern bloß Bürgen, Geiseln. Sie haben Anhang und dadurch mancherlei Rückhalt in ihrer alten Sippe. Sie können unter Befriedigung der Ansprüche ihrer jetzigen Herren zurückgefordert oder ausgetauscht, irgendwie ersetzt werden. Ihre Inhaber sind für ihr Ergehen verantwortlich und haftbar. Eine allgemein anerkannte Zeit, nach deren Ablauf sie gänzlich und untwiderprüflich in Hörigkeit verfallen, scheint es nicht zu geben. Wann sie aufhörten, Bürgen, Geiseln zu sein, wann und ob sie schon Hörige geworden, wissen gewöhnlich weder sie selbst noch ihre Herren.

Es leben mithin innerhalb der Geschlechtsgenossenschaften eine Menge Menschen beiderlei Geschlechts und jedweden Alters von zweifelhafter Stellung, insofern sie zeitlich oder dauernd unfrei sein können, und mit dem Nachtheil, daß sie nicht diejenigen Vorrechte genießen, welche eigene Erde dem Freien verbürgt. Sie werden, falls sie nicht gemeingefährlich sind, keineswegs bewacht oder irgendwie gesichert; denn wohin sollten sie laufen, um ihr Loos zu bessern? Die Flucht macht keinen Unfreien frei. Entwiche er zu seiner Sippe, mit deren Billigung, laut deren Beschluß er in seine Lage gerathen, er würde einfach wieder zurückgegeben werden. Andernfalls wäre der erste beste seiner Genossen dem Aufgreifen ausgesetzt. Entwiche er aber sonst wohin, so käme er auf fremde Erde und gewänne nichts. Wahrscheinlich würde er auch, wenn irgendwie erreichbar, aufgesucht und zurückgefordert.

Dennoch hat er Mittel und Wege, wie unten zu zeigen, um sich durch Vornahme gewisser Handlungen einem neuen Herrn rechtskräftig zu eigen zu geben, falls er Verlangen danach tragen sollte. Solches Begehren mag sich jedoch selten regen. Denn es lebt sich so ziemlich überall gleich gut, und Gewohnheit, Familienbände üben ihren Einfluß. Der Unfreie ist nicht verachtet, wird nicht unbillig behandelt, verkehrt mit Jedermann, theilt Freude und Leid. Er kann jedwedes freie Mädchen, selbst die Tochter seines Herrn ehelichen; sogar eine Fürstin kann ihm ihre Gunst schenken. Weib und Kind, wenn er sie bereits besitzt, ziehen zu ihm, ohne darum aus ihrer Sippe auszuscheiden. Die Kinder folgen, mit einer einzigen Ausnahme, dem Stande der Mutter, und stehen, wenn diese eine Freie ist, unter Verfügung des Bruders, des Erbkonkels, und wenn sie eine Unfreie ist, wie sie selbst unter Verfügung ihres Herrn. Die Verhehlung einer Unfreien wird schon schwieriger, wenn sie von einem Freien erwählt ist. Denn dessen Familie strebt, die Mißhehe zu verhindern, weil die ihr entspringenden Kinder ein außerordentliches Vorrecht in der Erbfolge vor allen sonstigen Antwärtren genießen. So weben sich verwandtschaftliche Bände zwischen Freien und Unfreien, zwischen

einzelnen Familien und Sippen, die das gute Einvernehmen bald festigen, bald lockern, Freude wie Streit und Aergerniß hervorrufen. Jedenfalls beeinflussen sie erheblich den Verkehr, die gegenseitigen Beziehungen der Geschlechtsgenossenschaften.

Der Unfreie ist nicht nur hörig, sondern auch gehörig, durch seinen Herrn zu einer Grundgemeinde; er ist immerhin erdheimisch, und dieses Bewußtsein ist ihm Halt und Stütze, fast der Inbegriff des Lebens überhaupt. Er gehört zur Familie seines Herrn, und wenn dieser die Seinen vorstellt, nennt er alle ausnahmslos seine Kinder, und will man unterscheiden lernen, so muß man erst fragen, welche davon die seiner Frau oder Frauen sind. Der Herr vertritt seine Hörigen vielfach — nicht immer, denn sie können auch selbständig vorgehen und ebenso als Eideshelfer dienen — in Rechtshändeln, hat jedenfalls für sie einzustehen, wenn sie sich irgend etwas zu Schulden kommen lassen. Denn der Geschädigte hält sich niemals an einen Hörigen, sondern stets an dessen Herrn. Der Hörige ist gleichsam unantastbar. Das mag Manchem zu gute kommen, den man für hörig hält, z. B. auch europäischen Reisenden. Das sehr anerkennenswerth ausgebildete Rechtsgefühl der Leute läßt es selten zu, daß einmal in leidenschaftlicher Erregung mit roher Gewalt gegen die althergebrachte Ordnung verstoßen wird.

Der Afrikaner ist von Natur nicht grausam; er besitzt bloß wenig oder gar kein Mitgefühl für die Leiden derer, die nicht zu seiner Familie, zu seiner Geschlechtsgenossenschaft gehören. Er hat keine Freude daran, Andere zu quälen, am wenigsten seine Untergebenen, seine Hörigen. Auch Klugheit hält ihn davon zurück: sie sind keineswegs seiner Willkür unabänderbar preisgegeben. Je größer seine Gefolgschaft, desto größer sein Ansehen, Einfluß, seine Macht, nach innen wie nach außen. Die sucht er nicht nur zu erhalten, sondern zu vermehren; durch unbillige Behandlung würde er sie aber vermindern, weil seine Hörigen ihn verlassen können. Sie besitzen, trotz aller Unfreiheit, Gerechtfame von erheblicher Tragweite, vermögen zwar nicht beliebig ihren Stand, wohl aber rechtsgültig ihren Herrn zu wechseln.

Wie bereits hervorgehoben, gibt es kein persönliches todtcs Eigenthum, das nicht, mit geringfügiger Beschränkung, für die Wohlfahrt der ganzen Sippe verwendbar wäre. Anders verhält es sich mit dem Lebenden, das von den Gaben der Erde sich ernährt.

Der Freie oder Unfreie jedes Geschlechtes ist ausschließlicher Besitzer der Hausthiere, die er aufzieht: Der Mann achtet das lebende Eigenthum der Frau, diese das der Tochter, der Erbonkel das des Neffen, die Sippe das ihrer Mitglieder jedweden Standes. Es kann darüber erst nach erwirktem Einverständnis des Inhabers verfügt werden. Nicht anders steht es mit den Hörigen: seien sie Freien oder Unfreien, Mann, Weib, Kind zu eigen, sie bilden das unantastbare Vermögen der Person. Mithin kann selbst ein Unfreier wiederum Hörige, die ihm irgendwie rechtskräftig zugefallen oder sich ihm etwa freiwillig zu eigen gegeben haben, besitzen, über welche seinem Herrn kein unmittelbares Verfügungsrecht zusteht. Und diese Hörigen der Hörigen haben doch und bewahren, pflegen ebenfalls verwandtschaftlichen Anhang, so daß ein mannigfaltig

verflochtenes Netz von Familienbeziehungen allerlei Menschen derselben wie verschiedener Erde mit einander verbindet und die Einflüsse vervielfältigt.

Ein Unfreier mag sogar über mehr Leute gebieten, eine größere Gefolgschaft nebst Anhang mustern, als sein eigener Herr; er mag mit den Seinen ein besonderes Dorf bewohnen und Fremden gegenüber als Häuptling auftreten, wenn er auch dem Erbrechte der Geschlechtsgenossenschaft seines Herrn durchaus unterliegt. Ist er nun ein kluger und kühner Mann, der Ansehen genießt, dazu gewandt im Verkehr mit Menschen, geschickt in Handel und Wandel, so wird er auch noch Zulauf haben, die Seinen mehren, selbst um Freie, die sich ihm zugesellen. Er gewinnt stetig an Bedeutung, als Vorsteher seiner Siedelung und Herr seiner Leute, und damit steigt nicht bloß seine Unabhängigkeit, sondern auch sein Einfluß auf die Entschlüsse und Geschicke der Grundgemeinde, welcher er zugehört und auf die Haltung anderer Sippen, denen er nicht unterthänig ist.

Es gibt solche Gemeinschaften von Hörigen mit allerlei drum- und dranhängendem Volk, welche, in abgelösten Dörfern und Siedelungen hausend, bedeutendes Ansehen genießen, eine große Macht bilden und darum mit Vorsicht behandelt sein wollen. Der eigene Herr ist ihnen gegenüber zaghaft und fühlt sich abhängig von ihrem guten Willen. Der Vorsteher solcher Dorfschaften hat zwar nicht Sitz und Stimme bei den Berathungen, aber er erscheint doch bei feierlichen Gelegenheiten mit seinen Leuten auf dem Platze, in der Gefolgschaft seines Herrn, und verleihet dessen Auftreten und Rath ein nicht zu unterschätzendes Gewicht. Und nicht dieses allein. Je nach seinen Fähigkeiten weiß er schon im Voraus dahin zu wirken, daß die zu fassenden Beschlüsse seinen Vortheilen und Wünschen nicht zuwiderlaufen. Ein geplanter Krieg z. B. zieht doch ihn und seine Leute vollständig in Mitleidenschaft; daher trägt er Sorge, seinen Einfluß in aller Stille oder auch mit einer seiner Macht entsprechenden Offenheit in der Angelegenheit geltend zu machen.

Auch bei Africanern ist, was oft so ernsthaft und eingehend auf einem Berathungsplatze vor versammeltem Volke beredet, erwogen und nach manchmal tagelangen Sitzungen beschloffen wird, schon längst vorher vereinbart und durch Einflüsse entschieden, von denen in den Verhandlungen selbst nichts zu spüren. Die, welche öffentlich nicht mitreden dürfen, sind eifrig ans Werk gegangen: die Frauen und die Unfreien. Wie ihre Herren und Gebieter befaßen sie sich ebenfalls mit allerlei Geheimbündelei, gründen Vereine zu Schutz und Trutz, berathen und beschließen. Sie halten öffentliche, am liebsten aber geheime und verborgene Sitzungen ab, strecken Fühler aus, nützen verwandtschaftliche Beziehungen, verständigen sich mit Nachbarn und üben im Ganzen eine sehr nachdrückliche Einwirkung. Ein Krieg, der den Frauen nicht recht ist, wird schwerlich geführt. So verhält es sich auch, wo Hörige zahlreich und einerlei Meinung sind. Der Weltkluge und Wohlunterrichtete weiß schon ziemlich sicher vorher, wie eine gewisse Angelegenheit im großen Rathe verlaufen, wie die Entscheidung fallen wird. Freilich ereignet es sich auch in Afrika, daß am Ende ganz überraschende Wendungen eintreten. Demnach ist mancher Herr, obwohl frei und aller Erbrechte theilhaftig, doch bloß ein gefügiges Werkzeug in den Händen seiner Frauen und seiner Hörigen, das, wie es auch anderswo zu geschehen pflegt, allerlei Verhält-

nissen Rechnung zu tragen hat. In Sippen, wo Unfreie überwiegen und einhellig sind, lenken sie eigentlich die Angelegenheiten nachhaltiger als diejenigen, welche sich laut eigener Machtvollkommenheit als Entscheidende gebärden. Das sichert jenen nicht selten ein Uebergewicht, eine Selbständigkeit, die unter allen Umständen ihre Lage ganz behaglich gestaltet.

Ihr wichtigstes Recht besteht jedoch darin, daß sie, unzufrieden mit ihrer Lage, Lebensweise und ihrem Herrn, sich aus eigenem Antriebe einen neuen Besitzer erwählen und durch Vornahme gewisser, beide Theile bindender Handlungen ihm zu eigen geben können.

Der Erwählte muß jedenfalls ein Freier und womöglich auch ein recht mächtiger Herr einer Erde sein. Ist er Mitglied einer anderen Grundgemeinde, und das ist er aus mancherlei Gründen in der Regel, sikt er demnach auf fremder Erde, so hat der Uebertretende Erde zu rühren oder Feuer zu nehmen, zum Zeichen, daß er die Rechte der Grundgemeinde anerkennt. Den Erfoenen erklärt der veränderungslustige Hörige zu seinem neuen Besitzer, indem er ihm einen Schlag versetzt, der manchmal im Drange der Noth recht heftig ausfällt, oder ihm sein Gewand zerreißt, wohl auch gänzlich abreißt, sodaß er splitternackt dasteht, oder ihm ein Geräth, vornehmlich irgend welches Geschirr in seiner Hütte zerbricht. Dabei geschehen manchmal ganz überraschende Dinge für Alle, mit Ausnahme des handelnden Hörigen, weil dieser sich unvermuthet irgend Jemandem aufzwingen kann. Er fragt nicht viel danach, ob der Andere geneigt oder nicht geneigt ist: er braucht ihn als neuen Beschützer, vielleicht als gewandten natürlichen Vertreter in einem Rechtshandel, und erklärt ihm dies wie beschrieben. Merkt jener rechtzeitig die ihm vielleicht nicht behagende Absicht, so verläßt er sich auf die Schnelligkeit seiner Beine oder birgt sich inmitten seiner ihn dicht umdrängenden Getreuen.

Vorher vereinbarte Uebertritte werden gewöhnlich nicht so gewaltfam, sondern einfacher vollzogen. Der sich Gebende bietet einen grünen Grashalm, ein frisches Blatt dar, der ihn Nehmende saßt das freie Ende des Wahrzeichens und beide zertheilen es, wie wir etwa einen Knallbonbon. Solchergestalt werden vielfach auch Verträge anderer Art, Geschäfte, Familienabreden bekräftigt.

Auf die beschriebenen und andern Weisen ist dann sowohl der Uebertritt eines Unfreien in das Recht eines andern Herrn, als auch der Eintritt eines bis dahin Freien in Hörigkeit unabänderlich erklärt — wenigstens insofern es sich um die Verbindlichkeit des Erwählten oder um rechtmäßigen Einspruch früherer Herren und ganzer Sippen handelt. Freilich beruhigt man sich nicht leicht über Vorkommnisse, die dem Einen Gewinn, dem Andern Verlust an Macht und Ansehen bringen; Manches wird angefochten, erzeugt Spannung, Uebelwollen, Streitigkeiten. Auch hierbei wiegt die Macht schwer, die der Einzelne und mit ihm seine Grundgemeinde einsetzen kann. Das Recht verlangt jedenfalls, daß Diejenigen, die einen Hörigen willig oder widerwillig aufnahmen, ihn nun auch gegen etwa geplante Vergewaltigung zu schützen haben, da er bei ihnen erdheimisch geworden ist.

Unter derartigen Umständen wechselt der Unfreie zwar eigenmächtig seinen Besitzer, verändert aber noch nicht seinen Stand. Dieses kann nun wiederum,

zunächst ohne sein Zuthun, durch andere Geschehnisse herbeigeführt oder wenigstens eingeleitet werden. Hörige können aus dem Zustande der Verpflichtung in den der Herrenlosigkeit gerathen und sich in der Folge in den völliger Freiheit versehen, wodurch sie Sitz und Stimme in ihrer Grundgemeinde erlangen, falls sie nicht einer anderen sich anschließen oder eine Erde erwerben und darauf eine eigene Geschlechtsgenossenschaft bilden.

Hier treten zu ihren Gunsten bedeutame Ausnahmen im Erbrechte in Kraft.

Wie erwähnt, gilt wohl auch bei allen Bantuvölkern das Neffenrecht, hervorgegangen aus dem Mutterrecht. Blutsverwandtschaft wird nicht durch die männliche, sondern durch die weibliche Linie bestimmt. Die Nachkommen sind durch die Mutter mit deren Familie, zunächst mit deren, derselben Mutter entstammenden Geschwistern verbunden. Der Vater ist gleichgültig; an seine Stelle tritt in allen rechtlichen Angelegenheiten der Mutterbruder, der Erbonkel. Er vererbt an seine Neffen und mit Einschränkung, auch an seine Nichten; er, nicht der Vater, hat über sie zu verfügen. Diese Einrichtung der Erbfolge wird in zwei Fällen vollständig durchbrochen.

Ein Herr stirbt. Er hinterläßt zwar Verwandte, aber nicht solche der nächsten Grade: Brüder oder Schwesteröhne. Hat er seine Hörigen nicht schon bei Lebzeiten thatsächlich an Diejenigen überwiesen, denen er sie zugedacht; stirbt er unerwartet, ehe er seine Absicht ausführte, so gibt es wohl Erbberechtigte für sein verfügbares todttes Eigenthum, nicht aber für das lebende: die Hörigen und Hausthiere. Diese stehen herrenlos, ohne Herrenschutz. Das mag üble Folgen für die Unfreien haben: die bösen Neigungen der um eine erhoffte Vermehrung ihres Besitzstandes Betrogenen können ihnen allerlei Fährlichkeiten bereiten. Vor Allem liegt es nahe, daß der Eine oder Andere oder Alle, weil sie ja Gewinn daran haben, der hinterlistigen Beseitigung ihres Herrn durch Zauberei beschuldigt und angeklagt werden. Wenn die öffentliche Meinung gegen sie steht, und das hängt ab von mancherlei begleitenden Umständen sowie vom Einflusse der Kläger, so können sie sich dem künftgerechten Verfahren nicht entziehen, erbieten sich, im Bewußtsein ihrer Schuldlosigkeit, wohl auch freiwillig, es über sich ergehen zu lassen. Sie sind nun gegen alle ferneren derartigen Anklagen gesichert, wenn die angestellte Hexenprobe einen für sie günstigen Ausgang nimmt. Noch sind sie zwar nicht Freie geworden, aber sie können es werden, in der nämlichen Weise wie diejenigen, welchen das Erbrecht im zweiten Falle zu gute kommt.

Gänzlich ausgeschlossen von allen Ansprüchen auf ein Erbe sind selbst aller nächste Anwärter, wenn eine Hörige durch ihren Herrn auf dessen Erde Mutter geworden ist. Das ist ein die ganze Blutsfamilie des Herrn in vollständigen Verlust setzendes Vorkommniß, und deswegen bietet sie, wie früher schon angedeutet, all ihren Einfluß auf, eine derartige Blutmischung zu verhüten. Ist aber die Thatfache einmal vollendet, dann erben eben die Kinder der Hörigen Alles, was ihr freier Vater hinterläßt, was er besessen, worüber er verfügte: seine Erde, falls er Herr einer Erde war, alle ihre Standesgenossen und die Mutter dazu.

Im ersten Falle der bedingten und im zweiten Falle der unbedingten Erbfolge entsteht demnach eine Gruppe von Hörigen, die dort Niemandem, hier viel-

leicht Neugeborenen zu eigen ist. Die Rechte der Freien besitzt darum noch Keiner. Sie haben noch keine ihnen laut Beschluß einer Grundgemeinde zuerkannte Erde, aber sie können, jene als Gesammtverben, diese, die bevorzugten Kinder, als alleinige Erben, sich Freiheit erhandeln.

Die Nachkommen der Mutter, die zugleich Hörige des Herrn einer Erde ist, sind am besten daran. Denn ihr Vater, der seine Familie vielleicht absichtlich um die Erbschaft verkürzen wollte, sorgt schon bei Lebzeiten dafür, daß sie als Nachfolger anerkannt werden; oder die ihres Häuptlings beraubte Grundgemeinde beieilt sich, um die sonstige Erbschaft in ihrer Mitte zu behalten, die Anerkennung nachträglich auszusprechen. Andernfalls handeln die Kinder wie die übrigen herren- und erdlosen Erben: sie suchen irgendwo Anschluß oder, falls sie sich stark genug dünken, setzen sich aus eigener Machtvollkommenheit auf irgend einer Erde fest und lassen es auf Gewaltmaßregeln ankommen. Sie wenden sich an einen Herrn der Erde: an den der Grundgemeinde, wo sie bisher gehörig waren, oder an irgend einen anderen. Sie bieten ihm Geschenke, verpflichten sich zu Gegenleistungen und werden nach Abschluß der Verhandlungen durch ihn vom Stande der Unfreien gleichsam losgesprochen, indem er sie in sein Dorf und seine Grundgemeinde aufnimmt oder ihnen von seiner Erde einen Theil als Wohn- und Wirthschaftsgebiet zuweist. Gewöhnlich wird um diesen Dienst ein recht Mächtiger angegangen, um gleich von vornherein in möglichst gesicherte Verhältnisse einzutreten; manchmal gibt die günstige Lage eines Gebietes vielleicht für Fischfang oder Zwischenhandel, wohl auch sein Wasser- oder Regenreichthum den Ausschlag. In der Regel werden aber die Leute bereits alles in der Grundgemeinde zugestanden erhalten, mit der sie bisher lebten: denn wer sollte sie gern ziehen lassen und dadurch an Macht und Ansehen einbüßen? Nicht selten wird auch den Leuten das Erwünschte von verschiedenen Seiten angeboten und infolge des Wettbewerbes der Abschluß der Vereinbarung erleichtert. Was schließlich die Nähe nicht bietet, suchen sie in der Ferne, und ist es gefunden, dann zieht die Gesellschaft dahin, je nachdem auch weit fort von ihrem bisherigen Wohnsitze. Auf der Wanderung hat sie allerdings die üblichen Gefälle für das Uebererschreiten fremder Erden zu zahlen, aber diese Abmachungen hat man insgemein schon im Voraus erledigt. Der Herr, der ihr von seiner Erde und damit den Zuständigen Freiheit gibt, führt sie entweder in eigener Person oder läßt sie durch seinen Stabträger geleiten, hat allenthalben durch Ansage und Verhandlungen die Pfade geöffnet und für die Sicherheit der Ziehenden gesorgt.

Unzuträglichkeiten, Bergewaltigungen mögen trotzdem vorkommen, und die Schuld mag jeder Theil dem anderen beimessen; dann folgen die üblichen Rechts- handel oder Krieg. Gänzlich thab- und schutzlos sind so die Wandernden nicht, denn sie arbeiteten und kämpften als Gesinde wie als Gefolgschaft ihres verstorbenen Herrn mit dessen Geräthen und Waffen. Davon gehört ihnen nach altem Rechte mindestens, was die Hand hält und der Körper trägt, ein Recht, das in seiner praktischen Ausübung recht dehnbar ist. Eine jede Persönlichkeit vermag schließlich viele Gewänder und Stoffe umzuhängen, Geräthe, Waffen und sonstige Gegenstände zu tragen. Rechtmäßige Einbuße daran kann sie nur dann befallen, wenn sie einer Leiche begegnen; denn für diesen widrigen Zufall

haben sie sich zu lösen oder, wenn es sich um die Leiche eines Vornehmen handelt, nach Landesitte bis zur Hälfte dessen, was sie bei sich führen, dem Trauergefolge hinzugeben. Solche Tröstung zu empfangen, ist für die Leidtragenden so wohlthwendig, daß Leichen nicht immer aus Zufall auf Pfaden erscheinen, welche wohlversehene Wanderer eingeschlagen haben. Das Amt des Führers wird darum einem Vielerfahrenen anvertraut, und zu seinen Obliegenheiten gehört es, über alle möglichen Verhältnisse unterrichtet zu sein, weitreichende Erkundigungen einzuziehen, und bei verdächtigen Anzeichen durch überraschenden Wechsel der Pfade oder einen heimlichen Nachtmarsch unliebsamen Begegnissen vorzubeugen.

Endlich erreichen die Wandernden das erwählte Gebiet. Dort rühren sie Erde oder nehmen Feuer und sind damit, unter Bewahrung der Besitzverhältnisse am lebenden Eigenthum, auf neuer Erde heimisch, Mitglieder einer Grundgemeinde geworden. Der Freie sitzt nun auf eigener Erde, der Anfreie ist seines Schutzes theilhaftig. Was sie auch besalle, es trifft nicht sie allein, sondern die ganze Geschlechtsgenossenschaft. Und das gibt eine Gemeinsamkeit des Daseins, wie es diese Africaner nicht höher kennen.

---



Die  
Lage der ländlichen Arbeiter in Preußen  
und  
ihr Verhältniß zur Gemeinde.

Von  
Dr. August Meitzen,  
Königl. Regierungsrath.

---

Separat-Abdruck.

---

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Hempel.  
1872.



## Die Lage der ländlichen Arbeiter in Preußen und ihr Verhältniß zur Gemeinde.

Von

Dr. August Meitzen.\*)

Die Lage der der Arbeiterklasse zuzurechnenden kleinen Wirths und Tagelöhner hat im allgemeinen in Preußen zu tiefer greifenden Besürchtungen bis jetzt keinen Anlaß gegeben.

Sogar die große Gefahr, die in dem plötzlichen, die bisherigen Nahrungsverhältnisse der kleinen Wirths und Arbeiter ernstlich bedrohenden Auftreten der Kartoffelkrankheit (Band 2. S. 223) lag, ist von der ländlichen Bevölkerung ohne erhebliche Schwierigkeiten überwunden worden. Die traurigen Erscheinungen des Proletariats, welche damals unter den schlesischen Webern und in den oberschlesischen Grubendistrikten (Band 2 S. 127) in sehr bedenklicher Weise um sich griffen, haben sich nirgends auf die ländlichen Arbeiter erstreckt. Im Gegentheil, in dieser schweren und glücklicherweise auch für die nothleidenden Industriearbeiter bald vorübergegangenen Zeit mangelten die ländlichen Arbeiter allenthalben, waren gut bezahlt, und es war vorzugsweise Gegenstand der öffentlichen Klage, daß es nicht gelang, die Industriearbeiter zu ländlicher Arbeit überzuführen, wozu ihnen theils die Körperkräfte, theils die Neigung und auch der moralische Trieb, sich selbst zu helfen, mangelten. Nur in

---

\*) Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats nach seinem Gebietsumfange vor 1866 im Auftrage der Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeitet von Dr. August Meitzen, Königl. Regierungsrath; Berlin Wiegandt u. Hempel. 4 Bände und ein Atlas von 20 Karten. Preis 10 Thlr.

Wie es uns gestattet war, aus dem damals unter der Presse befindlichen zweiten Bande dieses, in seiner großen Bedeutung allseitig erkannten, Werkes im Januar-Hefte des Jahrganges 1869 den Abschnitt über „Ländliches Bauwesen“ wiederzugeben, so ist es wiederum mit dem vorstehenden Abschnitte aus dem, jetzt unter der Presse befindlichen, dritten Bande der Fall; wir sind dem Herrn Verfasser für die Mittheilung dieses Theiles seiner schönen Arbeit um so dankbarer, als diese Schilderung der Lage der ländlichen Arbeiter im preussischen Staate und die Forderungen, welche bezüglich ihres Verhältnisses zur Gemeinde gestellt werden, das nächste Interesse der Gegenwart und der bevorstehenden Verhandlungen der Landesvertretung berühren. Der 3. Band schließt das Werk ab, nachdem der 4. Band und ebenso kürzlich auch die letzte Lieferung des Atlas bereits erschienen sind. Die Red.

Ostpreußen haben sich, wie Band 2. S. 97 näher darstellt, unter den ländlichen Arbeitern Nothstände gezeigt, welche durch die dort leider unvermeidlichen starken Schwankungen des Ernteaufalles und Arbeitsbedarfes hervorgerufen waren. Sie betrafen vorzugsweise unangesehene Familien, welche durch die Umstände veranlaßt, dort in großer Zahl aus der früheren Stellung als Instleute ausgeschieden sind und als lose Tagelöhner zu leben versuchen. In dieser Lage haben sie auch später in jenen Gegenden wenig Aussicht, sich halten zu können, vermögen jenen Nothständen aber theils durch die Leichtigkeit des Landerwerbes, theils durch das Angebot der niemals genügend besetzten Inststellen auszuweichen.

Schlüsse auf die mehr oder weniger günstigen Zustände des zu den Arbeitern gehörenden Theiles der Landbevölkerung läßt die in sicherer Weise durch die Klassensteuer festgestellte Zahl der Armen auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten zu.\*)

Schon das ältere Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 (G. = S. S. 140) bestimmte, daß die Steuer der untersten Klasse als Personensteuer entrichtet werde, und daß, abgesehen von Fremden, Kindern und Militärpersonen, nur Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindefassen leben und diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, von der Steuer zu befreien seien. Das spätere Gesetz vom 1. Mai 1851 (G. = S. S. 193) begrenzte diese Freiheit näher auf Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, auch erklärte der § 13, daß als arm nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen, durch eigene Thätigkeit sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben.

Im Wesentlichen aber hielt die Praxis übereinstimmend fest, daß Niemand aus einer vorübergehenden Unterstützung Grund zur Steuerbefreiung hernehmen konnte, daß jedoch dauernd auf öffentliche Hilfe Angewiesene befreit blieben. Gleichwohl wurden auch diese Befreiten in den Steuerlisten sämmtlich mit Namen verzeichnet. Nur die Militärpersonen und die Bewohner der mahl- und schachtsteuerepflichtigen Städte erscheinen nicht in den Klassensteuerrollen. Da letztere die 76 größten Städte des Staates nicht enthalten, so entspricht das Bild, welches die Klassensteuer von den Armen giebt, vorwiegend den Zuständen der ländlichen Bevölkerung.

Die Aufrechnung der Armen, die in den Hauptlisten erst seit 1829 stattfand, ergibt nach der Folge der Jahre und nach dem Verhältnisse zur Bevölkerung nachstehende Gesamtzahlen der Almosenempfänger:

\*) Die Entwicklung der Armenpflege in Preußen ist erschöpfend bearbeitet von Ernst Bruch in A. Gumminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. S. 23. — Vergl. die weiteren Abhandlungen ebend. von H. Schwabe über Berlin, A. Lammers über Elberfeld; ferner: Statistische Tabellen und amtliche Nachrichten für den preussischen Staat (Dieterici) Bd. 4 S. 849, und Statistik des preussischen Staats, Heft 5. 1861.

Jahr.	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosen-Empfänger unbesteuert bleiben			Proc. der Bevölkerung.	Jahr.	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosen-Empfänger unbesteuert bleiben			Proc. der Bevölkerung.
	über 16 Jahre.	unter 16 Jahre.	zusammen.			über 16 Jahre.	unter 16 Jahre.	zusammen.	
1829	181 019	124 922	305 541	2,8	1849	385 841	293 680	679 521	4,9
1830	189 143	139 729	328 872	3,0	1850	402 485	305 730	708 215	5,0
1831	195 358	151 227	346 585	3,1	1851	413 818	320 975	734 793	5,1
1832	204 614	164 594	369 208	3,3	1852	411 133	309 940	721 034	4,9
1833	208 977	172 466	381 443	3,4	1853	388 832	292 723	681 555	4,6
1834	212 274	176 871	389 145	3,4	1854	349 495	260 395	609 890	4,1
1835	215 647	175 210	390 857	3,4	1855	332 679	251 909	584 588	3,9
1836	222 327	179 637	401 964	3,4	1856	327 012	240 756	567 768	3,8
1837	227 830	183 321	411 151	3,4	1857	335 212	247 055	582 267	3,9
1838	232 487	184 224	416 711	3,4	1858	326 996	234 384	561 380	3,7
1839	242 706	189 462	432 278	3,5	1859	319 961	221 423	541 384	3,5
1840	250 603	191 734	442 337	3,5	1860	319 886	215 044	534 930	3,4
1841	256 423	193 223	449 666	3,5	1861	320 210	211 955	532 156	3,4
1842	268 173	195 114	463 287	3,6	1862	320 128	208 594	528 722	3,3
1843	275 526	198 836	474 362	3,6	1863	316 741	204 940	521 681	3,2
1844	288 788	207 152	495 940	3,7	1864	303 131	198 280	501 411	3,1
1845	303 333	216 861	520 194	3,8	1865	302 412	191 508	493 920	3,0
1846	316 220	232 536	548 756	4,0	1866	297 384	185 772	483 156	2,9
1847	336 925	246 524	583 449	4,2	1867	295 456	190 723	486 179	2,9
1848	360 924	265 373	626 297	4,5					

Die Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke und Provinzen war, nach Hauptperioden unterschieden, folgende:

Regierungs- Bezirke, Provinzen.	Wegen Armuth von der Klassensteuer befreite Personen.									
	1830		1840		1850		1860		1867	
	über 16 Jahre alt.	unter 16 Jahre alt.	über 16 Jahre alt.	unter 16 Jahre alt.	über 16 Jahre alt.	unter 16 Jahre alt.	über 16 Jahre alt.	unter 16 Jahre alt.	über 16 Jahre alt.	unter 16 Jahre alt.
Königsberg . . .	3 841	2 336	4 926	2 673	10 282	6 578	14 257	6 609	14 485	6 020
Gumbinnen . . .	6 222	4 439	8 710	6 328	12 357	8 151	21 165	11 727	26 002	10 727
Danzig . . . . .	4 082	4 303	6 068	5 728	7 530	6 300	6 250	5 468	7 408	5 493
Marienwerder . . .	3 596	2 410	7 879	5 786	11 905	9 531	14 750	12 260	11 640	8 683
Preußen	17 741	13 488	27 503	20 515	42 074	30 560	56 422	36 064	53 535	30 923
Köslin . . . . .	3 745	3 585	6 411	5 583	9 428	8 407	5 828	4 662	5 457	4 192
Stettin . . . . .	4 232	2 792	6 666	5 574	8 041	6 454	10 057	7 033	8 506	5 600
Stralsund . . . . .	1 956	1 045	2 322	1 820	3 638	3 124	4 731	3 357	4 557	3 255
Pommern	9 933	7 422	15 399	12 977	21 107	17 985	20 616	15 052	18 520	13 077
Bromberg . . . . .	3 358	3 514	3 550	2 179	3 824	3 685	4 303	3 077	5 464	4 024
Posen . . . . .	7 220	2 555	4 469	6 882	7 247	2 923	10 715	5 588	12 620	6 732
Posen	10 578	6 069	8 019	2 861	11 071	6 608	15 018	8 665	18 034	10 756
Frankfurt . . . . .	4 343	2 578	8 331	6 053	12 307	8 145	16 704	11 023	16 579	10 213
Potsdam . . . . .	7 202	4 824	10 514	7 976	14 067	10 010	14 532	10 996	13 567	9 364
Brandenburg	11 545	7 402	18 845	14 029	26 374	18 156	31 236	22 019	30 146	19 577
Oppeln . . . . .	7 102	3 597	12 627	9 218	25 644	20 443	25 855	13 299	19 788	9 845
Westlau . . . . .	12 409	7 589	19 788	12 308	35 631	23 896	27 037	15 765	23 055	11 155
Regniß . . . . .	9 270	6 009	14 385	7 941	24 469	13 229	28 721	15 429	23 207	10 981
Schlesien	28 781	17 195	46 800	29 467	85 744	57 568	81 613	44 493	66 067	31 981
Magdeburg . . . . .	8 727	5 029	11 265	7 933	13 023	9 045	13 822	7 269	12 248	7 675
Merseburg . . . . .	10 122	6 126	9 186	5 989	13 289	7 752	11 069	7 177	9 433	5 846
Erfurt . . . . .	3 040	1 972	5 081	3 174	6 730	4 333	7 001	4 847	5 592	3 367
Sachsen	21 889	13 127	25 532	17 096	33 042	21 130	31 892	21 293	27 273	16 888
Winden . . . . .	4 161	3 246	7 820	5 728	13 730	11 518	10 812	7 316	8 797	5 491
Münster . . . . .	10 570	7 848	7 697	5 094	6 133	4 034	9 426	4 536	10 179	5 088
Arnberg . . . . .	6 540	5 200	7 777	6 741	10 468	8 628	9 856	6 960	10 573	8 314
Westfalen	21 271	16 294	23 294	17 563	30 331	24 180	30 094	19 132	29 549	18 893
Düsseldorf . . . . .	26 610	25 587	31 703	29 239	50 083	49 984	20 806	20 144	20 149	20 601
Köln . . . . .	6 467	6 544	6 756	7 175	13 657	13 894	8 408	7 402	9 200	7 532
Aachen . . . . .	20 594	16 472	23 711	22 624	39 411	28 563	11 505	11 541	11 109	11 564
Koblenz . . . . .	7 646	5 629	9 522	6 987	19 082	14 083	7 700	5 423	6 433	4 589
Trier . . . . .	6 088	5 100	13 439	11 201	30 509	23 019	4 516	3 816	5 388	4 342
Rheinland	67 405	59 043	85 131	77 226	152 742	129 543	52 965	48 326	52 279	48 628
Zusammen . . .	189 143	139 729	250 603	191 734	402 485	305 730	319 886	215 044	295 456	190 723

Daß die Grundsätze, nach denen die Behörden die Ausführung gehandhabt haben, sowohl den Zeiten als den örtlichen Bezirken nach nicht immer gleich gewesen, scheint aus den Zahlen selbst hervorzugehen. Jedenfalls wird man aber annehmen können, daß, etwa mit Ausnahme der statistisch sehr gut organisirten Armenpflege Englands, die Angaben über die wirklich vorhandene Zahl der ländlichen Armen in anderen größeren Staaten nicht leicht vollständiger und zugleich grundsätzlich richtiger sind. Der Kenntniß der Steuerbehörden entgeht kaum eine Person, während sich andere Verzeichnungen in der Regel allein auf die polizeilich bekannt gewordenen Armen beschränken. Die größere Beschränkung der Zahl der Armen, welche sich in Preußen möglicherweise aus der Strenge der Beurtheilung ergibt, wird jedenfalls durch die Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit der Verzeichnung, einschließlich der Anrechnung aller Angehörigen, mehr als aufgehoben, und Preußen dürfte deshalb bei der Vergleichung mit den Zahlen anderer Staaten in den üblichen Reihen der vergleichenden Armen-Statistik überall zu ungünstig angesetzt sein.\*)

Mit Sicherheit aber zeigen die Jahrgänge der preussischen Zahlen in sich selbst, daß die seit 1850 stattgehabte gleichmäßig fortschreitende Verringerung der absoluten wie der relativen Zahl der Armen, ersterer um 35, letzterer um 43 Proc., nicht auf dem seit dieser Zeit in feste Vorschriften gebrachten Verfahren, sondern auf einer wirklichen Hebung des Wohlstandes beruht.

Es giebt dafür auch einen weiteren Beweis, der sich in der starken Vermehrung der Sparkasseneinlagen ausdrückt.\*\*) Die städtischen und ländlichen Einlagen dieser Kassen lassen sich nicht trennen, und in vielen Bezirken sind die Kasseneinrichtungen ausschließlich in die Städte verlegt. Wo aber Kreiskassen bestehen, werden sie vorzugsweise von der ländlichen Bevölkerung benutzt. Die in der nebenstehenden Uebersicht nachgewiesene Vermehrung dieser Kreiskassen von 5 : 33 : 109 auf 226 ist also an sich schon ein starkes Zeugniß für die Neigung und Fähigkeit der ländlichen Bevölkerung, Ersparnisse niederzulegen. Die Steigerung der Einlagen von 5 : 14 : 44 auf 96 Millionen Thaler gestattet aber, auch wenn sie nur zum geringeren Theile der Landbevölkerung zuzuschreiben ist, genügende Schlüsse auf den günstigen Fortschritt der Lage derselben. —

Was aber die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im besondern betrifft, so konnte der Abschnitt XIX zeigen, daß in allen Landestheilen in der Regel eher ein Mangel als ein Ueberfluß an Arbeitskräften fühlbar ist, daß der Lohn nach Lage der Verhältnisse als hoch angesehen, und eine allmähliche Steigerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterbevölkerung beobachtet wird. Gleichwohl darf man niemals erwarten, einen großen Theil dieser Bevölkerung anders als unter verhältnißmäßig sehr ärmlichen Bedingungen leben zu sehen, denn ihr Lohn, der Preis für die Benützung

\*) Vergl. Emminghaus a. a. O. S. 722.

\*\*) E. Engel, Die Sparkassen in Preußen, Zeitschrift des stat. Bureau's, Jahrg. I S. 92. Es bestehen jährliche Nachweisungen des Ministeriums des Innern über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen. — Vergl. E. Schmid, Das Sparkassenwesen in Deutschland; 2 Bde. Berlin 1863/64.

Sparcassen. Regierungsbezirke.	1839		1849		1859		1869	
	städtische Kassen.	Betrag der Einlagen am Jahres- Anfang. Thlr.	städtische Kassen.	Betrag der Einlagen am Jahres- Anfang. Thlr.	städtische Kassen.	Betrag der Einlagen am Jahres- Anfang. Thlr.	städtische Kassen.	Betrag der Einlagen am Jahres- Anfang. Thlr.
Königsberg . . . . .	2	220 039	4 1	290 170	5 14	387 775	6 14	782 142
Gumbinnen . . . . .	1	.	2	14 345	3 10	73 127	3 11	121 685
Danzig . . . . .	1	17 991	2 1	114 255	2 4	373 853	2 4	656 509
Marienwerder . . . . .	.	.	3 3	26 637	2 9	141 231	3 9	414 549
Köslin . . . . .	2	100 764	5 1	187 624	5 8	641 948	7 9	2 174 403
Stettin . . . . .	3	396 948	8	491 199	16 2	1 871 012	17 2	2 797 538
Stralsund . . . . .	1	370 199	1	326 122	2	362 571	2 4	719 920
Bromberg . . . . .	.	.	1	25 929	1	46 880	1 6	183 599
Posen . . . . .	1	5 857	5	96 666	10	357 525	23 6	646 663
Frankfurt . . . . .	5	937 461	20 3	1 822 151	43 2	3 415 068	37 6	5 737 592
Potsdam . . . . .	3	755 495	5 3	1 017 119	15 12	2 796 666	16 12	5 232 271
Oppeln . . . . .	1	48 066	7 1	115 963	8 11	394 393	11 12	872 696
Breslau . . . . .	13	612 357	18	1 243 174	25 4	3 359 267	26 5	5 360 902
Piegnitz und Oberlausitz . . . . .	15 2	439 360	22 2	1 024 100	20 2	1 800 776	25 4	3 661 246
Magdeburg . . . . .	3	421 323	11 1	743 368	13 6	2 782 346	21 6	6 265 251
Merseburg . . . . .	6 1	391 490	13 3	1 559 486	18 8	4 853 088	24 8	10 798 336
Erfurt . . . . .	3 2	151 161	3 6	476 538	4 6	831 053	5 6	1 676 054
Minden . . . . .	2	26 486	2 4	214 339	3 10	2 015 110	4 10	7 998 192
Münster . . . . .	2	30 591	6	110 976	19 1	1 149 568	14 10	5 818 151
Arnberg . . . . .	5	140 295	19 2	1 478 166	47	6 152 928	41 26	17 873 711
Düsseldorf . . . . .	5	387 123	24 1	1 051 945	60	2 913 699	30 32	7 729 568
Köln . . . . .	1	38 517	2	200 517	11	1 060 107	1 11	3 179 246
Aachen . . . . .	3	262 532	3	1 668 266	1	5 443 042	1	9 826 304
Koblenz . . . . .	1	21 626	1	31 308	10	299 491	3 11	1 046 878
Trier . . . . .	1	22 983	1	32 997	10	109 908	1 11	532 841
Zusammen	80 5	5 798 935	187 33	14 363 363	353 109	44 709 310	322 226	96 177 171

ihrer Körperkraft, regulirt selbst so eingreifend die Preise aller Lebensbedürfnisse, daß in diesem Kreislaufe immer nur sehr geringe Fortschritte möglich sind. Auch bleibt aus Ungeschick, Unwirthschaftlichkeit oder Untugenden verschiedener Art überall ein Bruchtheil der Arbeiterzahl auf das Nothwendigste beschränkt, und zu ihm wird in ungünstiger Zeit leicht eine größere Menge unverschuldet herabgedrückt. Für die Beurtheilung des allgemeinen Zustandes der Arbeiterbevölkerung kommen deshalb nicht reich bemessene materielle Mittel in Frage, welche für Jeden von selbst die Bedingungen behaglicher Existenz mit sich brächten, sondern vielmehr der Einfluß auf Charakter, Thatkraft und Ausbildung, dem der Arbeiter durch die bestehenden Verhältnisse unterliegt, und die Aussichten auf höheren Erwerb und Sicherstellung, die sich dem Tüchtigen und Wirthschaftlichen darbieten.

In dieser Beziehung läßt sich nicht verkennen, daß die verschiedenen üblichen Formen, unter denen die landwirthschaftlichen Arbeiter angenommen und gehalten werden, neben eigenthümlichen Vorzügen gewisse Schattenseiten haben, welche sich entweder stets geltend machen, oder wenigstens unter Umständen hervor-  
treten.

Bei der Gesindehaltung, die der Natur der Sache nach die allgemeinste und bewährteste Art der Arbeitsbeschaffung in der Landwirthschaft ist und bleiben wird, liegt gleichwohl Gefahr in dem Mangel an entsprechender hausgenossenschaftlicher Beziehung und hausväterlicher Aufsicht. Nicht in jedem Wirthte darf ein geeigneter Brodherr vorausgesetzt werden. Aber im Allgemeinen ist als die beste Seite des Gesindeverhältnisses anzuspprechen, daß es nicht allein zu tüchtiger Arbeit anhalten, sondern wesentlich auch Theilnahme an einem höheren und geordneten Hauswesen gewähren und eine Schule der Gesittung und Erfahrung werden soll. Es kann nun nicht wohl geändert werden, daß in großen Wirthschaften das ländliche Gesinde in die Gesindestube verwiesen wird und fern von Tisch und Haus des Brodherrn bleibt; aber es verdient wenigstens Beachtung, daß die Lage des Gesindes keine Vorzüge mehr, sondern eher Nachtheile gegen die anderer Arbeiter bietet, wenn im engen Raume des Gesindehauses, ohne einsichtige Ordnung, verheirathetes wie lediges Gesinde sich sammelt, und daß dieser Uebelstand von verschiedenen Berichterstattern hervorgehoben wird.

Dem Gesinde sehr nahe stehen die auf Jahreskontrakte angenommenen Arbeiter, welche ein Haus oder doch eine besondere Familienwohnung, etwas Land, Getreidedeputat und Feuerung, auch wohl Viehfutter, und dabei einen entsprechend höheren oder niedrigeren Tagelohn erhalten, wogegen der Mann verpflichtet ist, so oft es verlangt wird, mit einer Magd oder einem Jungen, in der Ernte überdies mit der Frau, auf Arbeit zu kommen. Wie gezeigt wurde, hat dieses Verhältniß schon in älterer Zeit, namentlich in den nördlichen Provinzen, sehr allgemein bestanden, hat sich aber seit der Aufhebung der Handdienste mit unwesentlichen Verschiedenheiten mehr und mehr über den gesammten Staat, selbst nach den westlichen Provinzen, verbreitet. Das Gesetz vom 24. April 1854 (Bd. 2 S. 120) hat dasselbe ausdrücklich der Gesinde-Ordnung unterworfen. Die augenscheinlichen Vorzüge liegen in dem selbstständigen Familienhanshalte des Arbeiters und in der Sicherstellung, die es Beiden, ihm sowohl wie dem Brodherrn, giebt. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß wo es sich stark verbreitet, so daß auf weite Strecken die ländliche Bevölkerung fast ausschließlich unter solchen Bedingungen lebt, die Folgen wenig glücklich sind. Der Grund liegt nicht in der materiellen Lage, die in der Regel ziemlich günstig ist, sondern im Mangel an Antriebe und in Ausichtslosigkeit.

In Pommern, wo diese Arbeitsform die größte Ausdehnung erreicht, sind, wie gezeigt, die bäuerlichen Stellen von jeher sehr gefährdet gewesen. Es besteht hier eine überwiegende Neigung der großen Gutsbesitzer, namentlich aber derer, die ihre Güter neu erwerben, die kleinen Eigenthümer auf ihrem Areal durch Auskauf zu beseitigen. Die Sachlage hat sich deshalb so gestaltet, daß es zwar große Bauerndörfer giebt und gewisse Gegenden, in denen dieselben sogar ziemlich gedrängt zusammen liegen, daß aber in anderen Gegenden ebenso die großen Güter fast ausschließlich herrschen und an Stelle der früheren Dörfer nur noch Arbeiterhäuser bei den Vorwerken zu finden sind.

Die Bewohner dieser Häuser sind, man kann sagen, nur zu gut mit Allem versehen. Ihr Leben wird den Gutsbesitzern sehr kostspielig, diese haben also volles

Interesse, die Leute arbeitstüchtig zu erhalten, ihre Kontrakte reichlich zu erfüllen und ihnen in allen Nothfällen zu helfen. Bei einiger Anstrengung und Wirtschaftlichkeit wären letztere auch im Stande, einige Ersparnisse zu machen. Da sie aber keine Aussicht vor sich sehen, Land zu erwerben und sich selbstständig zu machen, wenn sie nicht ihre Heimath verlassen wollen, so giebt es zwar einzelne besonders Tüchtige und Energische unter ihnen, welche sich in einiger Zeit das Geld zur Ueberfahrt nach Amerika verdienen; die meisten aber geben mit weiteren Absichten auch die stärkere Anstrengung auf. Viele lehnen erfahrungsmäßig Akkordarbeiten überhaupt ab, andere arbeiten dann nur, bis ihr Tageslohn erreicht ist; im Wesentlichen ergiebt sich die große Mehrzahl der Stumpfheit dieses Daseins ohne Sorge und ohne höhere Anforderungen.

In Westpreußen, wo die Bevölkerung durch die Mischung starker Einwanderung etwas beweglicher, auch die Zahl der kleinen Eigenthümer noch beträchtlich größer ist, lieben die Insulte ohne jeden äußeren Grund nach wenigen Jahren den Grundherrn zu wechseln. Ihre Lage verbessert sich dadurch nicht, aber es tritt eine Veränderung ein, und der Umzug ist ein freier Tag und eine kleine Reise. In Ostpreußen hat sich das Verhältniß, wie eben erwähnt wurde, in immer stärkerem Maße aufgelöst, viele dieser Leute leben jetzt als lose Tagelöhner, und erst das Nothjahr 1867/68 hat die Insistellen wieder etwas gesuchter gemacht.

Die Lage des freien Tagelöhners ohne Grundeigenthum fordert vom Einzelnen jedenfalls sehr viel größere Thatkraft und stellt viel stärkere Ansprüche an Wirtschaftlichkeit und Voraussicht. Die leichte Beweglichkeit gestattet zugleich möglichst lehrende Arbeit aufzusuchen, und der Uebergang der Insulte in freie Tagelöhner muß in der Regel als ein Fortschritt angesehen werden. Eine große Zahl dieser Leute lebt mit ihren Familien in ganz erträglichem Zustande, namentlich an Orten, wo sie gegenüber den Wirthen in großer Minderzahl sind. Das Gefährliche ihrer Stellung in ungünstiger Zeit unterliegt dabei keinem Zweifel, aber dies ist ein Uebelstand, der die verschiedensten Gewerbetreibenden trifft, und dem durch Wahrnehmen der günstigen Zeitpunkte und durch vorsorgliche Sparsamkeit abgeholfen werden muß. Schlimmer ist, daß die Tagelöhnerfamilien grade deshalb einen besonders starken Bruchtheil an Bedürftigen und völlig Hilfslosen stellen, weil sie auch in guter Zeit nicht hauszuhalten wissen. In der That ist der Anspruch groß, daß diese Leute, welche nur auf kurze Zeit voraussehen können, ob ihr Verdienst ausreichend sein wird, richtig und sorgfältig mit den spärlichen Ueberschüssen des baaren Geldes wirtschaften sollen, und dauernde Ordnung bleibt nur bei einem höheren Grade ihrer Geistes- und Charakterbildung zu erwarten. Der Regel nach hängt auch ihre befriedigende Existenz theils von ziemlich regelmäßiger Beschäftigung, theils von der Möglichkeit ab, einige Stücke Land in Pacht als Nebenbeschäftigung für Frau und Kinder und für die etwa eintretende arbeitslose Zeit zu erhalten. Deshalb bestehen freie Tagelöhner in den kultivirteren und stark parzellirten südlichen Provinzen in erheblicher Zahl, ohne daß sich, wie Bd. 2. S. 114 gezeigt hat, Klagen über ihre Lage erhoben haben. Dagegen werden Gegenden wie Ostpreußen, welche im Winter die ländlichen

Arbeiten im Freien sehr lange aussetzen müssen, auch abgesehen von Miskernten, der Erhaltung unangesehener Tagelöhner immer sehr wenig günstig sein können.

Unzweifelhaft das wünschenswertheste Arbeiterverhältniß bleibt das eines auf Tagelohn angewiesenen angesehnen Wirthes. Man wirft zwar ein, daß er in der Zeit der drängendsten Arbeit auf seinem eigenen Felde beschäftigt sei; dies ist aber bei einem zweckmäßigen Größenverhältniß der Stellen nicht in ausgedehntem Maße der Fall und kommt jedenfalls den großen wirthschaftlichen Vortheilen gegenüber nicht in Betracht, welche die Angesehenheit des Arbeiters bietet.

Es giebt keinen billigeren, besonneneren und willigeren, auch keinen, durch eigene Erfahrung besser ausgerüsteten ländlichen Arbeiter. Er ist am Orte gebunden und auf seine Nachbarn angewiesen, hat an seinem Besitz eine Beihilfe und an seinem Heimwesen einen Halt für seine Sittlichkeit und seine hausväterliche Pflichterfüllung; er dient, aber er ist ein Mann in der Gemeinde und setzt nicht leicht deren Achtung aufs Spiel. Zugleich hat es jeder größere Besitzer in der Hand, dem steigenden Bedürfniß und der mangelnden Konkurrenz durch Ansetzung einiger neuen Wirthschaften abzuhelpen.

Allerdings aber giebt es auch hier eine Grenze, und schlimme Unzuträglichkeiten verknüpfen sich mit der allzu großen Häufung solcher kleinen Wirthes wegen ihrer Unbeweglichkeit fast mehr, als mit der der losen Tagelöhner.

Es giebt leider in Masuren und im gesammten Negebistritz bis tief in den Warthebruch eine beträchtliche Zahl ärmlicher Kolonien, welche in öden und abgelegenen Gegenden, theilweis auf sehr geringen durch die Art der Wirthschaft in kurzer Zeit ausgefogenen Forst- und Bruchböden, an kümmerlich ausgerüstete Anwanderer ausgethan wurden. Da man letzteren große Wirthschaften nicht zu übertragen wagte, auch vielfach in der Idee lag, an ihnen ländliche oder Forstarbeiter zu gewinnen, erhielten sie Stellen von nur 20, 10 und weniger Morgen, welche sie nicht selten aus Geldnoth und anderen Gründen weiter theilten, auch bei wachsender Bevölkerung zu ihrer Erleichterung noch durch Aufnahme von Miethsleuten nutzten. So entstanden, sehr entgegengesetzt von dem bewährten Muster der starken Bauernkolonien des 12. Jahrhunderts, ganze Dörfer von Tagelöhnern, welche sich im Mangel örtlicher Beschäftigung gewöhnten, wandernd Arbeit zu suchen. Sie überlassen zu diesem Zweck meist schon im Frühjahr ihre kleine Wirthschaft der Frau, ziehen mit anderen Genossen unter Begleitung einer Tochter oder eines sonstigen jüngeren Angehörigen in oft weite Entfernung, nach Rußland und Polen, oder nach dem Wechselwerder, nach der Mark und dem Magdeburgischen, nach Rügen und Mecklenburg, und kehren erst nach der Ernte wieder nach Hause zurück.

Ähnliche Verhältnisse haben sich auch auf dem Eichsfelde, im Paderbornschen und Ravensbergischen und zum Theil am Hunsrück und auf der Eifel ausgebildet. Hier ist dieser Uebelstand durch die starke Parzellirung des fränkischen Bodens, die Dismembration der größeren Wirthschaften und die Sitte, die Grundstücke in Natur unter die Erben zu theilen, herbeigeführt worden. Es ist damit nicht die Parzellenwirthschaft überhaupt anzuklagen, denn dieselbe begründet in Sachsen wie unter den Rheinischen Arbeitern und Kleinackerern zum Theil sehr günstige Verhältnisse,

begrenzt in verkehrsreichen Gegenden ihre Mängel von selbst und liegt auch vielfach so in der Natur der Dertlichkeit, daß gesetzliche Hemmnisse, wenn überhaupt noch denkbar, in der Mehrzahl der Fälle zu vergeblicher Härte werden müßten. Aber wenn sich mit dieser weitgetriebenen Zerstückelung schlechter Boden, rauhes Klima, Verkehrlosigkeit und Mangel jeder größeren Wirthschaft sowie anderer einigermaßen einträglicher Erwerbszweige verknüpfen, so bleibt allerdings kaum ein anderer Ausweg für die Wirth, als die ländliche Wanderarbeit. Nur Industrie, von Verkehrsanlagen und den billigen Arbeitskräften unterstützt, vermag in solchen Dertlichkeiten mit den größeren Bedürfnissen auch wieder stärkere Landwirthschaften zu schaffen.

Aus Niederschlesien, Steinau, Guhrau, Glogau, Guben und aus Züllichau und Sternberg wandern ebenfalls einzelne Wirth nach dem Westen, ähnlich aus Mittelschlesien und Posen längs der polnischen Grenze jährlich eine Anzahl nach Polen.

Allgemein zeigt sich zwar, daß die Leute auf diesen Wanderzügen gut bezahlt werden, und nicht unbeträchtliche Ersparnisse mit nach Hause bringen können. Es ist aber ebenso gewiß, daß letzteres häufig nicht geschieht, und es bedarf kaum des Hinweises, von wie nachtheiliger Wirkung auf Gesundheit und Sittlichkeit dieses schaarenweise Herumziehen von Leuten meist beider Geschlechter, ihr wechselndes und zusammengedrängtes Unterkommen auf Gütern und Baustellen in ungenügend hergerichteten Wohnstätten, Baracken und Hütten, ihre angestrengte Arbeit nach ermüdenden Märschen bei jeder Witterung und unzureichender Kleidung, der Mangel geordneter Kost und körperlicher Reinlichkeit und die unvermeidliche Zuflucht zum Branntwein und zum Wirthshausleben sein müssen. Ueberdies werden zu Hause Wirthschaft und Feldertrag eher zurück als vorwärts gehen, denn es lastet auf der Frau allein die Fortstellung aller Wirthschaftsarbeiten und die Verpflegung der Kinder. —

Das Bestehen erheblicher, beachtenswerther Mißstände sowohl bei der Haltung von Gesinde und Nichtsarbeitern, als in der Lage der unangesessenen und angesessenen Tagelöhner ist also unleugbar, indeß läßt sich doch glücklicherweise für diese bedenklichen Erscheinungen innerhalb der ländlichen Arbeiterverhältnisse mit demselben Recht, wie bezüglich der bedrohten Lage der größeren Gutsbesitzer, sagen, daß sich im Ganzen die Uebelstände nur in sehr geringem Umfange geltend machen. Sie werden mehr bemerkt, als das im allgemeinen zufriedenstellende Wohlbefinden der Gesamtheit, und jedenfalls sind die Umstände sehr selten, in denen sich ihnen der Einzelne nicht durch eigene Einsicht ohne erhebliche Anstrengungen oder besondere Hilfsmittel zu entziehen vermöchte. Auch bleiben mancherlei Gegenwirkungen nicht vergeblich. Die bewährte Bildungsarbeit der Schule und des Militärdienstes und die menschenfreundlichen Bestrebungen Einzelner wie der Genossenschaften (W. 2. S. 121) liegen in unausgesetztem Kampfe mit diesen Schäden, und die Ueberzeugung, die den Staat in seiner gesammten Agrargesetzgebung mit so großem Erfolge geleitet hat, daß die Aufrechthaltung des kleinen Grundbesizes und der angemessene Bestand ortsangesehener Wirth für alle Theilhaftigen die beste Grundlage gesunder Arbeiterverhältnisse ist, schafft sich wirthschaftlich wie sozial immer weiteren Raum. Ueberdies aber läßt sich nach allem Vorangeführten auf einen starken Hebel für die Verbesserung der Lage vertrauen, welchen der Staat bisher noch nicht in genügendem

Maße innerhalb der ländlichen Bevölkerung benutzt hat, aber zu benutzen beginnt, auf die unerschöpfliche, stets der Erneuerung fähige Kraft des Gemeindelebens.

Von dieser Kraft hat die deutsche Bauerngemeinde unwiderlegliches Zeugniß gegeben. Aller Noth des Mittelalters und allem Druck der Hörigkeit trotzte sie durch die Angemessenheit ihrer genossenschaftlichen Grundlage. Ihre Wirthe, große wie kleine, waren dem Herrenhofs unterworfen, und je nachdem Lasten und Armuth sie mehr bedrückten, desto tiefer standen sie; indeß beide Lebenskreise berührten sich wenig. Dem Herrn gegenüber waren sie Knechte; in sich aber bildete die Dorfgemeinde einen kleinen, eigenartigen Staat mit selbst geübtem Recht von strengen Formen, und mit einer Stufenfolge des Besitzes, in welcher einen Grad zu steigen ebenso als Glück und Gegenstand des Strebens, wie einen zu sinken als Schande galt, welche Jeder mit aller Anstrengung abzuwenden suchte. Aus jeder dieser Klassen besetzten die Angesehensten die Schöffenbank und hatten Recht zu sprechen und die Gemeindegeschäfte zu führen. Das Wichtigste aber wurde in der Gesamtgemeinde berathen und beschlossen. Die Aemter, außer dem Erbscholzen, standen zu deren Wahl, und die Leistungen waren Reihedienst. Vieles in diesem Gemeindeleben an Pflicht und Ehre war äußerlich, und meist gab der größere Reichthum das größere Ansehn. Indeß konnte Reichthum nicht wohl anders, als durch Arbeit, Sorgfalt und gutes Haushalten erworben werden. Immer müssen auch die Züge eines solchen Organismus dem verhältnißmäßigen Bildungsgrade der Betheiligten entsprechen. Welches Bewußtsein bürgerlicher Sitte und Gesezlichkeit, und welche wirthschaftliche Ordnung und Einsicht aber sich in diesen Dorfschaften entwickelte, dafür liegen die genügenden Beweise ebenso in den Weissthümem, die in den schlimmsten Zeiten des Mittelalters ihren Charakter wahrten, als in der Widerstandskraft, mit der diese schutz- und hilflosen Gemeinwesen sich nach dem vernichtenden Elend so vieler Kriege, Fehden und Landesplagen statt zum Sklaventhum herabzusinken, immer wieder manhaft zusammenschlossen und in lebendigem Gedeihen erhielten.

Der größte Theil ihrer Formen ist inzwischen mit Recht besseren Gestaltungen gewichen, ein anderer ist veraltet, mehr und mehr ist die überkommene Organisation zerbröckelt, aber selbst noch der neueste Staat zieht Gewinn aus ihren Resten und ist erst gegenwärtig dem Ersatz durch eine andere Gemeindeordnung näher getreten.

Für diese neue ländliche Gemeindeverfassung, welche nicht mehr ohne Schaden entbehrt werden kann, wird die glückliche Behandlung der Arbeiterverhältnisse zur entscheidenden Frage. Die großen Wirthe werden durch das Gewicht ihres Grundbesitzes in jedem Organismus die nöthige Rücksicht und Geltung erreichen; das Gedeihen der Haushaltungen niederer Stufen aber hängt nicht zum geringsten Theil von ihrer richtigen Stellung in der Gemeinde und von der Zusammenfügung des Gemeindeganzen ab.

Die sich stark verbreitenden Arbeiterfamilien bilden ein neues Element in der Dorfgemeinde. Bis tief in unser Jahrhundert war in der Regel bei allen großen gutsherrlichen Wirthschaften innerhalb der von ihnen abhängigen Gemeinden durch die Pflicht zu Hand- und Spanndiensten für die nöthigen Arbeitskräfte so weit örtlich gesorgt, daß in jedem Dorfe neben dem üblich gehaltenen Gesinde und neben

den Familienmitgliedern der angeessenen Wirths eine sehr geringe Zahl eingemiethter Tagelöhner für das vorhandene, wenn auch mehr und mehr steigende Bedürfniß genügte. Dies änderte sich einschneidender erst seit etwa 1850. Das Realablastungs-gesetz war mehr die nothwendige Form, als die innere Ursache; aber im Laufe weniger Jahre wurde damals die Beseitigung aller Dienste durchgeführt. Die Ausnahme der großen Güter, um welche, wie in Pommern, bereits gemeindeloze, gesindeartige Arbeiterhaushaltungen in größerer Zahl angesammelt waren, hatte bis dahin noch kaum Beachtung gefunden. Jetzt wurde sie ein rasch verbreitetes Vorbild. Die vom Tagelohn lebenden Arbeiter der Landwirthschaft vermehrten sich allein in den Jahren 1858 bis 1861 von 398 920 männlichen und 367 222 weiblichen Personen auf 574 937 männliche und 500 532 weibliche. (Jahrbuch f. amtll. Stat. Preuß., Bd. 2 S. 238 und 255).

Die Aufgabe, diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden, bleibt eine überaus schwierige. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 213) erwies sich wesentlich deshalb für die ländlichen Verhältnisse unausführbar, weil sie von keinem bestimmten Gedanken über das Gemeindewesen selbst ausging, sondern den Rahmen der Gemeinde, wie dies für die Städte allerdings möglich war (Vd. 1. S. 70), lediglich dem bisherigen Herkommen überließ (§§ 146, 151). Dies mußte den Hauptgrund für den Erlaß eines Gemeindegesetzes verfehlen; denn ohne die Schöpfung wirklicher Gemeinden an Stelle der lediglich nominellen würde die Landbevölkerung mehr und mehr eines der wichtigsten Elemente der Bildung und Gesittung ermangeln.

Es darf das Gemeindewesen schlechterdings nicht auf das enge Ziel beschränkt bleiben, bloße Unterabschnitte des Landes für die Anforderungen der allgemeinen Verwaltung herzustellen, vielmehr muß in seiner Organisation unerläßlich der höhere Zweck der Entwicklung eigenen Lebens erstrebt und sichergestellt werden. Deshalb müssen die Gemeinden mit dem Rechte der Selbstverwaltung auch sachlich und räumlich ein genügend großes Gebiet erhalten, auf welchem dieselbe ausgeübt werden kann. Ihrer Vertretung müssen Geschäfte, welche die Wohlfahrt aller Mitglieder nahe angehen, überlassen werden; und der Kreis dieser Mitgliedschaft kann nur dann als angemessen weit erachtet werden, wenn er verschiedenartige Kräfte, wo möglich große, mittlere und kleine Güter und sonstige Haushaltungen aller Art vereinigt, und wenn er das Zusammenwirken mannigfacher Abstufungen von Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Ansprüchen und Bedürfnissen herbeiführt. Dieses genossenschaftliche Zusammenwirken erst begründet den Wettstreit in Leistungen und freiwilligen Opfern, den Sinn für Gemeinnützigkeit und gegenseitige Förderung und das Streben nach Achtung und Anerkennung, welche das Wesen und den Segen des Gemeindelebens ausmachen. In diesem sozialen Organismus muß aber auch für jeden Hausvater, der im eignen Hausstand seine Familie ernährt und seine Kinder in die menschliche Gesellschaft einzuführen hat, Raum sein; er wird, welches auch seine Lebensstellung sei, ein Bürger werden, wenn man ihn mit Bürgerpflichten betraut, und wird seine Ehre in den Ansprüchen sehen, die an ihn als Mitgenossen ergehen. Selbst sehr ärmliche Gemeinden aber werden unter solchen Bedingungen nach dem Zeugniß der Geschichte Kräfte entwickeln, die jetzt schlummern, und an Stelle der Hoffnungslosigkeit und

Gedankenarmuth, welche den Arbeiter in den geschilderten Mißständen zum Nachtheil Aller festhalten und unter den Einfluß wüthlicher und verderblicher Vor Spiegelungen bringen, werden besonnene Einsicht und Thatkraft erstarken, die in den gegenseitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets beiden Theilen sichere und reiche Hilfsquellen bieten und eine befriedigende Ordnung der Verhältnisse schöpferisch aus sich selbst gestalten. —

---







